

UNSIHTBAR

LGBTQ* PERSONEN IM JUSTIZVOLLZUG

DIE MENSCHENRECHTSPROFESSION SOZIALE ARBEIT HAT HANDLUNGSBEDARF



Bachelor-Arbeit der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit

Nicole Berlinger und Silvia Erni

Begleitung: Patrick Zobrist

August 2023

Bachelor-Arbeit

Ausbildungsgang Sozialarbeit
Kurs VZ 2020 - 2023

Namen Nicole Berlinger und Silvia Erni

Haupttitel BA Unsichtbar – LGBTQ* Personen im Justizvollzug

Untertitel BA Die Menschenrechtsprofession Soziale Arbeit hat Handlungsbedarf

Diese Arbeit wurde am 10.08.2023 an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit eingereicht. Für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit wird durch die Hochschule Luzern keine Haftung übernommen.

Studierende räumen der Hochschule Luzern Verwendungs- und Verwertungsrechte an ihren im Rahmen des Studiums verfassten Arbeiten ein. Das Verwendungs- und Verwertungsrecht der Studierenden an ihren Arbeiten bleibt gewahrt (Art. 34 der Studienordnung).

Studentische Arbeiten der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit werden unter einer Creative Commons Lizenz im Repositorium veröffentlicht und sind frei zugänglich.

**Originaldokument gespeichert auf LARA – Lucerne Open Access Repository and Archive
der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern**



Urheberrechtlicher Hinweis:

Dieses Werk ist unter einem Creative Commons Namensnennung-Keine kommerzielle Nutzung-Keine Bearbeitung 3.0 Schweiz (CC BY-NC-ND 3.0 CH) Lizenzvertrag lizenziert.

Um die Lizenz anzuschauen, gehen Sie bitte zu <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/ch>

Sie dürfen:



Teilen — das Material in jedwedem Format oder Medium vervielfältigen und weiterverbreiten.

Zu den folgenden Bedingungen:



Namensnennung — Sie müssen angemessene Urheber- und Rechteangaben machen, einen Link zur Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Diese Angaben dürfen in jeder angemessenen Art und Weise gemacht werden, allerdings nicht so, dass der Eindruck entsteht, der Lizenzgeber unterstütze gerade Sie oder Ihre Nutzung besonders.



Nicht kommerziell — Sie dürfen das Material nicht für kommerzielle Zwecke nutzen.



Keine Bearbeitungen — Wenn Sie das Material remixen, verändern oder darauf anderweitig direkt aufbauen dürfen Sie die bearbeitete Fassung des Materials nicht verbreiten.

Keine weiteren Einschränkungen — Sie dürfen keine zusätzlichen Klauseln oder technische Verfahren einsetzen, die anderen rechtlich irgendetwas untersagen, was die Lizenz erlaubt.

Jede der vorgenannten Bedingungen kann aufgehoben werden, sofern Sie die Einwilligung des Rechteinhabers dazu erhalten.

Diese Lizenz lässt die Urheberpersönlichkeitsrechte nach Schweizer Recht unberührt.

Eine ausführliche Fassung des Lizenzvertrags befindet sich unter

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/ch/legalcode.de>

Vorwort der Studiengangleitung Bachelor

Die Bachelor-Arbeit ist Bestandteil und Abschluss der beruflichen Ausbildung an der Hochschule Luzern, Soziale Arbeit. Mit dieser Arbeit zeigen die Studierenden, dass sie fähig sind, einer berufsrelevanten Fragestellung systematisch nachzugehen, Antworten zu dieser Fragestellung zu erarbeiten und die eigenen Einsichten klar darzulegen. Das während der Ausbildung erworbene Wissen setzen sie so in Konsequenzen und Schlussfolgerungen für die eigene berufliche Praxis um.

Die Bachelor-Arbeit wird in Einzel- oder Gruppenarbeit parallel zum Unterricht im Zeitraum von mehreren Monaten geschrieben. Gruppendynamische Aspekte, Eigenverantwortung, Auseinandersetzung mit formalen und konkret-subjektiven Ansprüchen und Standpunkten sowie die Behauptung in stark belasteten Situationen gehören also zum Kontext der Arbeit.

Von einer gefestigten Berufsidentität aus sind die neuen Fachleute fähig, soziale Probleme und Entwicklungspotenziale als ihren Gegenstand zu beurteilen und zu bewerten. Denken und Handeln in Sozialer Arbeit ist vernetztes, ganzheitliches Denken und präzises, konkretes Handeln. Es liegt daher nahe, dass die Diplomand_innen ihre Themen von verschiedenen Seiten beleuchten und betrachten, den eigenen Standpunkt klären und Stellung beziehen sowie auf der Handlungsebene Lösungsvorschläge oder Postulate formulieren.

Ihre Bachelor-Arbeit ist somit ein wichtiger Fachbeitrag an die breite thematische Entwicklung der professionellen Sozialen Arbeit im Spannungsfeld von Praxis und Wissenschaft. In diesem Sinne wünschen wir, dass die zukünftigen Fachleute der Sozialen Arbeit mit ihrem Beitrag auf fachliches Echo stossen und ihre Anregungen und Impulse von den Fachkreisen aufgenommen werden.

Luzern, im August 2023

Hochschule Luzern, Soziale Arbeit
Studiengangleitung Bachelor Soziale Arbeit

Abstract

Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession hat sich für die Interessen der Klientel stark zu machen und sich für den gesellschaftlichen Wandel zu engagieren. Wie kann dies geschehen, wenn Personengruppen systematisch unsichtbar bleiben? LGBTQ* Personen im Justizvollzug sind Anforderungen ausgesetzt, welche sie als besonders schützenswert ausweisen. Dies, weil sie mehrfache Abweichungen gegenüber gesellschaftlichen Normen zeigen. Durch ihr straffälliges Verhalten werden ihnen soziale Probleme attestiert, die es durch Resozialisierungsprozesse zu verbessern gilt. Weiter sind sie aufgrund ihrer sexuellen Orientierung und/oder geschlechtlichen Identität, Menschen, welche in einem heteronormativ geprägten Justizvollzug nicht einfach bedarfsgerecht unterzubringen sind. Vielmehr sind sie Diskriminierungen, einem erhöhten Gesundheitsrisiko, Machtgefälle und sexuellem Missbrauch ausgesetzt.

Gleichzeitig hat der Justizvollzug und die darin tätigen Professionen alle Menschen gleichermaßen zu schützen und sich für ihre körperliche und geistige Unversehrtheit einzusetzen. Hier kommt der Sozialen Arbeit eine besondere Bedeutung zu. Sie soll das Spannungsfeld zwischen Abweichung und Norm so bearbeiten, dass unterstützungswürdige Personen Hilfeleistungen erhalten und zur Selbständigkeit begleitet werden können, um in der Gesellschaft Inklusion zu erfahren. Doch wie kann etwas geschützt werden, wenn es unsichtbar ist?

In dieser Bachelor-Arbeit wird aufgezeigt, warum LGBTQ* Personen gerade auch im Justizvollzug besonderen Schutz erhalten müssen und welche notwendigen Strukturen dafür geschaffen werden sollten.

Danksagung

Die Autorinnen bedanken sich bei folgenden Personen für die grosszügige Unterstützung:

- Sandra Steffen-Epp, VBD Luzern
Für das spannende Fachgespräch über den Justizvollzug.
- Isabelle Bachmann, JUGA Luzern
Für die interessante Einführung in die Jugendstaatsanwaltschaft Luzern.
- Irene Müller, HSLU
Für den wertvollen Austausch im Rahmen der Fachpoolstunden.
- Rebekka Ehret, HSLU
Für den wertvollen Austausch im Rahmen der Fachpoolstunden.
- Patrick Zobrist, HSLU
Für die inhaltliche und fachliche Begleitung und die anregenden Impulse.
- Adrian Berlinger
Für das Korrekturlesen der Bachelor-Arbeit.
- Edith Gassmann
Für das Korrekturlesen der Bachelor-Arbeit.
- Sigrid Bissig
Für das Korrekturlesen der Bachelor-Arbeit.
- Familie und Freunde
Für die seelische Unterstützung und motivierenden Worte.

«LGBTI-PERSONEN IN GEFÄNGNISSEN
MÜSSEN WELTWEIT BELEIDIGUNGEN UND
MISSBRAUCH BIS HIN ZUR PHYSISCHEN UND
PSYCHISCHEN FOLTER ERTRAGEN – DURCH
DAS GEFÄNGNISPERSONAL EBENSO WIE
DURCH MITINHAFTIERTE. ES GIBT IN DER HAFT
KEIN ENTKOMMEN, KEIN VERSTECK, KEINEN
RÜCKZUGSORT.»

Jean-Sebastian Blanc, Anti Folter Experte
(Clasen, 2016)

Inhaltsverzeichnis

Abstract	I
Danksagung	II
1 Einleitung	1
1.1 Ausgangslage und Berufsrelevanz	1
1.2 Fragestellung	3
1.3 Abgrenzung.....	3
1.4 Aufbau und Ziel der Arbeit	4
2 Soziale Arbeit	5
2.1 Internationale Werte	5
2.2 Schweizer Berufskodex	5
2.3 Soziale Probleme als Gegenstand der Sozialen Arbeit	6
2.4 Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession	7
2.5 Professionsverständnis nach systemtheoretischer Perspektive	8
2.6 Zwischenfazit	9
3 Justizvollzug	10
3.1 Hard Law – Soft Law	10
3.2 Rechtliche Grundlagen	10
3.3 Straf- und Massnahmenvollzug	11
3.4 Internationale Regelungen	15
3.4.1 Empfehlungen Europarat.....	15
3.4.2 Empfehlungen Europäische Kommission.....	15
3.4.3 Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen	16
3.5 Auftrag der Sozialen Arbeit im Justizvollzug	17
3.6 Zwischenfazit	19
4 LGBTQ* Personen	20
4.1 Geschlechtervielfalt und die Konstruktion von Geschlecht	20
4.2 Heteronormativität – Queer Theory – Intersektionalität	21
4.3 LGBTQ* Personen sichtbar machen.....	23
4.4 Psychische und physische Gesundheit von LGBTQ* Personen.....	25
4.4.1 Minderheitenstressmodell.....	26
4.4.2 Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit	26
4.5 Bedürfnisse von LGBTQ* Personen.....	26
4.6 Zwischenfazit	28
5 Diskriminierung	29
5.1 Rechtliche Ausgangslage	29
5.1.1 Herausforderungen im Diskriminierungsrecht	30
5.1.2 Sanktionierung von Diskriminierung	31

5.2	Diskriminierung als Phänomen	31
5.2.1	Institutionelle Diskriminierung im Kontext staatlichen Handelns	33
5.2.2	Mehrfachdiskriminierung und Intersektionalität.....	34
5.2.3	Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht und Sexualität	35
5.2.4	Psychosoziale Hintergründe von Diskriminierung	37
5.3	Anlaufstellen für (Anti-) Diskriminierung	38
5.4	Zwischenfazit	39
6	LGBTQ* Personen im Justizvollzug	40
6.1	LGBTQ* Personen im schweizerischen Justizvollzug	40
6.2	LGBTQ* Personen im internationalen Justizvollzug	43
6.3	Herausforderungen in der Praxis	44
6.4	Erfahrungen mit LGBTQ* Personen im Justizvollzug	45
6.5	Rolle der Sozialen Arbeit und ihre Herausforderungen	47
6.5.1	Strukturelle und institutionelle Anforderungen	48
6.5.2	Anforderungen an Profession und Disziplin	49
6.5.3	Anforderungen an Sozialarbeitende	50
6.6	Zwischenfazit	52
7	Schlussfolgerungen	53
7.1	Erkenntnisse	53
7.2	Handlungsempfehlungen	54
7.2.1	Makroebene.....	54
7.2.2	Mesoebene	56
7.2.3	Mikroebene.....	59
7.3	Weiterführende Diskussion	60
8	Literaturverzeichnis	63

Tabellen und Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Verhältnisse Tripelmandat	8
Abbildung 2	Übersicht Strafen und Massnahmen im Jugendstrafrecht	13
Abbildung 3	Übersicht Strafen	13
Abbildung 4	Übersicht Massnahmen	14
Abbildung 5	Durchgeführte Geschlechtsänderungen im Jahr 2022 nach Altersgruppe	24

Die Bachelor-Arbeit wurde von beiden Autorinnen gemeinsam verfasst.

Abkürzungsverzeichnis

BFS	Bundesamt für Statistik
BV	Schweizer Bundesverfassung
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EGMR	Europäische Gerichtshof für Menschenrechte
GMF	Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit
LGBTQ*	lesbian, gay, bi, trans*, queer sowie weitere geschlechtsbezogene Positionierungen
NKVF	Nationale Kommission für die Verhütung von Folter
NMR	Nelson-Mandela-Regeln
SKJV	Schweizerisches Kompetenzzentrum für den Justizvollzug
SKMR	Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte
StGB	Schweizer Strafgesetzbuch
StPO	Schweizer Strafprozessordnung
TGNS	Transgender Netzwerk der Schweiz
UN	Vereinte Nationen
ZGB	Schweizer Zivilgesetzbuch

Vorbemerkung zur verwendeten Sprache

Vorliegend wird eine gendersensible Sprache gewählt und darauf geachtet, sprachliche Diskriminierung gemäss den Empfehlungen für geschlechtergerechte Sprache der Universität Bern (2017) und dem Sprachleitfaden von Transgendernetzwerk Schweiz [TGNS] (2023) zu vermeiden. Die Wahl des Gender-Sterns (Asteriks) als Leerstelle für «eine variable Grösse des Gender-Zwischenraums und damit (...) für alle erdenklichen, gleichzeitigen ebenso wie ungleichzeitigen geschlechtsbezogenen Positionierungen, auf deren Suche sich alle machen können, die das Gender-Sternchen lesen» (Uni Bern, 2017, S. 39) verdeutlicht die geschlechtliche Vielfalt und den Einbezug aller Geschlechtsidentitäten. Das verwendete Akronym LGBTQ* steht für lesbian, gay, bi, trans*, queer sowie weitere geschlechtsbezogenen Positionierungen und wird für die Sichtbarmachung der Vielfalt eingesetzt. Teilweise werden andere Akronyme gemäss zitierter Quelle verwendet.

1 Einleitung

Die Soziale Arbeit unterstützt Menschen in erschwerten Lebenssituationen und setzt sich für deren Rechte ein. Die Soziale Arbeit fördert gesellschaftliche Veränderungen und Entwicklungen sowie die Ermächtigung und Befreiung von Menschen, unter anderen nach Prinzipien der Menschenrechte und der Anerkennung der Verschiedenheit (AvenirSocial, 2014). LGBTQ* Personen im Justizvollzug sind einem erhöhten Risiko von Stigmatisierungen, sexuellen Übergriffen und Gewalttaten ausgesetzt, da sie bezogen auf ihre Verletzlichkeit meist unsichtbar bleiben. Gleichwohl sind die Behörden verantwortlich, diese Personen wie alle anderen im Freiheitsentzug adäquat zu schützen (Blanc, 2014, S. 150). Dieser gegenwärtige Zustand ist nicht nur für die betroffenen Personen unbefriedigend, sondern auch für die Institutionen und deren Fachpersonen eine grosse Herausforderung. Im Kontext des Justizvollzugs mit LGBTQ* Personen stellen sich hierfür besondere und neue Herausforderungen für die Soziale Arbeit. In der Ausgangslage wird aufgezeigt, inwiefern dies für die Soziale Arbeit relevant sein kann und welche Fragestellung in dieser Arbeit beantwortet werden soll.

1.1 Ausgangslage und Berufsrelevanz

Der Schweizer Straf- und Massnahmenvollzug ist ein heteronormativ geprägtes System. Die Kantone sind gemäss Art. 123 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV) für den Strafvollzug zuständig, was bedeutet, dass die Sanktionen in kantonal unterschiedlichen Settings vollzogen werden können. In der Unterbringung wird zwischen Männern, Frauen und jungen Erwachsenen unterschieden, welche getrennt unterzubringen sind (Schweizerisches Kompetenzzentrum für den Justizvollzug [SKJV], 2022a). Mit dieser bestehenden Konzeption ist es unmöglich, genderqueere Personen gemäss ihrer Geschlechtsidentität bedarfsgerecht zuzuweisen. In der aktuellen Praxis stellen sich Alltagsprobleme, strukturelle und rechtliche Fragen und für die Soziale Arbeit besondere Herausforderungen aufgrund ihres Hintergrundes als Menschenrechtsprofession. Mit dem 2021 erschienen Grundlagenpapier «Die Betreuung von LGBTIQ+ Personen im Freiheitsentzug» vom SKJV wurden Herausforderungen im Umgang mit LGBTQ* Personen im schweizerischen Rechtssystem angesprochen und offene Fragen sind in der Praxis des Justizvollzugs erkannt. Auch wenn diese Menschen im Freiheitsentzug heute noch eine Minderheit darstellen, ist ihre Anwesenheit in den Justizvollzugsanstalten der Schweiz Realität. Durch das erhöhte Diskriminierungsrisiko ist es angebracht, Massnahmen zu ergreifen, da sich LGBTQ* Personen in Haftanstalten in einer besonderen vulnerablen Situation befinden. Dieses Grundlagenpapier wurde vor allem für den Straf- und Massnahmenvollzug sowie die Untersuchungs- und Sicherheitshaft entwickelt (SKJV, 2021a, S. 4-21). Im Wissen darum, dass es sich bei LGBTQ* Personen um eine heterogene Gruppe handelt, welche jedoch insgesamt von

Diskriminierungen betroffen ist, wird ein ethischer und professioneller Handlungsbedarf an die Soziale Arbeit im Praxisfeld des Justizvollzugs offensichtlich.

Im Berufskodex von AvenirSocial (2010) wird unter den Grundsätzen der Sozialen Arbeit festgehalten, dass alle Menschen Anrecht haben auf Befriedigung existenzieller Bedürfnisse sowie auf Integrität und Integration in ein soziales Umfeld. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Soziale Arbeit insbesondere einen Beitrag leistet, diejenigen Menschen und Gruppen zu unterstützen, die vorübergehend oder dauernd in der Verwirklichung ihres Lebens eingeschränkt oder deren Zugang zu und Teilhabe an gesellschaftlichen Ressourcen ungenügend sind. Weiter wird festgehalten, dass die Soziale Arbeit Lösungen für soziale Probleme zu erfinden, zu entwickeln oder zu vermitteln hat (S. 7). Groenemeyer et al. (2012) betonen, dass soziale Probleme das Material und die Grundlage für Soziale Arbeit darstellen. Sobald etwas als soziales Problem begriffen wird, werden Erwartungen und Forderungen zur Behebung damit verbunden (S. 117). Soziale Probleme sind «Gegenstand von Konflikten im politischen System» die bestimmte Problemdeutungen und Problemkategorien mobilisieren und folgernd die Verteilung von Ressourcen und Massnahmen zur Kontrolle bestimmen (S. 122). Soziale Arbeit im Justizvollzug trifft auf legitime Einschränkungen der Freiheitsrechte von Menschen, welche als Massnahmen zur Kontrolle von sozialen Problemen betrachtet werden.

Zu LGBTQ* Personen im Freiheitsentzug fehlt zurzeit eine ausreichende Datengrundlage, was ihre besonderen Bedürfnisse unsichtbar hält. Doch stellt sich unabhängig davon grundsätzlich die Frage, wie der Umgang mit betroffenen Personen in der Praxis des Justizvollzugs aussieht. Wenn eine LGBTQ* Person in den Freiheitsentzug eintritt, muss schnell entschieden werden, was bezüglich Unterbringung und Vorgehensweise das Beste für diese Person ist. Zentral ist, dass der Schutz und die Sicherheit der Betroffenen gewährleistet werden muss. Ohne Datengrundlage ist diese ohnehin herausfordernde Ausgangslage noch erschwerter, da auch Erhebungen zu Missständen und entsprechendem Veränderungspotential fehlen. Solange die besondere Ausgangslage von LGBTQ* Personen innerhalb des Justizvollzugs durch die Soziale Arbeit nicht handlungsorientiert betrachtet wird, kann betroffenen Personen die Befriedigung ihrer existenziellen Bedürfnisse sowie ihrer Integrität nicht ohne Zweifel gewährt werden. Dazu kommt, dass mit der heutigen liberaleren Einstellung der Gesellschaft gegenüber LGBTQ* Personen und der Forderung nach Chancengerechtigkeit und Diversität solche und ähnliche Fragestellungen in unterschiedlichsten Lebensbereichen auftauchen werden und an Relevanz gewinnen.

1.2 Fragestellung

Aus der dargelegten Ausgangslage wurden folgende Fragestellungen hergeleitet, die in den anschliessenden Kapiteln beleuchtet werden.

- *WELCHE HERAUSFORDERUNGEN STELLEN SICH IM UMGANG MIT LGBTQ* PERSONEN IM STRAFVOLLZUG FÜR DIE JUSTIZVOLLZUGSBEHÖRDEN?*
- *INWIEFERN KANN SICH DIE SOZIALE ARBEIT FÜR BEDÜRFNISSE VON LGBTQ* PERSONEN IM JUSTIZVOLLZUG EINSETZEN?*

In der Schlussdiskussion sollen praxisbezogenen Erkenntnisse aufgegriffen und abschliessend folgend behandelt werden:

- *WELCHE HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN FÜR DEN UMGANG MIT LGBTQ* PERSONEN IM JUSTIZVOLLZUG LASSEN SICH FÜR DIE SOZIALE ARBEIT ABLEITEN?*

1.3 Abgrenzung

Personen, die sich im Justizvollzug befinden, haben durch ihre Delinquenz von der gesellschaftlichen und rechtlichen anerkannten Norm abweichendes Verhalten gezeigt, und sind dafür strafrechtlich belangt worden. Dieses abweichende Verhalten wird in der vorliegenden Arbeit nicht explizit thematisiert, da davon ausgegangen wird, dass dies die Grundvoraussetzung dafür ist, dass eine Person in die Mühle des Justizvollzugs gerät.

Weiter wird in dieser Bachelor-Arbeit nicht explizit zwischen dem Jugend- und Erwachsenenstrafrecht unterschieden, da die Herausforderungen für die Betroffenen und die Institutionen unabhängig davon gleichbleiben.

Vereinfachend werden LGBTQ* Personen als Gruppe zusammengefasst, obschon den Autorinnen bewusst ist, dass es sich um einzelne Menschen mit allgemeinen und individuellen Bedürfnissen handelt. Wo notwendig wird darauf Bezug genommen, ansonsten werden LGBTQ* Personen als Gruppe angesprochen und der Fokus wird auf geschlechtliche Identitäten und sexuelle Orientierung gelegt. Dabei werden allgemeine Quellen zu LGBTQ* Personen aufgegriffen, weil eine gezielte empirische Datenlage kaum vorhanden ist. Auffallend sind jedoch Studien zu trans* Personen im Justizvollzug, welche für die vorliegende Arbeit relevant sind. Zu intersexuellen und asexuellen Personen sind im Kontext des Strafvollzuges noch weniger Daten vorhanden, weshalb diese Personengruppen in der Wahl des Akronyms LGBTQ* bewusst ausgelassen und in dieser Arbeit nicht berücksichtigt werden.

Kategorienbildungen sind mit Zuschreibungsprozessen verbunden und dies ist im Sinne von Gleichberechtigungsbestrebungen möglichst zu vermeiden. In dieser Arbeit sind gewisse Kategorisierungen unvermeidlich, um Sachverhalte prägnant zu benennen.

Mit den Begriffen Sozialarbeitende, Professionelle der Sozialen Arbeit oder Fachpersonen der Sozialen Arbeit bezeichnen die Autorinnen Mitarbeitende in allen Disziplinen der Sozialen Arbeit (Soziale Arbeit, Sozialpädagogik und Soziokultur). Im Kontext des Justizvollzugs wird vereinfachend von Sozialer Arbeit gesprochen.

1.4 Aufbau und Ziel der Arbeit

Mit dieser Bachelor-Arbeit möchte dazu beigetragen werden, die Fachpersonen der sozialen Arbeit grundsätzlich auf LGBTQ* Personen als vulnerable Gruppe im Justizvollzug aufmerksam zu machen und für deren Bedürfnisse zu sensibilisieren. Sie richtet sich an Professionelle der Sozialen Arbeit, insbesondere an Sozialarbeitende, die im Justizvollzug tätig sind, sowie weitere Fachpersonen. Die gewonnenen Erkenntnisse und die daraus gefolgerten Handlungsempfehlungen und Praxisansätze für die Soziale Arbeit im Justizvollzug werden formuliert.

Zur Beantwortung der Fragestellung wird in Kapitel zwei die Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession mit ihren umfassenden gesellschaftlichen Aufträgen dargestellt. Kapitel drei stellt den Bezug zum Justizvollzug her. Dabei werden die wichtigsten Grundlagen erläutert und der Auftrag der Sozialen Arbeit im Justizvollzug beschrieben. Konzepte zu Geschlecht und Geschlechtervielfalt sowie deren Auswirkungen auf die psychische und physische Gesundheit von LGBTQ* Personen werden in Kapitel vier diskutiert. Weiterführend werden die rechtliche Ausgangslage und eine soziologische Sichtweise auf Diskriminierung in Kapitel fünf besprochen. Besondere Beachtung wird der Komplexität des Diskriminierungsschutzes und einer intersektionalen Sichtweise verliehen. Kapitel sechs widmet sich dem aktuellen Forschungsstand bezüglich LGBTQ* Personen im Justizvollzug und den damit verbundenen Herausforderungen in der Praxis. Dabei wird die Ausgangslage bewertet und auf strukturelle wie institutionelle, fachliche und personale Anforderungen in der Sozialen Arbeit eingegangen. Die Erläuterungen werden in Kapitel sieben als Schlussfolgerungen zusammengetragen und diskutiert. Weiterführende, offene Fragen schliessen die Bachelor-Arbeit ab.

2 Soziale Arbeit

Das vorliegende Kapitel betrachtet die Soziale Arbeit in Verbindung mit ihren internationalen Werten und im Kontext des Berufskodexes Soziale Arbeit Schweiz sowie als Menschenrechtsprofession, die sich mit sozialen Problemen zu beschäftigen hat. Abschliessend wird ein systemtheoretisches Professionsverständnis angesprochen und gewonnene Erkenntnisse im Zwischenfazit als Überblick zusammengeführt.

2.1 Internationale Werte

Laut der übersetzten und regional erweiterten «Global Definition of the Social Work Profession» vom Juli 2014 fördert die Soziale Arbeit als Profession und wissenschaftliche Disziplin die gesellschaftlichen Veränderungen und Entwicklungen, den sozialen Zusammenhalt und die Ermächtigung und Befreiung von Menschen (Schmocker, 2019, S. 3). Dabei sind die soziale Gerechtigkeit, Menschenrechte, gemeinschaftliche Verantwortung und Anerkennung der Verschiedenheit fundamental. Mit der Anerkennung der Verschiedenheit wird die Idee bezeichnet, dass sich Menschen bei aller Gleichheit dennoch unterscheiden (S. 3-7), was unterschiedliche Bedürfnisse generiert und Gegenstand sozialer Verhandlungen darstellt (S. 16-17). Damit verbunden geht es insgesamt um die Lösung sozialer Probleme als praktische Aufgabe der Sozialen Arbeit (S. 21).

2.2 Schweizer Berufskodex

Der aktuelle Berufskodex von AvenirSocial (2010) stützt sich auf internationale und nationale Werte (S. 6). Unter Zweck wird festgehalten, dass darin ethische Richtlinien für das moralische berufliche Handeln dargelegt werden. Weiter dient dieser auch als Instrument zur ethischen Begründung in der Arbeit mit Klienten*innen, die in besonderer Weise verletzlich oder benachteiligt sind. Soziale Arbeit soll einen gesellschaftlichen Beitrag für Menschen und Gruppen leisten, die vorübergehend oder dauernd illegitim eingeschränkt werden oder ungenügende Ressourcen für den Zugang und die Teilhabe bei der Verwirklichung ihres Lebens zur Verfügung haben (S. 5-7). Weiter hat die Soziale Arbeit als Ziel, Veränderungen zu fördern, dass Menschen unabhängiger werden, auch von der Sozialen Arbeit. Über ihre Netzwerke soll Soziale Arbeit sozialpolitische Interventionen unterstützen und sich bei der Lösung struktureller Probleme beteiligen, die sich im Zusammenhang mit der Einbindung der Individuen in soziale Systeme ergeben. Fundamental sind dabei die Prinzipien der Menschenrechte und der sozialen Gerechtigkeit (S. 7-9). Die Grundsätze der Gleichbehandlung (Menschenrechte als Minimalnorm), Selbstbestimmung (eigene Wahl betreffend Wohlbefinden, hier z. B. in Bezug auf das Geschlecht und sexuelle Orientierung) und Integration (unter physischen, psychischen, spirituellen, sozialen

und kulturellen Bedürfnissen) spielen gerade im Kontext von LGBTQ* Personen im Justizvollzug eine wichtige Rolle (AvenirSocial, 2010, S. 10). Unter der Rubrik soziale Gerechtigkeit hat sich die Soziale Arbeit dazu verpflichtet, Diskriminierung nicht zu dulden und Verschiedenheiten anzuerkennen. Mit Menschen, die sozialen Ausschluss, Ungerechtigkeit, Stigmatisierung, Unterdrückung oder Ausbeutung erfahren, soll solidarisch umgegangen werden (S. 11). Die ethischen Handlungsprinzipien aus dem Berufskodex halten fest, dass die Soziale Arbeit sich unter anderem für Chancengleichheit einsetzt. Dabei ist es wichtig, Menschen über die Ursachen und strukturellen Probleme von Ungleichheiten zu informieren und aufzuklären. Als Handlungsmaxime bezüglich der Gesellschaft sieht sich die Soziale Arbeit als Vermittlerin zwischen der Öffentlichkeit, Forschung und Politik, in dem sie ihr Wissen über soziale Probleme sowie deren Ursachen und Wirkungen weitergibt (S. 12-14). Bei der Lösung von komplexen Problemen – wie LGBTQ* Personen im Justizvollzug – ist die interdisziplinäre Zusammenarbeit wichtig. Dabei vertritt die Soziale Arbeit ihren fachspezifischen Standpunkt und stellt ihr gewonnenes Wissen zur Verfügung, auch ist sie für das wissensbasierte methodische Handeln besorgt (ebd., S. 15).

2.3 Soziale Probleme als Gegenstand der Sozialen Arbeit

Soziale Probleme gehören zur Selbstverständlichkeit sozialarbeiterischen Handelns und verweisen auf einen Handlungsbedarf (Kaufmann, 2012). Gleichzeitig stellt sich die Frage wer was als soziales Problem definiert und welche Interessen dahinterstehen (S. 1285). Auch Bohle (2012) betont, dass mit Blick auf die Problemerkennung die normativen Kriterien zur Problembestimmung genau geklärt werden sollen (S. 1357). Klassische soziale Probleme, unter anderem Kriminalität und Gewalt, sind in ihrem Verlauf vor dem Hintergrund gesamtgesellschaftlicher Entwicklung und der Veränderung von sozialen Strukturen zu beobachten und sollen in ihrer quantitativen und qualitativen Ausprägung analysiert werden (S. 1349). Eine fortlaufende Prognose, wie sich ein soziales Problem ohne Interventionen entwickeln würde, sei unabdingbar (S. 1357).

Soziale Normen sind kontextabhängig und durch menschliche Verhaltensweisen beeinflusst (Bierhoff & Rohmann, 2012). Daraus folgernd können auch gegensätzliche soziale Normen bestehen und die Frage ob «Hilfeeempfänger die Unterstützung verdienen» wird gesellschaftlich gestellt (S. 1333-1336). Immer wieder geht es darum, wie die Verantwortung für die Entstehung eines sozialen Problems eingeschätzt wird und ob daraus resultierend die Klientel als Opfer oder als Verursachende bewertet werden. Als Widerspruch bestehen bleibt, dass «Hilfeerhalt potenziell bedrohend für den Selbstwert» ist und Helfen die Gefahr des Misserfolgs, negativer Rückmeldungen und ambivalenten Gefühlen gegenüber der Klientel zur Folge haben kann (S. 1342-1344). Soziale Arbeit ist in ein Spannungsfeld eingebettet (Müller & Polat, 2022, S. 382). Sie kann Normalitätskonstrukte hinterfragen und Handlungsspielräume erweitern, gleichzeitig steht

Soziale Arbeit unter einem strukturellen Zwang «binäre Unterscheidung» wie Abweichung vs. Normalität, Auffälligkeit vs. Unauffälligkeit, Unterstützungsbedürftigkeit vs. Selbständigkeit fortwährend herzustellen (Müller & Polat, 2022, S. 382).

Abweichendes Verhalten oder Devianz als soziales Problem hat unterschiedliche Gesichter und wird nach kulturellem und sozialem Kontext unterschiedlich bewertet (Böhnisch, 2018). Je nachdem wie eine Gesellschaft Normalitätsvorstellungen bezüglich der Lebensführung definiert und dadurch die soziale Bedeutung des abweichenden Verhaltens erfasst, wird dieses als Normverletzung betrachtet und sanktioniert oder sozial geächtet (S. 25-26). Einerseits gehen Devianzkonzepte von der Gültigkeit herrschender sozialer Normen aus, andererseits dient abweichendes Verhalten als gesellschaftliche Projektionsfläche für soziale Unsicherheiten und Ängste der konformen Mehrheit. Durch das Fordern von harten Sanktionen gegen die Normverstossenden kann die Unsicherheit mit der Illusion von Sicherheit kompensiert werden (S. 26). Durch die Entgrenzungsprozesse der Moderne ist die Verständigung über die Bedingungen des gesellschaftlichen Zusammenhaltes zunehmend schwieriger geworden. Angesichts sozialer Unsicherheiten haben sich gesellschaftliches Kontroll- und Sicherheitsdenken eher als Abwehrmechanismen entwickelt als von Verständnis geprägten Strukturen. Der punitive Druck auf die Praxis der Sozialen Arbeit geht damit einher und schwächt die Bedeutung einer Perspektive auf vielfältige Lebensformen (S. 26-27). Böhnisch bezieht sich hierfür auch auf das Anomiekonzept und dessen Weiterentwicklung. Damit wird beschrieben, dass aufgrund von Diskrepanzen, was die Gesellschaft vorgibt und den Mitteln der Individuen im Sinne auseinanderdriftender Lebenswelten, Devianz als Kriminalität, Gewalt sowie auch selbstdestruktives Verhalten hervorgerufen werden kann. Schlussfolgernd kann betont werden, dass Menschen nicht per se deviant sind, sondern Devianz als Zuschreibungsprozess sozial konstruiert wird, um wirksam zu werden (S. 28-29).

2.4 Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession

Soziale Probleme werden auch als Themen von Individuen, die Mitglieder multipler sozialer Systeme sind, beschrieben (Staub-Bernasconi, 2019, S. 95). Diese Systeme sind mit menschengerechten sowie menschenverachtenden sozialen Regeln der Machtstrukturierung ausgestattet. Die Denkfigur der universalen Herstellung von Gerechtigkeit und gleicher Menschenrechte erweitert das Doppelmandat der Hilfe und Kontrolle selbstverständlich zum Tripelmandat (vgl. Abbildung 1), mit dem Staub-Bernasconi die Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession dazu auffordert, gesellschaftliche «Machtthemen auf professionelle Weise zu diagnostizieren und zu bearbeiten» (S. 165). Das Tripelmandat soll wissenschaftsbasiert sein, der Berufsethik folgen und eine professionelle Praxis abbilden, welche den besonderen

Problemen und Notlagen der Adressat*innen eine zufriedenstellende Lösung bieten könne (Staub-Bernasconi, 2019, S. 87). Verletzungen von Berufsethik und Menschenrechten sollen sanktioniert werden können (S. 87-88). Denn das «People-First-Prinzip» der WHO erfordere für die Soziale Arbeit, dass «der Dienst gegenüber den Menschen» wichtiger sei «als die Loyalität zur Organisation», was besonders dann zum Tragen komme, wenn «die Forderungen des Trägers legal, aber ethisch illegitim» seien. Noch weiter gefasst geht es auch darum, dass Sozialarbeitende in Form von Selbstmandatierungen soziale Probleme thematisieren und zusammen mit Betroffenen angehen (S. 92-94).



Abbildung 1: Verhältnisse Tripelmandat (eigene Darstellung auf Basis von Wüst, 2021, S.6)

2.5 Professionsverständnis nach systemtheoretischer Perspektive

Die Soziale Arbeit kommt zum Einsatz, wenn die gesellschaftliche Selbstorganisation die «Sozialisation, Inklusion und Kohäsion nicht befriedigend zu realisieren vermag», um menschliches Leben und Zusammenleben gelingender zu gestalten (Husi, 2017, S. 85). Die Erscheinungen auf der Mikro- (Mensch als Individuum), Meso- (Interaktionen) und Makroebene (Gesellschaft) werden als unterschiedliche Aggregationsebenen betrachtet, um aufzuzeigen, wie soziale Phänomene miteinander verknüpft sind (S. 90). Professionelle der Sozialen Arbeit sollen das Zusammenspiel dieser «Dreiheiten» begreifen, indem die Kompetenzen der Fachpersonen durch die Vermittlung der Disziplin und Profession sowie evidenzbasierter Kompetenzen in Aus- und Weiterbildung gefördert werden und Einrichtungen wie Berufsverbände der Sozialen Arbeit gestärkt werden. Dies soll für alle Lebensbereiche geschehen (S. 93-94). Dabei stehe im Vordergrund der Professionalität das methodische gezielte Handeln, und zwar im situativ angemessenen Tun und nicht bloss aus Gewohnheit heraus. Entsprechend sind auch Kenntnisse

aus den Bezugswissenschaften der Sozialen Arbeit zentral, um in der Praxis handlungsorientiert und theoriegestützt agieren zu können (Husi, 2017, S. 97). Die wirklichen Herausforderungen die sich dabei für die Soziale Arbeit als Profession stellen, sieht der Autor im politischen Engagement durch den Einbezug der Sozialen Arbeit in die Gesetzesentwicklung und kritische Stellungnahmen zu Verfahren allgemein, der Schliessung von Forschungslücken durch Grundlagenforschung, die Profilierung der Disziplin innerhalb der Wissenschaften und die internationale Zusammenarbeit (S. 101).

2.6 Zwischenfazit

Soziale Arbeit beschäftigt sich mit sozialen Problemen, welche durch gesellschaftliche Diskurse und konstruierten Normen als Devianz oder Normabweichung gelten. Hier zeigt sich ein Spannungsfeld, weil nicht immer eindeutig ist, wer Opfer oder Verursachende sozialer Probleme sind. Die Berufsethik verlangt, dass Professionelle der Sozialen Arbeit sich universell für Menschenrechte, eine Veränderung der Gesellschaft und deren Strukturen im Sinne von Ermächtigung und Entwicklung der Menschen einsetzt. Dies kann und soll die Soziale Arbeit als Profession in der Ausführung des Tripelmandates gezielt einfordern und umsetzen. Daraus folgt, dass Professionelle der Sozialen Arbeit gerade auch im Justizvollzug LGBTQ* Personen eine Stimme verleihen und strukturelle Missstände thematisieren sollen. Hierfür kann auf der Makro-, Meso- und Mikroebene angesetzt werden, indem die Gesellschaft auf Herausforderungen, Bedürfnisse und Rechte von LGBTQ* Personen im Justizvollzug sensibilisiert wird, Professionelle der Sozialen Arbeit gezielt ausgebildet, geschult und unterstützt werden und Betroffene ermächtigt werden, ihre Rechte geltend zu machen.

3 Justizvollzug

Nachfolgend wird die Organisation des Justizvollzugs in der Schweiz im Überblick dargestellt. Dabei werden als Hard Law die rechtlichen Grundlagen für die Zuständigkeiten des Bundes und der Kantone aufgezeigt und der Straf- und Massnahmenvollzug erläutert. Der Überblick über die Soft Laws und der Auftrag der Sozialen Arbeit im Justizvollzug runden dieses Kapitel ab.

3.1 Hard Law – Soft Law

Im Justizvollzug wird zwischen Hard Law und Soft Law unterschieden (SKJV, 2023a). Zum Hard Law zählen einerseits die massgebenden Bestimmungen im StGB und andererseits kantonale Strafvollzugsgesetze und -verordnungen. Es handelt sich also um verbindliche Grössen in einem Rechtsstaat. Demgegenüber ist Soft Law eine Bezeichnung für nicht zwingende Übereinkünfte, die jedoch eine wesentliche Rolle spielen. Sie beinhalten nationale und international anerkannte Regelungen sowie Vorgaben von staatlichen oder privaten Organisationen. Diese können rechtliche Wirkungen entfalten, vor allem wenn sie durch den Europarat oder die Generalversammlung der Vereinten Nationen (UN) anerkannt wurden. Dadurch werden sie auch für die Schweiz verbindlich, da sie als Mitgliedstaat der UN diese Übereinkünfte auch ratifiziert hat (SKJV, 2023a).

3.2 Rechtliche Grundlagen

Die Menschenrechte und die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) beschreiben als universelle Rechte allgemeingültige Grundlagen. In der Schweiz gelten zusätzlich die Grundrechte der Art. 7-34 BV und den kantonalen Verfassungen, welche Rechtsansprüche des Individuums gegenüber dem Staat darstellen. Sie sind oft mit der EMRK und den Menschenrechten deckungsgleich (Nyfeler, 2016, S. 8). Weiter dienen sie dazu, einen grenzüberschreitenden Mindeststandard zu gewähren. Die Artikel formulieren Rechte bezüglich Leben, Freiheit und Sicherheit sowie verbotene Handlungen wie die Todesstrafe, Folter, Sklaverei und Zwangsarbeit, Diskriminierung und Strafen ohne Gesetz (Lehner, 2022b, S. 215-222). Die internationalen Regelungen verfolgen das Ziel, eine engere Verbindung der Mitgliedstaaten herzustellen, die zur Wahrung und Weiterentwicklung der Menschenrechte und Grundfreiheiten beiträgt (S. 214).

Neben den grundlegenden Rechtsgarantien der BV, werden mit Art. 123 der BV die Gesetzgebung des Strafrechts und des Strafprozessrechts im Aufgabenbereich des Bundes definiert. Die Kantone sind für die Organisation der Gerichte, die Rechtsprechung in Strafsachen sowie den Straf- und Massnahmenvollzug zuständig, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht.

Die wichtigste bundesrechtliche Grundlage des schweizerischen materiellen Strafrechts bildet das Strafgesetzbuch (StGB) (Imperatori, 2014a, S. 426). Im StGB wird festgehalten welche Verhaltensweisen, wie Tun oder Unterlassen, strafbar sind und welche Sanktionen, Strafen und Massnahmen dazu definiert werden (Leutwyler, 2022, S. 594). Dabei werden strafrechtliche Regeln aufgeführt, sowie bundesstaatsrechtliche und verwaltungsrechtliche Normen und die strafvollstreckungs- und strafvollzugsrechtlichen Bestimmungen (Imperatori, 2014a, S. 427-429).

Die Strafprozessordnung (StPO) hingegen bildet die wichtigste bundesrechtliche Grundlage des schweizerischen Strafverfahrensrechts (Imperatori, 2014b). Dadurch werden Grundsätze rechtsstaatlicher Verfahren anerkannt, wie z. B. Achtung der Menschenwürde, Fairnessgebot, Prinzip des gesetzlichen, unabhängigen und unparteiischen Gerichts oder auch das Offizial- und Legalitätsprinzip (S. 431-432).

3.3 Straf- und Massnahmenvollzug

Unter Strafvollzug wird die individuell-konkrete Vollstreckung einer Sanktion nach kantonalem Vollzugsrecht verstanden. Dies bedeutet das In-Vollzug-Setzen und Verbüssen eines auf unbedingte Freiheitsstrafe lautenden rechtskräftigen Strafentscheides in einer Strafanstalt (Brägger, 2022b, S. 605). Gemäss Art. 74 und 75 StGB spricht sich das StGB für einen humanen und auf Resozialisierung ausgerichteten Justizvollzug aus (Lehner & Zangger, 2022, S. 527). Dabei ist das soziale Verhalten von Gefangenen zu fördern, insbesondere die Fähigkeit, straffrei zu leben (Brägger, 2022b, S. 605).

In der Schweiz wird mit dem risikoorientierten Justizvollzug das Bestreben nach risikobewusstem Straf- und Massnahmenvollzug verfolgt. Interventionen sollen eine unmittelbare rückfallvermeidende Ausrichtung aufweisen und die nachhaltige Resozialisierung fördern (Lehner & Zangger, 2022). Der risikoorientierte Sanktionenvollzug umfasst zwei Teilaspekte: die Risikoerkennung und das Risikomanagement im Sinne einer risikoorientierten Fallführung (S. 527-528). Mittels Abklärungsinstrumente wie z. B. ROS (Risikoorientierter Sanktionenvollzug), AFA (Abteilung für forensisch-psychologische Abklärung) und anderen Prognosemethoden werden Risikoabklärungen durchgeführt. Die risikoorientierte Fallführung wird auf dieser Basis und individueller Empfehlungen für Interventionen im Einzelfall durchgeführt (S. 528). Weiter muss der Strafvollzug die Betreuung von Gefangenen gewährleisten sowie schädliche Folgen des Freiheitsentzugs verhindern und hat den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit als möglich zu entsprechen. Art. 75 StGB fordert zudem, dass dem Schutz der Allgemeinheit, des Vollzugspersonals und der Mitgefangenen angemessen Rechnung zu tragen ist, sowie das soziale

Verhalten des Gefangenen und insbesondere die Fähigkeit straffrei zu leben zu fördern ist (Lehner & Zangger, 2022, S. 528; SKJV, 2023b).

Das schweizerische Sanktionensystem ist zweispurig, indem Sanktionen in Massnahmen und Strafen unterteilt werden (Weiss, 2022, S. 531). Beide Sanktionsarten schränken die Freiheitsrechte der betroffenen Person ein (S. 532). Beim Strafvollzug handelt es sich um einen befristeten Freiheitsentzug (Verasani, 2022, S. 384). Im Unterschied dazu dauert der Massnahmenvollzug so lange, bis der Zustand der betroffenen Person, im Hinblick auf die Rückfallprävention, eine Entlassung erlaubt. Zum Massnahmenvollzug gehört die Regelung und Durchführung von gerichtlich angeordneten therapeutischen Massnahmen in einer geeigneten Massnahmenvollzugseinrichtung, einer Strafanstalt, einer Klinik oder ambulant in Freiheit. Der Massnahmenvollzug ist geeignet für die Behandlung von psychisch kranken, von Suchtmittel abhängigen oder in der Entwicklung gestörten Straffälligen mit dem Ziel der Rückfallprävention und Resozialisierung mittels gezielter therapeutischer Interventionen Rechnung zu tragen (S. 382-384). Grundsätzlich gilt ein gesetzlich vorgegebener Resozialisierungs- und Rückfallpräventionsauftrag, der durch die Behörden und Institutionen des Freiheitsentzugs vollzogen werden muss (SKJV, 2023b).

Es gibt verschiedene Vollzugsformen wie gemeinnützige Arbeit, Electronic Monitoring, Halbgefängenschaft oder Normalvollzug, diese können je nach Straftat und Risikobewertung der Straftäter*innen ausgewählt werden (Gespräch VBD, Sandra Steffen-Epp, 12.01.2023). Auch die Anwendung von Art. 80 lit. a StGB kann gelten gemacht werden, falls der Gesundheitszustand der Straftäter*innen dies erfordert. Dieser Artikel bietet einen regulatorischen Ausweg, damit betroffene Personen nicht zwingend in eine Justizvollzugsanstalt eintreten müssen (Gespräch VBD, Sandra Steffen-Epp, 12.01.2023).

In Abbildung 2 werden die Strafen und Massnahmen für das Jugendstrafrecht abgebildet. Die Abbildungen 3 und 4 zeigen als Übersicht die Strafen und Massnahmen im Erwachsenenstrafrecht.

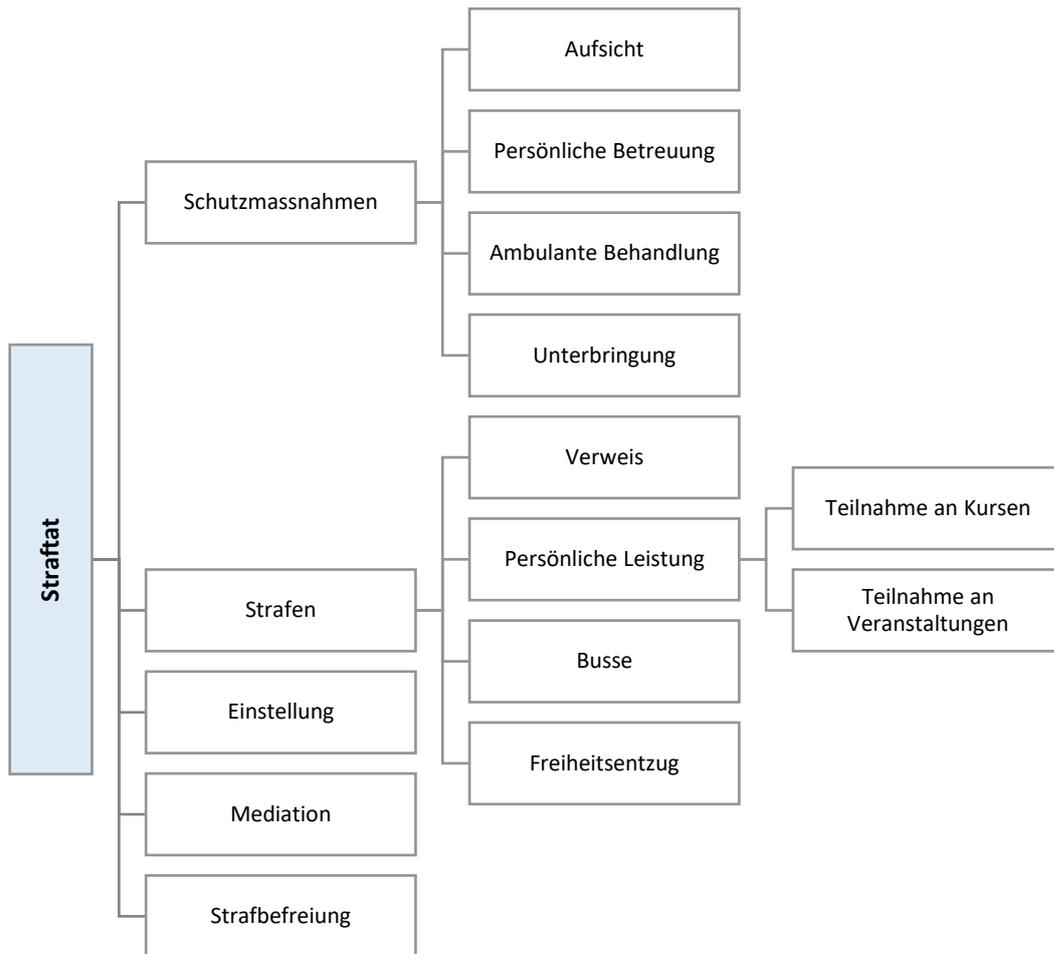


Abbildung 2: Übersicht Strafen und Massnahmen im Jugendstrafrecht (eigene Darstellung auf Basis von Jura Kanton Luzern, nicht veröffentlichtes Dokument)

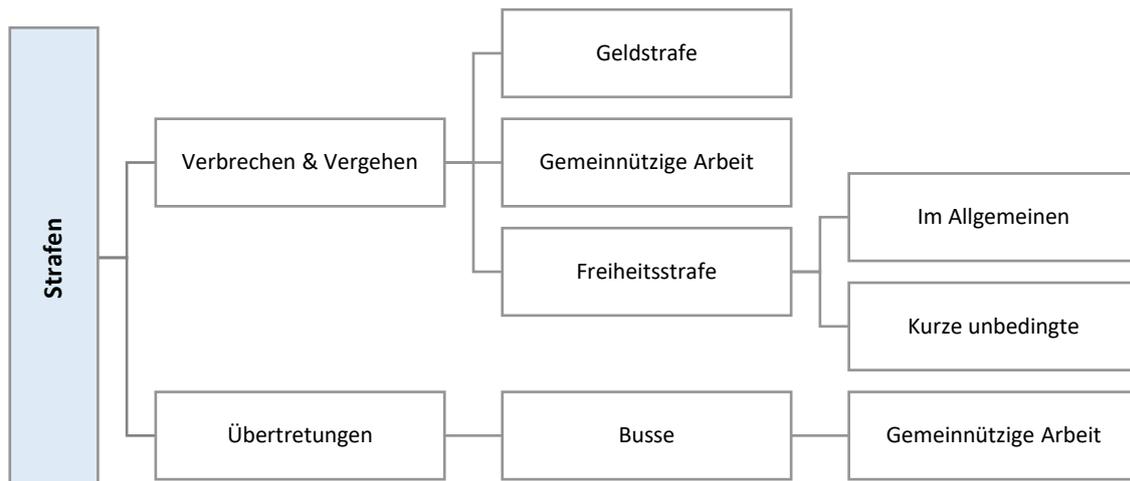


Abbildung 3: Übersicht Strafen (eigene Darstellung auf Basis von Brägger, 2018, S. 131)

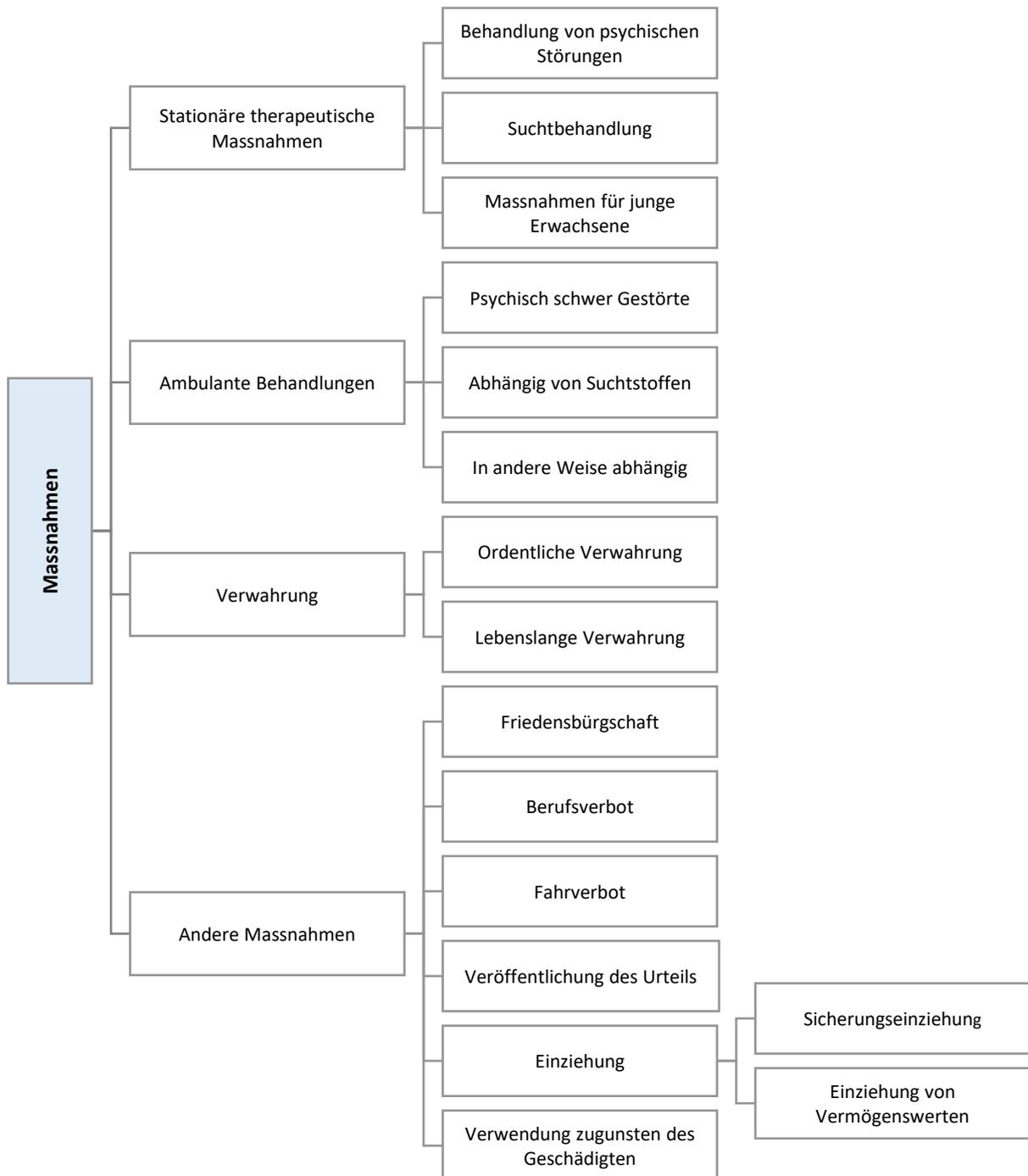


Abbildung 4: Übersicht Massnahmen (eigene Darstellung auf Basis von Brägger, 2018, S. 133)

Durch die 2007 aufgehobene bundesrechtliche Verpflichtung, Männer und Frauen in allen Vollzugsanstalten zu trennen (vgl. Art. 46 Abs. 1 StGB), wird die heteronormative Struktur des Justizvollzugs durch rechtliche Grundlagen aufgeweicht. Gleichwohl wird eine binäre geschlechterspezifische Trennung aufgrund struktureller Logiken und Praktiken in den meisten Kantonen weiterhin bevorzugt oder kantonale Regelungen halten noch daran fest (Keller, 2022). Es ist anzumerken, dass den geschlechtsspezifischen Anliegen von inhaftierten Frauen in

gemischten Gefängnissen kaum Rechnung getragen werden könnte, da sie einen geringen Anteil der Insassenpopulation ausmachen würden (S. 245-246).

3.4 Internationale Regelungen

Die internationalen Regelungen definieren Normen und Prinzipien zu Gefängnisverwaltung, Personalmanagement und Behandlung von inhaftierten Personen. Es werden Mindestgrundsätze für die Behandlung von Personen im Freiheitsentzug festgelegt, mit dem Ziel eine sichere und humane Inhaftierung zu gewährleisten (SKJV, 2023a).

3.4.1 Empfehlungen Europarat

Ziel des Europarates ist es unter der Einhaltung der Wahrung der Menschenrechte und Achtung der Menschenwürde den Vollzug von strafrechtlichen Sanktionen in Europa effektiv zu gestalten und die Rückfälligkeit von Straftäter*innen wirksam zu bekämpfen. Dafür formuliert der Europarat Empfehlungen in Form der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze. Zusätzlich gibt es vier Konventionen und rund 30 nach Themen gegliederte Empfehlungen, Resolutionen, Leitfäden und Handbücher. Dieses Kompendium wird alle zwei Jahre angepasst (Lehner, 2022a, S. 209). Formulierten Empfehlungen leiten sich aus den strengen Standards des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) ab, beides Organe des Europarates. Viele extramurale Veränderungen in der Gesellschaft müssen intramural nachvollzogen werden. Nicht nur die Zunahme der Migration hat grosse Auswirkungen auf die Gefängnisse, sondern auch die Genderdiskussion. Aufgrund solcher Erkenntnisse werden daher vom Justizvollzug neue, angepasste Lösungen verlangt. Nur durch eine lückenlose Fallverlaufsdokumentation kann nachträglich kontrolliert werden, ob die Grund- und Menschenrechte eingehalten worden sind (Lehner, 2022a, S. 210-211).

3.4.2 Empfehlungen Europäische Kommission

Die Europäische Kommission hat am 08.12.2022 Empfehlungen zu den Verfahrensrechten von Verdächtigen und Beschuldigten in Untersuchungshaft veröffentlicht. Auch zu den materiellen Haftbedingungen wurden Massnahmen zum Schutz von Häftlingen mit besonderen Bedürfnissen oder Vulnerabilität formuliert, um die Haftbedingungen in den Mitgliedstaaten zu verbessern. Darüber hinaus sollten Anleitungen erstellt werden, die für die Wahrung der Rechte von Personen gelten, für die der Freiheitsentzug eine besondere schutzbedürftige Situation darstellt (European Commission, 2022, S. 1-6). Besonders Frauen, Kinder, Personen mit Behinderungen oder schwerwiegenden gesundheitlichen Problemen, ältere Menschen, LGBTQ* Personen und ausländische Staatsangehörige sind als schutzbedürftig ausgewiesen. Die Mitgliedstaaten sollten

bei allen Entscheidungen betreffend die Inhaftierung schutzbedürftiger Menschen deren besonderen Bedürfnisse berücksichtigen (European Commission, 2022, S. 6-7). Dabei sollten sie unter anderem sicherstellen, dass die Gefangenen in einer Haftanstalt nicht aufgrund ihrer sexuellen Orientierung, ihrer Rasse oder ihrer ethnischen Herkunft, ihrer religiösen Überzeugungen oder aus anderen Gründen ausgegrenzt werden. Es müssen angemessene Massnahmen ergriffen werden, um jegliche Gewalt oder andere Misshandlungen zu verhindern (S. 18). Zum Thema Gesundheitsversorgung wird festgehalten, dass ein rechtzeitiger Zugang zu medizinischen Hilfsgütern und psychologischen Hilfsmitteln für die physische und mentale Gesundheit der Gefangenen gewährleistet sein muss. Das Gesundheitssystem in einer Vollzugseinrichtung muss denselben Standards entsprechen wie die des öffentlichen Gesundheitssystems (S. 14-15).

3.4.3 Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen

Zu den bedeutsamsten internationalen Regelungen für Mindestgrundsätze zur Behandlung von Gefangenen gehören die Bangkok-Regeln und die Nelson-Mandela-Rules (NMR). Die Yogyakarta-Prinzipien beschreiben weiterführend die Anwendung der Menschenrechte für LGBTQ* Personen in Gefängnissen.

Die Bangkok-Regeln differenzieren Grundsätze für die Behandlung von weiblichen Gefangenen (Lehner, 2022a, S. 211). Sie umfassen 70 Grundsätze für die Behandlung von Frauen in Gefängnissen und im Kontext nicht freiheitsentziehenden Massnahmen, damit deren spezifischen Bedürfnisse berücksichtigt werden können. Die Bangkok-Regeln verstärken das Anliegen, dass im Haftkontext geschlechterspezifische Regelungen notwendig sind, da bei Frauen aus biologischen Gründen teilweise andere Haftstrukturen angebracht sind als bei Männern (Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte [SKMR], 2013; Affolter, 2022, S. 19). Dazu zählen z. B. die sanitären Einrichtungen, die medizinische, psychologische und psychiatrische Betreuung, den Kontakt zur Familie und zur Aussenwelt, sowie die Wiedereingliederung nach der Entlassung (Affolter, 2022). Dabei gilt ein besonderer Schutz für schwangere Frauen und stillende Mütter sowie für Frauen, welche Opfer eines Missbrauchs geworden sind. Viel Wert wird auf die Ermöglichung und Förderung der Beziehung von inhaftierten Müttern zu ihren Kindern gelegt, unabhängig davon, ob das Kind mit der Mutter im Gefängnis lebt oder nicht (S. 19).

In den Nelson-Mandela-Regeln der UN werden die Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen festgehalten (Künzli et al., 2020, S. 1-4). Sie formulieren beispielsweise, dass die Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug genauso gut sein muss wie die der allgemeinen Bevölkerung (S. 20). Auch zu Einzelhaften halten die NMR-Standards fest mit

Grundsätzen zu den Themen Menschenwürde, Folterverbot, Sicherheit, Rechtsgleichheit und Diskriminierungsverbot, Rechtswahrung und Verhältnismässigkeit, Integrationsgebot, Normalisierungsprinzip und Teilhabe (Künzli et al., 2020, S. 14-18).

Die Yogyakarta-Prinzipien wurden ausgearbeitet, um «Prinzipien zur Anwendung der Menschenrechte in Bezug auf die sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität» zu formulieren (Hirschfeld-Eddy-Stiftung, 2008, S. 9). Prinzip 9 beschreibt explizit das Recht auf menschenwürdige Haftbedingungen für alle Personen in Bezug auf ihre sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität, mit konkreten Umsetzungspflichten für die Mitgliedstaaten (S. 21). Formuliert werden neben den Schutzpflichten, wie bspw. Schutz vor körperlichem, seelischem und sexuellem Missbrauch, dass diese Schutzmassnahmen die Rechte von LGBTQ* Personen nicht stärker einschränken als bei Gefängnisinsassen und -insassinnen allgemein. Desweiteren soll unter Beachtung der besonderen Bedürfnisse, welche sich aufgrund der sexuellen Orientierung und/oder geschlechtlichen Identität ergeben können, der bedarfsgerechte Zugang zu medizinischer Versorgung und Beratung angemessen sein. Inhaftierte LGBTQ* Personen sollen an der Entscheidung für eine geeignete Vollzugseinrichtung beteiligt werden und Besuche von Partner*innen, unabhängig des Geschlechts, allen Inhaftierten gleichermaßen gewährt werden. Die Umsetzung soll durch Fortbildungs- und Sensibilisierungsmassnahmen des Gefängnispersonals und allen anderen Fachpersonen in Haftanstalten besonders gefördert werden. Unabhängige Kontrollen sollen regelmässig vorgenommen werden (S. 21-29).

3.5 Auftrag der Sozialen Arbeit im Justizvollzug

Nach Art. 75 Abs. 1, Art. 93 Abs. 1 und Art. 96 StGB werden die beiden Hauptaufgaben der Sozialen Arbeit im Justizvollzug als Rückfallprävention und Betreuung/Förderung definiert. Daraus ergibt sich das doppelte Mandat, ein Nebeneinander von rückfallpräventivem und unterstützendem Auftrag. Schlebusch (2020) ergänzt als Ziele der Sozialen Arbeit im Justizvollzug den Handlungsrahmen des Vollzuges für Integration zu erweitern und sich politisch entsprechend zu positionieren (S. 47-48). Die Vermittlungsleistung des Hilfesystems respektive der Sozialen Arbeit ist für eine soziale Integration entscheidend und spielt eine wichtige Rolle (Erismann, 2022, S. 565-566). Täterarbeit ist zugleich auch Opferschutz. Die Resozialisation und Reintegration (Schlebusch, 2020) kann nur gelingen, wenn die Angebote während der Haft darauf angepasst sind, die Entlassung rechtzeitig vorbereitet wird und der Übergang in die Freiheit geregelt abläuft. Dabei vertritt die Soziale Arbeit im Justizvollzug einerseits die institutionellen Interessen und muss andererseits, aufgrund des Professionsverständnisses, die Interessen der inhaftierten Personen vertreten (S. 47). Wie bereits in Kapitel 2.4 angesprochen benötigt die Soziale Arbeit hierfür das dritte Mandat. Mit Hilfe des Tripelmandates sollen die fachspezifischen wissentlichen

Erkenntnisse aus den Theorien, Methoden und der Berufsethik vereint und vertreten werden. Diese Basis wird in der Ausbildung zur Sozialen Arbeit erworben (Schlebusch, 2020, S. 47). Die Berufsethik bildet weiter den Orientierungspunkt als Massstab professionellen Handelns und ist zentral für die Wahrung der Menschenwürde im Kontext der Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession. Das humanistische Menschenbild als berufsethische Grundlage und die Straffälligkeit sind entsprechend nicht monokausal zu betrachten, vielmehr sind individuelle, soziale und gesellschaftliche Ursachen zu berücksichtigen und die Tat als Teil der Gesamtpersönlichkeit zu betrachten. Die Professionellen der Sozialen Arbeit begegnen daher den Gefangenen respektvoll, vorurteilsfrei und wertschätzend. Gefangene sollen ganzheitlich als Individuen mit eigener Entscheidungsfähigkeit geachtet und nicht auf die Straftaten reduziert werden (Schlebusch, 2020, S. 48). Diesbezüglich ist es das Ziel der Sozialen Arbeit in psychischer, sozialer und/oder materieller Hinsicht die Lebenslage von Gefangenen zu verbessern. Dieses Ziel kann aber nur erreicht werden, wenn das Handeln nicht intramural gestoppt wird, sondern über die Anstaltsmauern hinaus reicht (S. 51). Gefangene, als Klientel der Sozialen Arbeit im Kontext des Justizvollzugs, sind zwangsweise Teil dieses Systems. Sozialarbeitende stossen in diesem Kontext auf Widerstände und auf nicht motivierte Klientel. Damit die Klientel trotzdem erreicht werden können, ist die Persönlichkeit von Sozialarbeitenden eine wichtige Ausgangslage für den gelingenden Beziehungsaufbau. Für die Zusammenarbeit mit der Klientel spielt die entsprechende Haltung (Menschenbild) und die professionelle Positionierung (Tripelmandat) eine wichtige Rolle (Schlebusch, 2020, S. 48-49). Denn wie durch Erismann (2022) festgehalten, ist die Motivation sowie die Verhaltensänderung von Straffälligen entscheidend für die Zielerreichung in der Legalbewährung (S. 565-566).

Eine weitere wichtige Aufgabe der Sozialen Arbeit im Justizvollzug sind die institutionellen Über- und Austritte im sogenannten Übergangsmanagement (Erismann, 2022). Dabei orientiert sich die Soziale Arbeit im Justizvollzug am Case Management und geht über eine reine Fallsteuerung hinaus. Eine Klientel- sowie Ressourcenorientierung ist hierbei charakteristisch. Mit den Adressaten*innen und involvierten Fachpersonen werden Handlungspläne entwickelt und umgesetzt. Der Auftrag wird interdisziplinär ausgeführt. Nicht nur Sozialarbeitende, sondern auch Psychologen*innen, Seelsorgende, Werkmeister*innen, wie auch Aufsicht- und Betreuungspersonal gehören dazu. Die damit verbunden Aufgaben und Prozesse innerhalb der Vollzugsanstalten werden mehrheitlich durch Sozialarbeitende koordiniert (S. 567). Der Umgang mit inhaftierten Personen hängt stark von der jeweiligen Leitung der Einrichtung ab, somit auch wie mit LGBTQ* Personen in einer Justizvollzugsanstalt umgegangen wird (Zangger, 2022, S. 728).

3.6 Zwischenfazit

Der Justizvollzug greift massiv in die Grundrechte von Menschen ein. Damit Diskriminierungen möglichst verhindert werden, gibt es nebst gesetzlichen Vorgaben (Hard Law) wegweisende Absichtserklärungen und Entscheidungshilfen durch das Soft Law, die jedoch nicht zwingend verbindlich sind. Auffallend ist, dass diese Leitlinien versuchen, Diskriminierungen zu entschärfen, jedoch daraus neue Felder von Diskriminierungen entstehen können. Dies zeigt sich beispielhaft daran, dass Mütter das Recht zugesprochen wird ihre Kleinkinder während der Haft bei sich zu haben, hingegen Vätern ein solches Vorgehen nicht zugestanden wird.

Der Sozialen Arbeit kommt die Aufgabe der rückfallpräventiven und unterstützenden Begleitung von Inhaftierten zu, was mittels fachlich fundierter Ausbildung und nach berufsethischen Werten als professionelles Handeln umgesetzt werden soll. Im Auftrag des Tripelmandats müssen sich die Sozialarbeitenden innerhalb des Justizvollzugs den Belangen der Inhaftierten annehmen. Insbesondere der Schutzpflicht ist Beachtung zu schenken, da Menschen im Justizvollzug dem Machtgefälle innerhalb der strukturellen Gegebenheiten ausgeliefert sein können. Klar formulierte Prinzipien, wie in der Yogyakarta beschrieben, sind hierfür wegweisend. Eine gut koordinierte interdisziplinäre Zusammenarbeit für die Betreuung und die Resozialisierung von Menschen im Justizvollzug sind die Grundvoraussetzung, damit LGBTQ* Personen einen menschenwürdigen Umgang erfahren. Bei der Resozialisierung wird das Hauptaugenmerk auf die straffälligen Personen gerichtet, indem sie auf ein straffreies Leben vorbereitet und ihr soziales Verhalten gefördert wird, damit die öffentliche Sicherheit langfristig gewährleistet ist. Für eine gelingende Resozialisierung und Bewährungshilfe ist die Aufnahmebereitschaft der Gesellschaft wegweisend. Damit ehemalige Strafgefangene wieder ein selbständiges Leben als aktive, integrierte Mitglieder der Gesellschaft führen können, benötigen sie Wiedereinstiegsmöglichkeiten in der Arbeitswelt und in den sozialen Strukturen. Dafür kann die Gesellschaft mittels Programme und Sensibilisierungskampagnen vorbereitet werden.

4 LGBTQ* Personen

In diesem Kapitel wird Geschlechtervielfalt und nicht heteronormative sexuelle Orientierung aufgegriffen und auf Personen, welche mit dem Akronym LGBTQ* sichtbar gemacht werden können, in verschiedenen Belangen Bezug genommen. Dafür werden unterschiedliche Konzepte und Theorien grob gefasst, gesundheitliche Aspekte genannter Personengruppen sowie besondere Bedürfnisse erläutert, um die Tragweite des Themas LGBTQ* Personen im Justizvollzug darzulegen. In einem Zwischenfazit werden die relevantesten Punkte zusammengefasst.

4.1 Geschlechtervielfalt und die Konstruktion von Geschlecht

Geschlecht wird heute kontrovers diskutiert und es bleibt noch unklar, welche Dimensionen Geschlecht alles umfassen kann. Weit verbreitet ist der Diskurs bezüglich der Konstruktion von Geschlecht und der biologischen Frage wie Geschlecht definiert werden kann. Laut Ehlert (2022) hat sich im historischen Verständnis seit der Industrialisierung im 18. Jahrhundert die Vorstellung von Geschlecht als biologisch begründet durchgesetzt. Dies hatte eine «Naturalisierung der Geschlechterdifferenz» und die Binarität der Geschlechter als Kategorien mit entsprechenden Zuschreibungen zur Folge (S. 30). Kaum eine Differenzierung ist interkulturell so tief verwurzelt, wie die Menschheit in Männer und Frauen einzuteilen (Frohn, 2013). Definiert sich eine Person als transident, erzeugt sie damit in ihrem sozialen Umfeld in der Regel eine Irritation, da dieses in der binären Strukturierung von Geschlecht(lichkeit) beeinflusst ist. Durch eine Angleichung des Körpers an das Identitätsgeschlecht (Transition) kann die Irritation langfristig gemildert werden, doch die Zielrichtung der Geschlechtsangleichung trägt wiederum dazu bei, die heteronormative Sicht längerfristig nicht zu stören, da trans Männer und trans Frauen sich wiederum in den binären Kategorien von Frau und Mann bewegen (Frohn, 2013).

Mit der angelsächsischen Unterscheidung von sex als biologisches Geschlecht mit körperlichen Geschlechtsmerkmalen und gender als sozial erworbenes Geschlecht, wird vermehrt darauf hingewiesen, dass Geschlechterkategorien wie Frauen und Männer eine konstruierte Zuschreibung darstellen, die auch veränderbar sind (Gildemeister, 2020. S. 172-173). Heute geht die Diskussion weiter indem klar wird, dass biologische Unterscheidungen im Sinne von sex nicht eindeutig sind, sondern ebenso einer gesellschaftlichen Konstruktion unterliegen (Ehlert, 2022, S. 31). Doing Gender als Konzept betrachtet Prozesse, in denen Geschlecht als sozial folgenreiche Unterscheidung hervorgebracht und reproduziert wird (Gildemeister, 2020). Mit der Geschlechterforschung der 1990er Jahre hat sich die Konzeption einer «sozialen Konstruktion von Geschlecht» und deren Dekonstruktion mittlerweile verbreitet (S. 171-174). Doch im Falle der Dekonstruktionsstrategie führe die Einschätzung von Geschlecht als bloße Konstruktion, als etwas Irreales, zur Diskrepanz mit der mächtigen sozialen Wirklichkeit und Wirksamkeit der

Geschlechterdifferenzierung und zu Spannungen (Gildemeister, 2020). Denn decke man «die Bausteine des Konstruktionsprozesses sozialer Wirklichkeit auf», so bedeute dies nicht, dass beliebig oder willentlich mit dieser Wirklichkeit umgegangen werden könne (S. 198). Laut Ehlert (2022) ist Heteronormativität als Konstrukt zwar entlarvt, gleichzeitig wird diese immer wieder benannt, um geschlechtsbezogene Diskriminierungen in die gesellschaftlichen und politischen Debatten einzubringen (S. 145). Die Dekonstruktion von Geschlecht ist folglich eine komplexe Auseinandersetzung.

Geschlechtsidentität ist Teil der menschlichen Identität. Dabei ist die innere Gewissheit einer Person über das eigene Geschlecht entscheidend und dies unabhängig davon, ob dieses den gängigen Geschlechterkategorien entspricht (Sexuelle Gesundheit Schweiz, ohne Datum). Die innerpsychische Seite wird mit dem Begriff «Identität» beschrieben, während die körperliche Dimension über die «Geschlechtlichkeit» definiert wird (Rauchfleisch, 2022). Der Geschlechtsausdruck wird als die äussere Erscheinung, als Darstellung von Geschlecht durch Kleidung, Frisur, Verhalten usw. unterschieden und darauf verwiesen, dass Geschlechtsidentität und -ausdruck einer Person nicht identisch sein müssen, aber können (S. 599) Die Respektierung der menschlichen Würde beinhaltet, dass die Geschlechtsidentität auch dann respektiert wird, wenn diese vom zugewiesenen oder vom körperlichen Geschlecht abweicht (SKJV, 2022b). Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte erachtet die Geschlechtsidentität als eines der grundlegendsten Wesensmerkmale der Selbstbestimmung (S. 18). Ehlert (2022) beschreibt Geschlechtsidentität als Konfliktkategorie und betrachtet diese als eine nicht eindeutig abgeschlossene Entwicklungsleistung, worauf keine festen Formen des weiblichen oder männlichen Begehrens zulässig sind und sexuelle Orientierung als uneindeutig erfasst werden kann (S. 38).

4.2 Heteronormativität – Queer Theory – Intersektionalität

Im Kontext feministischer Theorien, Gay und Lesbian Studies sowie rassismuskritischen, sexual- und geschlechterpolitischen Zusammenhängen entstand in den 1990er Jahren in den USA die Queer Theory (Laufenberg, 2019, S. 331). Dabei handelt es sich um diverse, teilweise auch widerstreitende Ansätze die sich aus identitäts- und machtkritischen Perspektiven mit dem Verhältnis von Sexualität, Geschlecht, Kultur und Gesellschaft befassen. Laufenberg weist darauf hin, dass queere Identitätskritik aufzeigt, wie Prozesse der Sexualisierung, Vergeschlechtlichung und Rassisierung unauflöslich mit mehrfach marginalisierten Identitäten, im Kontext von kapitalistischer Ausbeutung, (neo-)kolonialer Herrschaften und nationalstaatlicher Regulierung, ineinandergreifen (S. 331-333). Beispielsweise sind in den 1970er Jahren durch Frauen*- und Geschlechter*Bewegungen Diskriminierungen von betroffenen Personen skandalisiert worden,

was zu Veränderungen des gesellschaftlichen Diskurses über Inklusion und der Rechte von LGBTQ* Personen führte und weiter zur Entwicklung der Sozialen Arbeit diesbezüglich beigetragen hat (Ehlert, 2022). Wichtige Teilbewegungen wurden so möglich und die lesbisch-schwulen Emanzipationsbewegungen ab den 1980er Jahren verwandelten den Begriff Queer in einen positiven und selbstbestimmten Ausdruck für alle Personen, die sich für nicht normative Sexualität stark machten (S. 49). LGBTQ*-Bewegungen die sich seit den 1970er Jahren einer Vielzahl an Themen bezüglich Sexualität, geschlechtlicher Identität, Diskriminierung und Anerkennung widmeten, bekamen vermehrt gesellschaftliches Gehör (S. 58). Ein weiterer Theoriestrang, die poststrukturalistische Linie queerer Identitätskritik, verweist auf das Prinzip der Veränderlichkeit von Identität. Queerness kann so als «Identität störende» Differenzen betrachtet werden, die Inkohärenzen in kulturellen Repräsentationen von Sexualität und Geschlecht aufzeigen (Laufenberg, 2019, S. 334). Queers müssen andere, neue Formen von Sprache und Sexualität erzeugen «um innerhalb einer heteronormativen und binär organisierten Sexual- und Geschlechterkultur (über-)leben zu können» (S. 334-336). Wenn sich eine Person bewusst uneindeutig zwischen den Geschlechtern bewegt und sich nicht in binären Kategorien definiert, ist die Irritation der heteronormativen Zwei-Geschlechter-Ordnung kontinuierlich vorhanden (Frohn, 2013). Laufenberg (2019) blickt noch tiefer in die Gesellschaft und bezeichnet uneindeutige Geschlechteridentitäten und sexuelle Orientierungen als Kreativität, die dazu neige, Abwehr und moralische Panik sowie Ängste innerhalb der Mehrheitsgesellschaft zu schüren (S. 336).

Darüber hinaus wurde aber auch sichtbar, dass LGBTQ* Personen unterschiedliche Bedürfnisse haben und keine homogene Gruppe bilden (Ehlert, 2022). Stimmen für mehr Partizipation betroffener Personen mehrten sich und erste Selbsthilfegruppen wurden auch für trans* Menschen errichtet, was einen politischen Diskurs bestärkte und den kritischen Blick auf Menschenrechtsverletzungen und Diskriminierungen nochmals schärfte. Eine zentrale Bedeutung nimmt hier die notwendige Abschaffung einer als psychische Krankheit definierten Homosexualität ein sowie die heute medizinisch mögliche Sensibilisierung von «Zustandsformen der sexuellen Gesundheit» und «Varianten der Geschlechtsentwicklung» in der neuen Fassung des ICD-11 (S. 58-60).

Die Heteronormativität wurde als ein zentraler Begriff von der Queer Theory geprägt (Hark, 2013, S. 459). Der Begriff bezeichnet die gesellschaftliche Norm der Zweigeschlechtlichkeit und Heterosexualität, die unzählige Lebensbereiche strukturiert und dabei heterosexuelle und zweigeschlechtliche Lebensweisen privilegiert (Woltersdorff, 2019, S. 324). So wird versucht, die Heterosexualität als Norm, Institution und Matrix sichtbar zu machen (Hark, 2013, S. 461).

Heteronormativitätskritik als Konzept schliesst an feministische Theoriebildungen wie Patriarchalismus und Sexismus an und greift durch sexuelle und geschlechtliche Ordnungen hergestellte Machtverhältnisse kritisch auf (Woltersdorff, 2019). Die Heteronormativitätskritik will die Normalität der Heterosexualität erschüttern, indem die Normalisierung und Naturalisierung dieser sexuellen und geschlechtlichen Ordnung in Frage gestellt wird. Gleichzeitig wird geschlechtlichen und sexuellen Körpern, Identitäten und Praxen, die nonkonform zu Heteronormativität stehen, Sichtbarkeit verliehen und die Grenzen von Intelligibilität verschoben (S. 324-326). Auch heute versteht sich die Queer Theory als Kritik an der Heterotheorie wie als reflexive Praxis auf die Veränderbarkeit von Identitäten und somit der sozialen Verhältnisse, in denen sich Identitäten herausbilden (Laufenberg, 2019). Queer Theory als Intervention in die akademische Wissensproduktion soll immer wieder kritisch darauf aufmerksam machen (S. 335-338).

Dies führt zu einer intersektionalen Sichtweise auf Ungleichheiten und Unterdrückungen bezogen auf Sexualität, Geschlecht und Queerness. Laut Degele (2019) werden in der Geschlechterforschung unterdrückende Institutionen und Machtverhältnisse als zusammenwirkende Mechanismen betrachtet und untersucht. Der Begriff der Intersektionalität beschreibt das Ineinanderwirken verschiedener Formen sozialer Ungleichheiten und die damit verbundene Analyse der Wechselwirkung von ungleichheitsgenerierenden Strukturen in der Gesellschaft (S. 341-342). Ausführlich wird Intersektionalität im Kap. 5.2.2 dargelegt.

4.3 LGBTQ* Personen sichtbar machen

Mit der Wahl des Akronyms wird Sichtbarkeit verlieht oder weiterhin verwehrt, da Personen so sprachlich ein- oder ausgeschlossen werden können (Timmermanns et al., 2022, S. 7). Es ist festzustellen, dass ein Bestreben, Vielfalt auch sprachlich darzustellen, weitgehend vorhanden ist. Um auf ihre Rechte und Bedürfnisse aufmerksam zu machen, haben sich wie in Kapitel 4.2 dargelegt, innerhalb der LGBTQ* Community unterschiedliche Gruppen gebildet, um gesellschaftspolitisch aktiv zu werden. Im Jahr 2022 wurden positive politische Veränderungen für die Rechte von queeren* Personen verzeichnet (SKMR, 2021). Durch die Einführung der «Ehe für alle» und der vereinfachten Anpassung des amtlichen Geschlechtseintrags für trans* Personen wurden langjährige Formen der Diskriminierung beendet. Trotz diesen Änderungen besteht noch immer Handlungsbedarf zum Schutz von genderqueeren Personen und derer körperlichen Integrität sowie der Durchsetzung rechtlicher Selbstbestimmung und Anerkennung von Geschlechtsidentitäten ausserhalb der Kategorien Frauen und Männer (SKMR, 2021). Denn ein amtliches drittes Geschlecht oder ein Verzicht auf den Geschlechtseintrag ins Personenstandsregister ist laut Bundesrat in der Schweiz mit den gesellschaftlichen

Voraussetzungen nicht umsetzbar und wäre zudem mit zahlreichen gesetzlichen Anpassungen verbunden (Bundesrat, 2022). Obschon in verschiedenen Ländern, wie z. B. in Deutschland, Österreich, Dänemark und Spanien, das dritte Geschlecht – meist als «divers» bezeichnet – bereits eingeführt wurde (Zürcher, 2023).

Tatsächlich haben bis Ende 2022 gesamthaft 1'171 Personen eine amtliche Geschlechtsänderung veranlasst (Bundesamt für Statistik [BFS], 2023b). In der Abb. 5 wird ersichtlich, in welcher Alterskategorie die meisten Geschlechtsänderungen im Jahr 2022 registriert wurden. Jugendliche und junge Erwachsene machen hierbei den grössten Anteil aus.

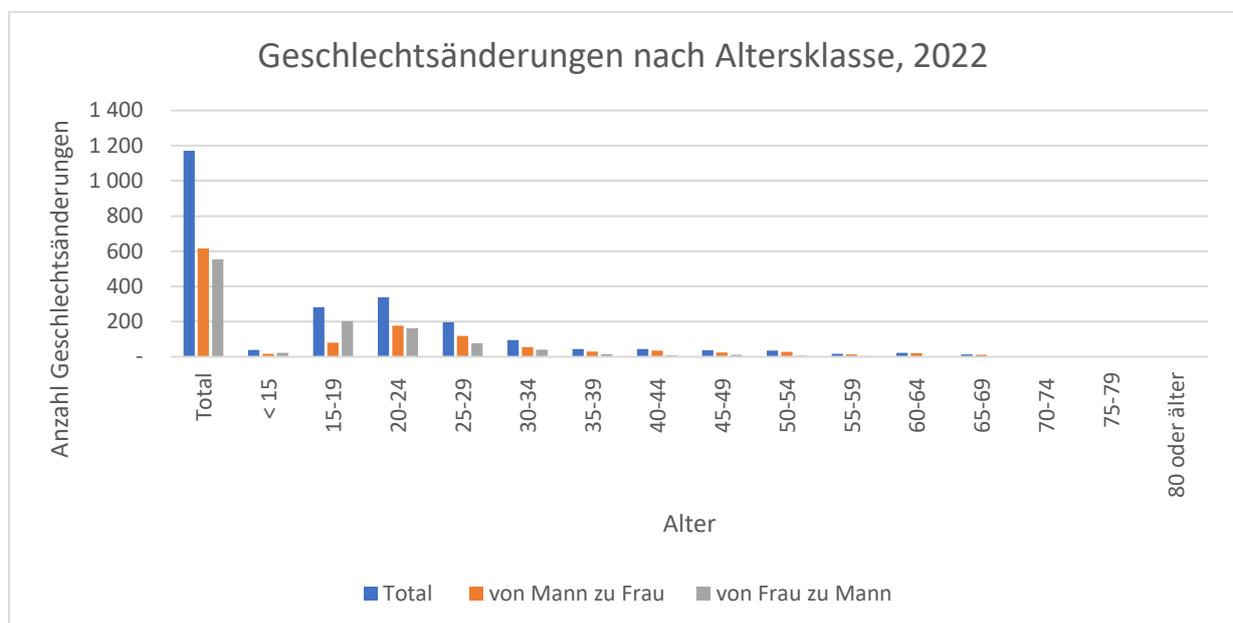


Abbildung 5: Durchgeführte Geschlechtsänderungen im Jahr 2022 nach Altersgruppe (Quelle: BFS, 2023b)

Über die Anzahl von LGBTQ* Personen in der Schweiz gibt es keine aktuellen Erhebungen. Laut Fachstellen wird davon ausgegangen, dass 3–10 % der Bevölkerung in der Schweiz homosexuell sind (feel-ok, ohne Datum). Meistens wird auf Schätzungen mit internationalen Vergleichen rekurriert. Kugler (2017) geht von 5–10 % Bevölkerungsanteil queerer Jugendlichen in Deutschland aus (S. 365). Auch wenn ein internationaler Blickwinkel gewählt wird, fällt auf, dass evidenzbasierte Daten zu genderqueeren Personen erst gesammelt werden.

Gemäss Gallup-Erhebung (2022) in den USA identifizieren sich 7.1 % der US-Bürger*innen als LGBTI. Eine deutliche Zunahme ist bei den Altersgruppen der 20 bis 26- Jährigen zu vermerken (Gallup, 2022). Laut dem Transgendernetzwerk Schweiz [TGNS] (2022) identifizieren sich rund 40'000 Menschen in der Schweiz nicht mit dem bei der Geburt zugeteilten Geschlecht. TGNS schreibt auf ihrer Homepage, dass die Zahlen darüber, wie viele trans* Menschen in der Schweiz

leben, nie erhoben wurden, aber Studien aus dem Ausland gehen von 0.5–3 % der Bevölkerung aus (TGNS, 2022).

4.4 Psychische und physische Gesundheit von LGBTQ* Personen

In einer Studie der Hochschule Luzern haben Krüger et al. (2022) die physische und psychische Gesundheit von LGBT Personen in der Schweiz untersucht und festgestellt, dass es wenig aktuelle Schweizer Studien dazu gibt. Aufgrund von diversen Belastungsfaktoren kann gesagt werden, dass LGBT Personen im Bereich der psychischen Gesundheit gegenüber der übrigen Bevölkerung deutlich benachteiligt sind (S. VIII). In Deutschland durchgeführte Befragungen weisen darauf hin, dass LSBTIQ* Personen höheren gesundheitlichen Belastungen und Einschränkungen ausgesetzt sind als die Gesamtbevölkerung (Timmermanns et al., 2022, S. 131). Sie belegen eine erhöhte Häufigkeit von affektiven Störungen, Angsterkrankungen, Depressionen, selbstverletzenden Verhalten, Substanzgebrauch und Suizidalität bei nicht-heterosexuellen Menschen (Timmermanns, 2022, S. 15; Krüger et al., 2022, S. 23). Bei trans*- und inter* Personen zeigt sich dafür sogar ein vierfach höheres Risiko als bei heterosexuellen Menschen (Timmermanns et al., 2022, S. 15). Dabei ist laut Krüger et al. (2022) bemerkenswert, dass weder die sexuelle Orientierung noch die geschlechtliche Identität einer Person das erhöhte Risiko definieren, sondern äussere Faktoren wie Diskriminierungen und Gewaltausübung oder internale Faktoren wie bspw. der Selbstwert. Dies wird auch mit dem nachfolgend erläuterten Minderheitenstressmodell erklärt (S. 23-24). LGBT Personen verfügen über weniger Schutzfaktoren auf sozialer, gesellschaftlicher (und psychologischer Ebene als die übrige Bevölkerung. Insbesondere sind trans*, non-binäre* und bisexuelle* Personen noch stärkeren Risikofaktoren ausgesetzt, was unter anderem zu einer hohen internalisierten Transnegativität führt (S. 95-102). Weiter verweist die Studie auch darauf, dass LGBT Personen signifikant häufiger illegale psychotrope Substanzen konsumieren als die übrige Bevölkerung (Krüger et al., 2022, S. 56). Auch Timmermanns et al. (2022) folgern, dass LSBTIQ* Personen bezüglich ihrer psychischen Gesundheit deutlich vulnerabler sind als die Gesamtbevölkerung, was sich auch auf die hohe Anzahl an Diskriminierungs- und Gewalterfahrungen, verbunden mit der Angst zukünftig wieder solche Erfahrungen zu machen, zurückführen lässt. Eine Häufung von chronischen Erkrankungen, seelischen Belastungen und einer sechsfachen Suizidgefährdung ist die Folge davon (S. 135). Laut LGBTIQ+ Panel ist in der Schweiz ein geringeres subjektives Wohlbefinden von Angehöriger geschlechtlicher Minderheiten auszuweisen (Hässler & Eisner, 2020, S. 19). Weiter stellen Krüger et al. (2022) bezogen auf die Schweiz fest, dass die medizinische Versorgung bezüglich LGBT-spezifische Themen Wissenslücken aufweist (S. 6). Die Autor*innen fordern ein nationales Programm zur sozialen und gesundheitlichen Gleichstellung von sexuellen und geschlechtlichen Minderheiten, um die Lebensbedingungen zu verbessern (S. 135).

4.4.1 Minderheitenstressmodell

Nach dem Minderheitenstressmodell von Meyer sind LSBTIQ* Personen besonderen spezifischen Belastungen ausgesetzt (Timmermanns et al., 2022). Zu allgemeinen Stressoren kommen bei Minderheiten distale Stressoren hinzu, welche aufgrund der Minderheit resultieren. Distale Stressoren sind «Erfahrungen von Diskriminierung und Gewalt, die spezifisch für Nicht-Heterosexuelle» gelten und die sich mit anderen Ausgrenzungsmechanismen überschneiden können, was eine intersektionale Betrachtung notwendig macht (S. 16). Des Weiteren erleben LSBTIQ* Personen auch proximale Stressoren, welche als erhöhte Erwartungshaltung, abgelehnt oder ausgegrenzt zu werden, beschrieben sind und gleichzeitig zu einer internalisierten Homo- und Queer-Negativität führen, die wiederum den empfundenen Stress aufrechterhält. Gemäss den erwähnten Forschungsarbeiten zeigt eine Peergruppenanbindung von Betroffenen eine Förderung des Selbstbewusstseins und von Coping-Strategien. Hingegen führen Erfahrungen von Diskriminierung und Gewalt dazu, dass die sexuelle Orientierung versteckt wird, was wiederum den Zugang zur Community hindert. Diese Forschungsergebnisse lassen sich auch auf nicht-cisgeschlechtliche Identitäten übertragen (S. 16-17).

4.4.2 Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit

Die Autor*innen Timmermanns et al. (2022) beziehen sich bei Diskriminierungs- und Gewalterfahrungen von LSBTIQ* Personen auf das Phänomen Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit (GMF) (S. 89). Dieses beschreibt, dass Menschen nicht aufgrund ihres individuellen Verhaltens, sondern aufgrund ihrer Gruppenzugehörigkeit als ungleichwertig abgewertet werden und somit die Bereitschaft, ihnen gegenüber Gewalt anzuwenden, erhöht wird. Einstellungen und Vorurteile legitimieren so Diskriminierungen und reichen bis zur Anwendung von psychischer und physischer Gewalt. LSBTIQ* Personen beschreiben Diskriminierungserfahrungen auf individueller (von Person zu Person), institutioneller (Ausschlüsse durch Gesetze und Regelungen) und struktureller (wenn Bedingungen Betroffene systematisch benachteiligen) Ebene (Timmermanns et al. 2022, S. 89). Das «Berliner Monitoring» fand heraus, dass eine grosse Mehrheit befragter lesbischer oder queerer Personen versuchen ihre Umgebung genau zu beobachten, um sich vor Diskriminierungserfahrungen zu schützen. Dazu vermeiden sie bestimmte persönliche Verhaltensweisen, wie küssen in der Öffentlichkeit, weichen bestimmten Gegenden aus, kleiden sich unauffällig etc. (S. 99).

4.5 Bedürfnisse von LGBTQ* Personen

Eine bedürfnistheoretische Begründung von Menschen- und Sozialrechten bezieht sich darauf, menschliche Qualitäten einzubringen, um Bedürfnisse zu befrieden, ohne die Bedürfnisbefriedigung anderer Menschen einzuschränken (Staub-Bernasconi, 2019, S. 287-289).

Bedürfnisse sind organismische Grössen, welche als interne Spannungszustände über Verhaltensprozesse reguliert werden (Staub-Bernasconi, 2019). Dabei wird zwischen biologischen, psychischen, sozialen/sozialkulturellen Bedürfnissen und der Dringlichkeit ihrer Befriedigung unterscheiden. Zum Wohlbefinden einer Person müssen alle menschlichen Bedürfnisse in angemessener Weise befriedigt werden. Des Weiteren gilt auch, dass immer Bedürfnisse vorliegen, ob man diese nun bewusst wahrnimmt oder nicht, ob man sie in Sprache fassen kann, haben will oder nicht und ob man sie gut oder schlecht findet (S. 287-290). Werden Bedürfnisse nicht angemessen befriedigt, entstehen soziale Probleme, welche Obrecht als «jenes Bündel von praktischen Problemen, die sich für ein Individuum in Zusammenhang mit der Befriedigung seiner Bedürfnisse nach einer befriedigenden Form der Einbindung in die sozialen Systeme seiner Umwelt ergeben» definiert (Obrecht, 2005, S. 132). Bezogen auf die Bedürfnisse einer Person müssen auch die durch Art. 19 lit. c Zivilgesetzbuch (ZGB) genannten höchstpersönlichen Rechte beachtet werden, welche klar ausdrücken, dass die sexuelle Orientierung wie auch die Formen sexueller Beziehungen bei urteils- und handlungsfähigen Personen unantastbar sind.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Deutschland machte 2017 erstmals Erhebungen zu den «Erfahrungen des Aufwachsens von LSBT*Q Jugendlichen und jungen Erwachsenen» (Krell & Oldemeier, 2017, S.10). Dafür wurden 5'000 Jugendliche und junge Erwachsene online befragt und anhand dieser Erhebungen besondere Bedürfnisse von LGBTQ* Personen im Alter von 17 - 27 Jahren erfasst. Zusammengefasst sind dies Wünsche nach Normalisierung im Sinne von «Jeder liebt einfach den Menschen, den er liebt, unabhängig davon, welches Geschlecht der jetzt hat» und es keinen gesellschaftlichen Zwang zu einem Outing gibt (S. 221-224). Weiter, dass Akronyme wie LGBTQ* nicht mehr notwendig sind, um Sichtbarkeit und Akzeptanz zu erlangen (Krell & Oldemeier, 2017, S. 221-224). Jede Person soll in Freiheit leben und das Leben frei gestalten können. Nicht die sexuelle Orientierung oder die geschlechtliche Identität soll im Vordergrund stehen, sondern der Mensch. Menschen sollen andere Menschen grundsätzlich respektieren und Diskurs bei unterschiedlichen Meinungen soll immer möglich sein. Rechtliche Anpassungen wie die Einführung eines dritten Geschlechts oder der Verzicht auf eine Eintragung des Geschlechts im Personenstandsregister sollen vollzogen werden und die gleichen Rechte wie für heterosexuelle Menschen gelten. Es soll grundsätzlich wenig gegendert werden, indem beispielsweise allgender* Toiletten eingerichtet werden oder Umkleideräume explizit für genderqueere* Personen zugänglich sind. Bezogen auf die sexuelle Bildung soll auch Diversität vermittelt und angestrebt werden und dadurch die Chancen, mit Vielfalt aufzuwachsen, erhöht werden (S. 221-224). Mit den Aussagen einer 18-jährigen formuliert, «dass man nicht, sich da so krass Gedanken darüber machen muss, was jetzt Leute von einem denken, (. . .). So banale Sachen halt einfach, dass es einfach normal ist.» (Krell & Oldemeier, 2017, S. 223).

In den Studien werden auch Ressourcen von LSBTIQ* Personen genannt, auf die besonders fokussiert werden sollte, da sie das Wohlbefinden meist kurzfristig stärken können (Timmermanns et al., 2022). Dazu gehört der Austausch über die sexuelle und/oder geschlechtliche Identität innerhalb und ausserhalb der Community und der Aufbau sozialer Netzwerke wie die damit verbundene Möglichkeit die Identität zu explorieren (S. 132-135). Das wiederum hilft, ein positives Selbstbild und Selbstbewusstsein aufzubauen, obschon die queere Community nur bedingt ein sicherer Ort darstellt, da auch hier Diskriminierungserfahrungen gemacht werden. Gleichwohl sind die persönlichen Resilienzfaktoren im Sinne eines Kohärenzgefühls nach Antonovsky auch Schutzfaktoren, da diese eine Handhabbarkeit der schwierigen Situationen generieren und das Gefühl von Sinnhaftigkeit ermöglichen und bestenfalls ein gegenseitiges Empowerment in queeren Communitys befördern. Als wichtigstes Ergebnis dieser Untersuchungen wird die Notwendigkeit betont, Anstrengungen und Massnahmen vorzunehmen, um Belastungen für die psychische und physische Gesundheit von LSBTIQ* Personen zu reduzieren, indem Diskriminierungs- und Gewalterfahrungen, wo immer möglich eliminiert werden. So könnten Ressourcen für die Betroffenen auf- und ausgebaut werden. Dafür sehen sie Bedarf auf individueller, institutioneller und politischer Ebene (S. 136-138).

4.6 Zwischenfazit

Geschlechteridentitäten sind vielfältig und lassen sich nicht einzig in einer heteronormativen Betrachtung erfassen. Folglich gibt es neben unterschiedlichen sexuellen Orientierungen auch diverse Geschlechtsidentitäten die in Akronymen wie LGBTQ* sprachlich gefasst werden können. Die Queer Theory kritisiert explizit Machtstrukturen aufgrund von Differenzierungskategorien bei Geschlecht, Sexualität, Kultur sowie in der Gesellschaft und verweist darauf, dass LGBTQ* Personen von Mehrfachüberschneidungen im Sinne der Intersektionalität, welche Diskriminierungen fördern, betroffen sind. Studien zeigen aktuell auf, dass Jugendliche sich eher outen, um Rechtsgleichheit zu erfahren, als dies erwachsene Personen tun. Dies wiederum lässt die Vermutung zu, dass LGBTQ* Personen zukünftig in der Gesellschaft noch sichtbarer werden, da Gesetzesanpassungen Outings erleichtern können. Dies ist richtig und wichtig, da heute die physische und psychische Gesundheit von LGBTQ* Personen statistisch deutlich schlechter ist als die der Gesamtbevölkerung.

Bio-psycho-soziale Bedürfnisse sind individuelle Spannungszustände, die befriedigt werden wollen. Gelingt dies nicht, sind langfristig gesundheitliche Einschränkungen die Folge. LGBTQ* Personen haben individuelle sowie grundlegende menschliche Bedürfnisse nach Zugehörigkeit, mit Achtung und Respekt behandelt zu werden und sich sicher fühlen zu können. Des Weiteren verfügen sie auch über Ressourcen und nutzen stärkende Netzwerke wie den

sozialen Austausch, was wiederum positiv auf ihre Gesundheit einwirkt. Wenn Massnahmen zur Eliminierung von Diskriminierungen und Gewalt gegenüber LGBTQ* Personen umgesetzt werden, sind gleichzeitig deren Bedürfnisse gewahrt.

5 Diskriminierung

Folgend wird Diskriminierung als Phänomen aus unterschiedlichen Perspektiven betrachtet. Dies dient als Grundlage für die weitere kritische Diskussion im Hinblick auf die Behandlung von LGBTQ* Personen im Justizvollzug und die notwendige professionsethische Auseinandersetzung innerhalb der Sozialen Arbeit mit den damit verbundenen Herausforderungen.

5.1 Rechtliche Ausgangslage

Die den UN-Pakten zugrunde liegenden Menschenrechtsverträge dienen als Strukturprinzip für gleiche Rechte und Freiheiten aller Menschen und als Diskriminierungsschutz (Follmar-Otto, 2017, S. 746). Diese völkerrechtlichen Grundlagen verpflichten Staaten zu Massnahmen in sämtlichen Lebensbereichen, damit Personen und Personengruppen nicht diskriminiert werden (Pärli, 2017, S. 103). Diskriminierungsverbote sollen jedoch nicht bloss als Recht auf Nicht-Diskriminierung betrachtet werden, sondern weiterführend auch als Aufgabe der Staaten, Inklusion im Sinne von Zugehörigkeit und aktivem Fördern von Aufnahmeprozessen in die Gemeinschaft zu begünstigen (Fritzsche, 2017). Hierin begründet liege auch eine Verantwortlichkeit der Gesellschaft im Umgang mit ihren Mitgliedern und insbesondere mit verletzlichen Gruppen, um eine nicht-diskriminierende und inklusive Gesellschaft zu verwirklichen (S. 18). Am Beispiel der Barrierefreiheit macht Zinsmeister (2017a) geltend, dass ein verfassungsrechtlicher Anspruch der Menschen auf Diskriminierungsfreiheit nur mit der Zivilgesellschaft gemeinsam verwirklicht werden kann und Institutionen dafür noch stärker in die Pflicht genommen werden müssen (S. 603).

Als Ziel von Diskriminierungsschutzrechten gilt die «Benachteiligungen von Menschen, die zur Verletzung ihrer Würde führen, zu bekämpfen» (Pärli, 2017). Hierfür wird auf die BV, namentlich Art. 8 verwiesen, der den Schutz der menschlichen Würde an den Anfang des Grundrechtskatalogs mit dem anschliessenden Recht auf Rechtsgleichheit und darauf aufbauend den umfassenden Diskriminierungsverbotskatalog enthält (S. 104). In Art. 8 Abs. 2 BV wird festgehalten, dass niemand diskriminiert werden darf, wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung. Weiter gilt mit dem Willkürverbot nach BV Art. 9, dass jede Person Anspruch darauf hat, ohne Willkür von den staatlichen Organen und nach Treu und Glaube behandelt zu werden.

Aufzählungen von Diskriminierungskategorien sind im Rechtskontext bewusst offen formuliert, da diese nie abschliessend erfasst werden können (Zinsmeister, 2017b, S. 268). Dies widerspiegelt sich in der 2020 vollzogenen Erweiterung der Strafnorm gegen Rassismus (Art. 261^{bis} StGB), wo der Diskriminierungsschutz explizit auch auf die sexuelle Orientierung einer Person erweitert wurde.

5.1.1 Herausforderungen im Diskriminierungsrecht

Ein «Diskriminierungsrecht, das auf Diskriminierungsmerkmalskataloge aufbaut» hat in der Rechtspraxis grundlegende Schwierigkeiten zu entscheiden, aufgrund wessen Merkmals nun eine Diskriminierung vorliegt oder nicht (Pärli, 2017, S. 107). Der Autor zeigt auf, dass eindeutige rechtsgenügende Nachweise zum Belegen von Diskriminierung aufgrund eines bestimmten Merkmals nahezu unmöglich seien. Dies führte dazu, dass sich auch in den rechtswissenschaftlichen Diskursen die Begriffe Mehrfachdiskriminierung und Intersektionalität etabliert haben, was sich jedoch auf Gesetzgebungsniveau noch nicht abbildet. Das Schutzniveau sei je nach Diskriminierungsmerkmal unterschiedlich, was eine gewisse gesetzliche Privilegierung des konkreten Diskriminierungsschutzbedeutet (S. 103). Des Weiteren ist entscheidend, dass Diskriminierungsverbote keine starren Regelungen sind, sondern bei zwingend sachlichen Gründen eine Ungleichbehandlung auch zulässig sein kann, selbst wenn diese an ein Diskriminierungsmerkmal anknüpft (S. 110). Zinsmeister (2017b) beschäftigt sich mit der legalen Diskriminierung als Oxymoron, da Diskriminierungsschutz im rechtlichen Sinne der tatsächlichen Vielfalt der Erscheinungsformen nicht ausreichend Rechnung tragen kann, obschon es darum geht, ungerechtfertigte Ungleichbehandlung zu verhindern (S. 266). Damit verbunden sind Fragen, wann Ungleichbehandlungen gerechtfertigt sind, wann verboten und inwiefern der Gleichbehandlungsgrundsatz zutreffen kann, immer wieder zu beantworten (Zinsmeister, 2017b, S. 267). Wie in Kapitel 3.3 mit den Soft Laws erläutert, werden strenge Verhältnismässigkeitsprüfungen gefordert insbesondere bei «Differenzierungen, die völker- oder europarechtliche Diskriminierungsverbote tangieren» wie beispielsweise bei Unterscheidungen aufgrund sexueller Identitäten (S. 267-268). Die Autorin analysiert eine Ambivalenz zwischen Legalität und Legitimität die zwingend hinterfragt und immer wieder neu ausgehandelt werden soll. Dominanzansprüche und Partikularitäten sollen immer wieder kritisch überprüft werden, um einen Universalanspruch von Gleichheitsrechten anzustreben. Als kritisch bezeichnet die Autorin das Phänomen von Gruppenrechten, welches Menschen als vermeintlich homogene Gruppen erscheinen lasse sowie suggeriere, diese als zentral angesehene gesellschaftliche Dominanzverhältnisse anzuerkennen und alles andere auszublenden. So würden mehrdimensionale Diskriminierungen im Sinne von Intersektionalität in der Politik und im Recht kaum wahrgenommen und Hierarchien innerhalb solcher Gruppen wirken ungehindert weiter (S. 281). Deswegen sollten «Normalitätskonstruktionen» wie Doing Gender, Ableismus, Kulturalismus

etc. als rechtliche Anhaltspunkte für Diskriminierungsschutz gewählt werden und nicht Zuschreibungen von Persönlichkeitsmerkmalen oder Gruppenzugehörigkeiten (Zinsmeister, 2017b, S 281).

5.1.2 Sanktionierung von Diskriminierung

Diskriminierungen im Strafrecht können auf der Ebene der Strafnormen sowie der justiziellen Behandlung beobachtet werden (Haverkamp & Lukas, 2017). Das Strafrecht widerspiegelt die gesellschaftlichen Wertvorstellungen und die Liberalisierung der Werte und Lebensstile einer Gesellschaft und nehmen immer wieder darauf Einfluss. Dies zeigt sich beispielsweise in Themen wie der Entkriminalisierung von Homosexualität, bis hin zu individualisierten Konzepten von Sexualität, welche sich heute auf Diversität und Menschenwürde beziehen (S. 285-287). Der Zugang zum Rechtssystem für die Betroffenen und die Sanktionierungen, welche Verletzungen nach sich ziehen, sind entscheidend, ob Diskriminierungsschutz wirksam sein kann (Pärli, 2017). Das bedeutet, dass Kenntnisse über die rechtlichen Grundlagen bei Betroffenen vorhanden sein müssen, eine hohe Sensibilisierung der Strafbehörden und Anwält*innen vorhanden sein muss und gezieltere gesetzliche Grundlagen bezüglich Intersektionalität und Diskriminierung vorliegen sollten (S. 112).

Die Umsetzung des Diskriminierungsschutzes wird durch Monitoring im Rahmen des Europarates und der Vereinten Nationen überwacht und dafür wurden unterschiedliche Ausschüsse gebildet, wie das Schweizerische Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR) (Follmar-Otto, 2017, S. 751). Das SKMR (2023) hatte im Auftrag des Bundes bis Ende 2022 die Umsetzung internationaler Menschenrechtsverpflichtungen zu fördern und Behörden, Nichtregierungsorganisationen und Unternehmen dabei zu beraten und zu unterstützen (vergleiche auch Kap. 3.3). Notwendig für diese Antidiskriminierungsarbeit und für die Einforderung der Umsetzung der Menschenrechte, sind ein kritischer Blick auf die personelle Zusammensetzung solcher Ausschüsse und ein kritisches Reflektieren derer eigenen Positionierung (Follmar-Otto, 2017). Denn die grosse Bedeutung des Diskriminierungsschutzes liege darin, dass Menschenrechte nicht zu Privilegien einer bevorzugten Gruppe verkommen, sondern die gleiche Würde aller schützen und verwirklichen. Gleichwohl muss anerkannt werden, dass die Geschichte der Menschenrechte eine nicht abgeschlossene Lerngeschichte ist und einer permanenten Erweiterung des Menschenrechtskonzeptes unterliegt (S. 753-754).

5.2 Diskriminierung als Phänomen

Sozialwissenschaftlich wird Diskriminierung als genuines soziales Phänomen betrachtet, welches ein komplexes System sozialer Verhältnisse und Beziehungen beschreibt, das ungerechte Folgen

für bestimmte soziale Gruppen nach sich zieht (Scherr, 2017, S. 40). Der Autor definiert Diskriminierung als «die Verwendung von kategorialen, das heißt vermeintlich eindeutigen und trennscharfen Unterscheidungen zur Herstellung, Begründung und Rechtfertigung von Ungleichbehandlung mit der Folge gesellschaftlicher Benachteiligungen» (Scherr, 2016). So werde den Diskriminierten die Gleichwertigkeit und Gleichberechtigung in der Gesellschaft abgesprochen und die daraus resultierende faktische Benachteiligung anstatt als ungerecht, als unvermeidbares Ergebnis der Andersartigkeit wahrgenommen. Dabei bedeutsame Strukturen und Praktiken sind die Unterscheidungen von Gruppenkategorien (bspw. *Juden* oder *Migranten*), welche jedoch keine realen Gruppen sind, sondern «gesellschaftlich wirkungsmächtige Gruppenkonstruktionen» denen kollektive Identitäten und Eigenschaften zugeschrieben werden, um sie von der Mehrheitsgesellschaft zu unterscheiden. Weiter geschieht dieses Phänomen aufgrund gemachter Unterscheidungen von Personenkategorien (bspw. *Frauen* oder *Kriminelle*), für die «problematische individuelle Eigenschaften» angenommen und als abnorm zur angenommenen Gesellschaft bezeichnet werden. Diese Ausführungen verdeutlichen, dass Diskriminierung auf heterogene Sachverhalte verweist, die historisch und gesellschaftlich in bestimmte Kontexte eingebettet sind und darin spezifische Ausprägungen zeigen (Scherr, 2016).

Weiter werden direkte Diskriminierungen, welche bewusste individuelle und intendierte Handlungen aber auch institutionelle Benachteiligungen umfassen, und indirekte Diskriminierungen, die sich in individuellem Verhalten zeigen, welches diskriminierende Tendenzen aufzeigt und auf institutioneller Ebene als indirekte Folgen für die Betroffenen erkennbar sind unterschieden (Zick, 2017, S. 65). Ebenso können in den unterschiedlichen Lebensbereichen verschiedene Formen der Diskriminierung vorkommen, im negativen wie im positiven Sinne, sichtbar oder latent vorhanden, mit starker oder schwacher Wirkung, physische oder psychische Auswirkungen zeigend, implizit und subtil oder explizit und direkt vorliegend, unbewusst, automatisch oder wohlmeinend erscheinend. Desweiteren können Diskriminierungen konstant oder periodisch auftreten, in den Lebensbereichen variabel oder stabil vorhanden sein, unmittelbar oder mittelbar erfolgen, sprachlich wie auch symbolisch vorgenommen werden, kognitiven Überzeugungen entsprechen, Abgrenzungs- und Benachteiligungsgefühle in bestimmten Verhaltensweisen darstellen sowie kumulativ oder singulär auftreten. All diese unzähligen Dimensionen können einzeln oder gemeinsam erscheinen und Diskriminierung ausdrücken (S. 66). Gomolla (2017) vertieft die Analyse, indem er institutionelle Diskriminierung als die Praktik von «Herabsetzung, Benachteiligung und Ausgrenzung von sozialen Gruppen» durch Organisationen und darin tätigen Professionen beschreibt (S. 134).

5.2.1 Institutionelle Diskriminierung im Kontext staatlichen Handelns

Vom Staat und Personen, welche staatliches Handeln umsetzen, wird vorbildliches Verhalten erwartet (Behr, 2017). Institutionelle Diskriminierung im Kontext von staatlichem Handeln sei «Zündstoff», da die Beamten und Beamtinnen, welche diese staatlichen Handlungen vollziehen, bei Verfehlungen ein grösseres Unbehagen und Proteste auslösen würden als fehlbare Privatpersonen (S. 305). Die vom Autor sorgfältig herausgearbeiteten institutionellen Rahmenbedingungen für Diskriminierung anhand des Beispiels der Polizei können pars pro toto für weitere befugte Institutionen mit staatlichem Handeln stehen (Anm. der Autorinnen).

Institutionelle Diskriminierung kann durch konkretes Handeln von blossen Vorurteilen, Einstellungen und Haltungen abgegrenzt werden, da Tun und Unterlassen als Praktik eine Unterscheidung bildet (Behr, 2017). Dies führt zu Institutions- und Organisationspraxen, welche sich aufgrund von vielzähligen «Traditionen, Situations-Typisierungen, normativen Mustern etc.» (S. 306) gebildet haben und dadurch menschliches Verhalten determinieren können. Beispielsweise dürfen Polizist*innen in bestimmten Situationen etwas tun, was anderen versagt ist. Einige solcher Praxen verfestigen sich und finden sich in formalen Ebenen als Handlungsanweisungen und Vorschriften wieder oder auf informeller Ebene als Kultur einer Organisation oder Institution (S. 305-306). Und gerade diese Kulturen werden von Menschen an Menschen weitergetragen und als erfolgsverheissend titulierte, denn so formuliert der Autor zugespitzt «durch das Gesetz jedenfalls lernt man nicht, wie Diskriminierung im Alltag funktioniert» (S. 306). Es wurde erforscht, dass Handlungswissen aus einer Mischung von persönlichen und gehörten Erfahrungen, aus Erlebtem und Fantasie sowie kontextualen Bezügen besteht, also nicht die Realität abbildend, sondern konstruiert ist. So kann gefolgert werden, dass Diskriminierungspraxen der Polizei keine individuelle Entgleisung von krankhaften oder verbrecherischen Einzelnen sind, sondern eingebettet in eine Arbeitskultur, die kollektive Vorstellungen von gesellschaftlichen Bedrohungen und Ordnungen stützen, was wiederum eine Fixierung auf Normalitätskonstruktionen fördert. Wenn sich selbstgenerierendes Praxiswissen im Sinne von handlungsleitenden Lernprozessen zeigt, ist dies zwar erfahrungsgestützt, jedoch weitgehend reflexionsabstinent (S. 307-311).

Anhand des Beispiels mit der Polizei wird beschrieben, dass eine «ziemlich durchgängige Dichotomie von Gut und Böse, Recht und Unrecht, Richtig und Falsch» (Behr, 2017, S. 314) anstelle eines Denkmodus von «sowohl als auch» (S. 314) gelebt wird. Die Ablehnung der Tat führt in der Regel auch zur Ablehnung der Täterschaft. Daraus kann wiederum abgeleitet werden, dass Diskriminierung von marginalisierten Gruppen erneut gefördert anstatt verhindert wird. Begründet wird dies auch damit, dass Ohnmacht und Schwäche einzelner Personen, die für

staatliches Handeln stehen, eine Überreaktion verständlicher machen sollen (Behr, 2017, S. 314-315). Doch in Wirklichkeit zeigt sich hier eine «institutionelle Unfähigkeit, mit Gefühlen wie Ohnmacht, Angst, Aggressionen, Rachefantasien etc. produktiv umzugehen» (S. 315). Der Autor leitet aufgrund seiner Beobachtungen am Beispiel der deutschen Polizei Thesen ab, die zusammengefasst darauf hinweisen, dass Diskriminierungen nicht in formalen Anweisungen liegen, sondern in institutionellen Bedingungen (S. 314-316). Auch würde eine kollektive Identität (hier bezogen auf Polizist*innen) ein Deutungsmuster ermöglichen, mit dem Kunden als Herrschaftsunterworfenen betrachtet würden. Durch Erfahrung gemachte Praxis unterliege verstärkenden Lernerfahrungen im Sinne von Typisierungen, Generalisierungen und Ritualisierung und verhindere Einzelfallprüfungen, was schlussendlich eine «sich selbst bestätigende und legitimierende Diskriminierungspraxis» (Behr, 2017, S.317) bewirke. Darunter liegend sieht der Autor den Grundkonflikt von Polizeiarbeit, die gleichzeitig individuelle Freiheit und sozialen Frieden sichern soll und dafür fallweise Gewalt anwenden darf und Vielfalt begrenzen soll (S. 317-318). Dies widerspiegelt die bittere Erfahrung vieler Menschen, dass alltägliche Diskriminierung trotz anderslautenden Gesetzen bestehen bleibt (Gomolla, 2017, S. 135).

5.2.2 Mehrfachdiskriminierung und Intersektionalität

In der ersten Teilstudie «Grundsätze des Diskriminierungsschutzes» für das SKMR wird beschrieben, dass Diskriminierungen von Personen aufgrund von mehrfach gleichzeitig auftretenden Merkmalen stattfinden und als additive, verstärkende oder intersektionelle Diskriminierung unterschieden werden (Locher, 2015, S. 55). Additive Diskriminierung findet dann statt, wenn zwei oder mehrere Merkmale grundsätzlich unabhängig voneinander zur Diskriminierung führen. Verstärkende Diskriminierung liegt vor, wenn zwei oder mehrere Merkmale gleichzeitig die Diskriminierung noch verschärfen und intersektionelle Diskriminierung, wenn mehrere Merkmale zusammenspielen, die jedoch für sich allein nicht entscheidend sind. Folglich greifen und interagieren bei Intersektionalität mehrere Dimensionen ineinander, wobei die Diskriminierung darin begründet liegt, dass eine Ungleichbehandlung aufgrund der Überschneidung der Diskriminierungsmerkmale vorliegt (S. 55).

Das Konzept der Intersektionalität wurde von Kimberlé Crenshaw in den 1980er Jahren eingeführt (Knapp, 2020). Der Terminus bezeichnet eine Sicht auf multiple Benachteiligung in Bezug auf Probleme von Diskriminierung, Gewalt, Ausbeutung, Armut und Verletzlichkeit durch Nicht-Anerkennung von Differenz (S. 324-325). Es ist eine Tatsache, dass bei intersektionaler Diskriminierung Überkreuzungen und Interdependenzen von Diskriminierungskategorien vorhanden sind, welche analysiert werden müssen (Marten & Walgenbach, 2017). Demnach kann eine isolierte Betrachtungsweise nicht illustrativ sein (158-161). Der Fokus liegt auf den

Wechselbeziehungen von Diskriminierungsformen und Machtkonstellationen sowie Subjektpositionen (Marten & Walgenbach, 2017). Diskriminierung ist offensichtlich nicht immer eindimensional fassbar, sondern bezieht sich meist auf ein Gleichheits-Differenz-Paradox, welches aufzeigt, wie verschiedene Formen sozialer Ungleichheiten sich kreuzen, was mit dem Begriff Intersektionalität erfasst werden will. Diese multiplen Formen von Diskriminierungen zeigen eine Komplexität auf, die ansonsten unsichtbar bleibt und verweisen auf eine erhöhte Vulnerabilität für «Subjektpositionen auf dem Kreuzungspunkt» (S. 158-161).

5.2.3 Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht und Sexualität

Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht und/oder sexueller Orientierung sind immer auf soziale Ungleichheiten bezogen, die strukturell, institutionell und auch intersubjektiv hervortreten und Dynamiken des gesellschaftlichen Ausschlusses, sozialer Benachteiligung, existenzieller Verletzung und Gewalt zeigen (Bereswill & Ehlert, 2017). Dabei verflechten sich die Ungleichheitsdimensionen von Geschlecht und Sexualität wechselseitig, sind jedoch nicht identisch (S. 499-500). Beispielsweise indem Männer als soziale Gruppe gegenüber Frauen als soziale Gruppe grundsätzlich privilegierter sind, jedoch schwule Männer in der hegemonialen Struktur von Männern wiederum ausgegrenzt und diskriminiert werden. Dies zeigt Spannungen auf, welche aufgrund von sexueller Orientierung und Privilegierung durch Geschlecht hervortreten und verweist wie oben erwähnt auf eine grundsätzlich intersektionale Sichtweise (S. 501). Gesellschaftliche Veränderungen bezogen auf sexuelle Vielfalt und der Wandel von heteronormativen Geschlechterordnungen verlaufen ungleichzeitig und Vorurteile sowie Diskriminierungsmechanismen halten sich hartnäckig. Aus Perspektive der Queer Studies sind Diskriminierungen mit Normierungen, Hierarchisierungen, binärer Codierung von Zweigeschlechtlichkeit und Heteronormativität verbunden (Bereswill & Ehlert, 2017, S. 502). Starre Identitätsvorstellungen und Pathologisierungen sollen dekonstruiert werden und Normalisierungsprozesse wie beispielsweise die Ehe für alle gefördert werden (S. 502-503). Beachtenswert ist, dass mit der neuen Fassung des ICD-11 Transgeschlechtlichkeit nicht mehr als Genderdysphorie und psychische Krankheit klassifiziert wird, sondern als Geschlechtsinkongruenz im neu geschaffenen Kapitel 17 «Condition related to sexual health» eingeordnet wird und zur Entpathologisierung nonbinärer Lebensweisen führt (ICD-11, 2023).

Trotz Anpassungen zur rechtlichen Gleichberechtigung, sind Vorurteile und Diskriminierungen gegenüber von LGBTQ* Personen noch immer ein bedeutendes Problem (Westerbarkei, 2014, S. 9). Menschen verschiedener sexueller Orientierung und/oder geschlechtlicher Identitäten werden als Modeerscheinung der heutigen Gesellschaft betrachtet, obschon Homosexualität anhand von historischen Quellen über Jahrtausende nachweisbar ist (Westerbarkei, 2014). Begriffe wie

‘Homophobie’ als Bezeichnung von Ängsten und Vorurteilen gegenüber gleichgeschlechtlicher sexueller Orientierung (oder auch ‘Transphobie’, Anm. der Autorinnen) sind zwiespältig. Mit dem Wort Phobie wird etwas als krankhaft beschrieben, gleichzeitig betonen solche Begriffe, dass damit queere Lebensformen abgewertet werden (S. 7-9). Beleidigungen und Diffamierungen mit homophobem und transphobem Charakter sind laut SKJV in dem meisten Justizvollzugsanstalten alltäglich (SKJV, 2022b). Hassbotschaften, direkt an eine Person gerichtet oder einfach als Botschaft auf einer Mauer ausgedrückt, verfolgen dasselbe Ziel, die Erniedrigung der adressierten Person oder Personengruppe (S. 17). Mehrere Studien belegen, dass gender-nonkonformes Verhalten im Alltag auf Abwertungen und Beschämung stösst und Betroffene diese Alltagsdiskriminierungen als Normalität wahrnehmen (Bereswill & Ehlert, 2017, S. 505-507). In diesem Zusammenhang ist es wichtig zu beachten, dass Vorurteile gegenüber sexuellen Orientierungen oder Geschlechtsidentitäten gesellschaftlich konstruiert sind und negative Einstellungen gegenüber LGBTQ* Personen erlernt werden (Westerbarkei, 2014, S. 8).

Sexuelle und sexualisierte Gewalt sind ein Thema der Geschlechterverhältnisse und unmittelbar mit einer rigiden Geschlechtsrollensozialisation verknüpft. Sie werden als Mittel eingesetzt, die Heteronormativität und Geschlechtsrollenkonformität zu sichern (Sielert & Kopitzke, 2022, S. 128). Geschlechtsspezifische Gewalt nimmt vielfältige Formen an, indem sie sich «gegen eine Person aufgrund ihres Geschlechts» richtet, jedoch auch Gewalt gegen LGBTQ* Personen und Gewalt in nicht heterosexuellen Paarbeziehungen miteinschliesst (Schröttle, 2019, S. 834).

Wie oben dargelegt, halten auch die Ergebnisse des LGBTIQ+ Panels fest, dass «Angehörige sexueller und geschlechtlicher Minderheiten in der Schweiz» noch immer mit «strukturellen Ungleichheiten konfrontiert sind, Diskriminierungen erfahren und sich nicht überall komplett akzeptiert fühlen» (Hässler & Eisner, 2020, S. 27). Was sich auch mit der 2022 in Kraft getretenen Gesetzesänderung von Art. 30 lit.b ZGB und der Möglichkeit zur Änderung des amtlichen Geschlechts zeigt. Neu können trans Personen unbürokratisch ihr im Personenstandsregister eingetragenes Geschlecht ändern, während inter*-, non-binären* oder genderfluiden* Personen eine amtliche Registrierung von Geschlechtsidentität verwehrt bleibt, da der Gesetzgeber eine dritte Geschlechtskategorie oder ein gänzlicher Verzicht auf die Eintragung des Geschlechts im Personenstandsregister ablehnte (Bundesrat, 2022; vgl. Kapitel 4.3).

Explizit betont wird, dass innerhalb des Spektrums von LGBTQ* Menschen mit geschlechtlichen Minderheiten wie trans*- und non-binäre* Personen diesen Ungleichheiten stärker ausgesetzt sind und dadurch «zu einer besonders gefährdeten Gruppe» gehören (Hässler & Eisner, 2020, S. 27). Was – wie in Kapitel 4.4 beschrieben – wiederum zu schlechterer psychischer und physischer

Gesundheit führt. Bezüglich Diskriminierungserfahrungen äussern sich im LGBTIQ+ Panel eine grosse Mehrheit sexueller und geschlechtlicher Minderheiten dazu, dass sie Witzen ausgesetzt waren, ungewollten Outings, ihre sexuelle Orientierung/Geschlechtsidentität nicht ernst genommen wurde und dass sie im öffentlichen Raum angestarrt wurden (Hässler & Eisner, 2020). Geschlechtliche Minderheiten gaben weiter an, vorwiegend durch Institutionen und Vertretende der Institutionen Diskriminierungserfahrungen gemacht zu haben, unter anderen auch gesetzlichen Institutionen, im Arbeits- und Freizeitbereich und innerhalb der Familien. Angehörige sexueller Minderheiten machten grundsätzlich weniger Diskriminierungserfahrungen, erlebten diese jedoch auch in den bereits genannten Kontexten häufig. 16 % der Angehörigen geschlechtlicher Minderheiten und 8 % der Angehörigen sexueller Minderheiten gaben an, im Jahr 2019 Opfer körperlicher Gewalt geworden zu sein (S. 12-13). Diskriminierungserfahrungen zeigen sich jedoch auch innerhalb der LSBTIQ* Gruppierung. Bisexuelle Personen begegnen innerhalb einer homosexuellen Community oft negativen Einstellungen und suchen sich dann ein Passing als heterosexuell in heterosexuellen Kontexten und homosexuell in homosexuellen Kontexten um Ausgrenzungen zu entgehen (Timmermanns et al., 2022, S. 36). Die Autoren befürchten ein grosses Dunkelfeld von physischer und sexueller Gewalt gegenüber LSBTIQ* Personen, da das Hellfeld längst nicht alle Fälle von Gewalt erfasst, weil viele Betroffene aus Angst vor sekundärer Viktimisierung und unfreiwilligem Coming-out keine Anzeigen machen. Laut einer Berliner Statistik zum Projekt Maneo haben sich die Fälle von Hasskriminalität gegen die sexuelle Orientierung und/oder sexuelle Identität von 2009 bis 2018 mehr als verdoppelt (S. 100-101).

5.2.4 Psychosoziale Hintergründe von Diskriminierung

Wird das Phänomen der Diskriminierung aus sozialpsychologischer Sicht betrachtet, gilt als Forschungskonsens, dass individuelle Dispositionen und inter-personale Faktoren die Bindung in Gruppenbeziehungen bestimmen und makro-soziale Faktoren nur in dem Mass wirken, wie Individuen in soziale Gruppen eingebunden sind (Zick, 2017). Entsprechend diskriminiert ein Individuum andere Individuen, «weil es Mitglied einer bestimmten Gruppe ist, die in einem bestimmten Verhältnis zu der diskriminierten Gruppe steht» (S. 62). «Diskriminierung beginnt bei der Wahrnehmung und endet in einer Herstellung und Etablierung von Ungleichwertigkeit, die Ungleichheit begründen soll» (Zick, 2017, S. 64). Wenn Vorurteile und Diskriminierung zusammenhängen, wird vom Syndrom der Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit (GMF) gesprochen (wie bereits in Kapitel 4.4.2 erwähnt), wobei unterschieden wird, inwiefern diskriminierungsnahe Meinungen als Facetten von Vorurteilen in Diskriminierungsabsichten münden und wann sie zu manifesten Verhaltensweisen führen (S. 63). Langzeitstudien zum GMF-Syndrom in Deutschland haben zwischen 2002 und 2011 jährlich wiederholende Querschnittserhebungen mit Personen ab 16 Jahren durchgeführt (Möller, 2017). Bezogen auf

Einstellungs-Facetten wurde dabei festgestellt, dass Abwertungen homosexueller Menschen bei etwa jeder sechsten Person erkennbar wurde und Etablierten-Vorrechte etwa ein Drittel der Befragten für sich reklamierten. Ein leichter Rückgang dieser Facetten für die Gesamtpopulation über die Jahre bringt Möller mit dem gesellschaftlichen Stigmatisierungsdruck in Zusammenhang und weniger damit, dass Vorbehalte unbedingt aufgegeben wurden. Grundsätzlich zu beachten ist, dass GMF kein rein maskulines Problem darstellt, sondern auch bei Frauen etwa gleich stark auftritt (S. 429-430).

Zielgruppen menschenfeindlicher Meinungen erleben die Vorurteile vorerst als Bedrohungen, die ihr Verhalten einschränken (Zick, 2017). Indem sie versuchen, das Stereotyp zu erfüllen, erhoffen sie sich, dass die Bedrohung ausbleibt (S. 64). Die Folgen für Personengruppen und Individuen sind verheerend. Eindeutige Beeinträchtigungen der Gesundheit und eine erhöhte Stressbelastung bezüglich der Herausforderungen für die individuelle Bewältigung sind, wie in Kapitel 4.4 dargelegt, erwiesen. Besonders gravierend sind die Folgen, wenn Coping-Strategien fehlen (S. 72). Herausfordernd bleibt die Frage, wie Diskriminierungen zu begegnen sind. Dies ist grundsätzlich eine gesellschaftliche Frage, weil alle Mitglieder einer Gesellschaft geschützt werden sollen, wie auch eine Frage der wirksamen Präventions- und Interventionsforschung (S. 75). Durch Studien belegt ist, dass Personen, in Anwesenheit der Täterschaft ihre Diskriminierungserfahrungen nicht veröffentlichen (Stangor et al. 2002; zit. in Zick, 2017, S. 76).

5.3 Anlaufstellen für (Anti-) Diskriminierung

Um Diskriminierungen wirksam zu bekämpfen, können Antidiskriminierungsberatungsstellen, Beschwerdestellen oder Ombudsstellen geschaffen werden (Weiss, 2017). Diese haben drei Kernaufgaben zu bewältigen: Das Erkennen von Diskriminierung und deren Auswirkungen auf Betroffene, das Handeln gegen Diskriminierung verbunden mit Empowerment der Betroffenen und das Sichtbarmachen von Diskriminierung in der Gesellschaft (S. 763).

In der Schweiz sind hierfür auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene Gleichstellungsbeauftragte zu Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts eingesetzt (Locher, 2015). Auf eidgenössischer Ebene wird in struktureller Hinsicht Gleichstellung gefördert und grundsätzlich haben alle Gleichstellungsbeauftragte einen Sensibilisierungsauftrag, welcher jedoch nach unterschiedlichen Prioritäten wahrgenommen wird (S. 61-62). Ombudsstellen sind auch auf «die Behandlung individueller Probleme» (Locher, 2015, S. 63) insbesondere von benachteiligten betroffenen Personen ausgerichtet und arbeiten niederschwellig und kostenlos. Leider sind sie bislang nur in wenigen Kantonen und Städten implementiert. Des Weiteren sind Opferberatungsstellen, welche in allen Kantonen vorhanden sind, dafür zuständig, Personen welche aufgrund einer Straftat in

ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden sind, zu beraten und Soforthilfe zu leisten (Locher, 2015, S. 63-64).

Laut dem Bundesrat (2023) setzt sich die Schweiz für die Bekämpfung von Diskriminierungen aufgrund sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität ein. Bisher gibt es aber in der Bundesverwaltung keine Einheit, die sich diesem Thema annimmt, sondern verschiedene Bundesstellen kümmern sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten darum, wie z. B. das Bundesamt für Justiz in Bezug auf den Diskriminierungsschutz und Ehe für gleichgeschlechtliche Paare oder das Bundesamt für Gesundheit bei Fragen zur Gesundheitssituation und zur sexuellen Gesundheit. Ab 2024 wird das LGBTI-Thema dem Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann angegliedert (Bundesrat, 2023). Grundsätzlich haben Opfer von Diskriminierungen ein Klagerecht, doch sind selbständige Klage- und Beschwerderechte von Verbänden, Organisationen und juristischen Personen in der Regel eine effizientere Möglichkeit, um Rechte von Individuen durchzusetzen (Locher, 2015, S. 68). Im öffentlichen Recht kennt die Schweiz das Verwaltungsbeschwerdeverfahren, welches i.d.R. eine Verfügung als Anfechtungsobjekt bedarf und gewissen Voraussetzungen unterliegt. In der Verwaltungsrechtspflege gilt als allgemeiner Rechtsgrundsatz auch die «Beweislastregel von Art. 8 ZGB, wonach derjenige das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache zu beweisen hat, der aus ihr Rechte ableitet» (Locher, 2015, S. 81-84), was faktisch für Betroffene beim Zugang zur Justiz zu erheblichen Schwierigkeiten führt. Und schliesslich muss noch geklärt werden, wie der Problematik der Mehrfachdiskriminierungen, insbesondere der intersektionalen Diskriminierung, auf gesetzgeberischer Ebene begegnet werden kann (Locher, 2015). Die aktuelle Ausgangslage sieht keine gesamthaften Rechtsvorstösse im jeweiligen Verfahren vor, sondern diversifiziert nach spezialgesetzlichem Diskriminierungsschutz wie dem Gleichstellungs- und dem Behindertengleichstellungsgesetz sowie der Rassismus-Strafnorm (S. 99-100). Laut dem SKMR (2019) führt die aktuelle Rechtslage zu «verschiedenen Schwierigkeiten bei der Einordnung von Mehrfachdiskriminierungen, weshalb eine gewisse Unsicherheit über das prozessuale Vorgehen und den gewährleisteten Rechtsschutz bestehen» (S. 3).

5.4 Zwischenfazit

Der Staat ist verpflichtet seine Bürger*innen vor Diskriminierungen in allen Lebensbereichen zu schützen. Besonderen Schutz müssen Menschen erfahren, die marginalisierten Gruppen angehören und von Intersektionalität betroffen sind, wie beispielsweise LGBTQ* Personen. Dennoch zeigen sich Handlungen, Äusserungen und Verhaltensweisen von Personen, Gruppen oder Institutionen, welche die Menschenwürde von LGBTQ* Personen verletzt, als wirkmächtige Realitäten. Ein trennscharfer Übergang von geschlechtsspezifischer und/oder sexueller

Diskriminierung zu einer geschlechtsspezifischen Gewalthandlung ist schwer festzumachen, da diskriminierendes Verhalten in Gewalt umschlagen kann. Die eingerichteten Antidiskriminierungs-Anlaufstellen dienen zur Aufdeckung von strukturellen Diskriminierungen bis hin zu Einzelfällen sowie der Beschwerdeführung. Diese müssen für alle Personen zugänglich sein, was jedoch für Menschen im Justizvollzug nicht einfach zu gewährleisten ist. Von Diskriminierungen betroffene LGBTQ* Personen im Justizvollzug könnten an die Professionellen der Sozialen Arbeit gelangen und sind darauf angewiesen, dass ihre Beschwerden ernst genommen und weiterführend bearbeitet werden. Dennoch bleibt eine Ungleichbehandlung auch im rechtlichen Sinne vorbehalten, sofern diese zumutbar, geeignet und zweckmässig ist. Hierfür wird jedoch gerade im Kontext von staatlichem Handeln für alle Akteur*innen ein reflektiertes, evidenzbasiertes Vorgehen gefordert. Insbesondere Erkenntnisse aus der Diskriminierungsforschung und Wissen zu Intersektionalität sollen im Kontext staatlichen Handelns und in der Rechtspraxis mehr Wirkung erlangen. Ein selbstkritisches Vorgehen soll auf institutioneller Ebene gezielt gefördert werden und in einer kritischen Auseinandersetzung mit Erfahrungswissen und etablierten Handlungen umgesetzt werden.

6 LGBTQ* Personen im Justizvollzug

In diesem Kapitel werden die Situation von LGBTQ* Personen in Vollzugseinrichtungen beschrieben. Im ersten Teil wird eine Übersicht gegeben, wie der aktuelle Wissenstand in der Schweiz aussieht. Da aber noch nicht sehr viele wissenschaftliche Arbeiten dazu vorhanden sind wird in einem zweiten Teil auf internationale Studien Bezug genommen. Weiter werden damit zusammenhängende Herausforderungen und Möglichkeiten für die Soziale Arbeit beschrieben.

6.1 LGBTQ* Personen im schweizerischen Justizvollzug

Laut dem schweizerischen Vollzugslexikon muss während dem Strafvollzug den geschlechtsspezifischen Anliegen und Bedürfnissen der Gefangenen Rechnung getragen werden (Brägger, 2022b). Auch muss der Schutz von vulnerablen Personen gewährleistet werden (S. 605). Dies steht im Kontext zum Verbot der Diskriminierung welches durch die Bundesverfassung garantiert wird (siehe Kap. 5.1). Zudem wird beim Vollzug von strafrechtlichen Sanktionen gemäss Art. 74 und 75 StGB für alle Inhaftierten eine erhöhte Fürsorgepflicht vorgesehen, da durch den Freiheitsentzug und die damit einhergehenden Einschränkungen in Bezug auf die Entscheidungs- und Bewegungsfreiheit die Vulnerabilität von inhaftierten Personen deutlich erhöht wird (Zangger, 2022, S. 726). Dabei sind auch die Empfehlungen von internationalen Organisationen wie dem Europarat und den Vereinten Nationen mit konkreten Handlungsanweisungen (vgl. Kap. 3.3) zu berücksichtigen. Die Nationale Kommission für die Verhütung von Folter (NKVF) führt regelmässig schweizweite Überprüfungen der Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug durch. Bei diesen Überprüfungen stellte die NKVF fest, dass

es erhebliche Unterschiede in der geschlechterspezifischen Gesundheitsversorgung gibt. Dabei wurde erkannt, dass die Kenntnisse in Bezug auf die besonderen Bedürfnisse von LGBTQ* Personen lückenhaft waren (siehe Kapitel 4.5). Zudem hatten die meisten Ansprechpersonen von Justizvollzugsanstalten keine Kenntnisse darüber, ob sich LGBTQ* Personen in der jeweiligen Einrichtung befanden oder nicht (S. 726-727). Auch das SKJV (2021a) hält in seinem Grundlagenpapier fest, dass keine Datengrundlagen zu LGBTQ* Personen im Freiheitsentzug vorhanden sind, obschon durch Befragungen festgestellt wurde, dass Fachpersonen im Kontext ihres Berufsfeldes im Freiheitsentzug mit LGBTQ* Personen in Kontakt treten. Häufig wahrgenommen werden männliche homosexuelle Gefangene und knapp die Hälfte der Befragten gaben an, bereits mit trans* Personen zu tun gehabt zu haben. Lesbische Frauen werden weniger häufig wahrgenommen und Intergeschlechtlichkeit wurde bis dato nicht erkannt. Weiter wird erwähnt, dass in den kantonalen Rechtsgrundlagen wenig spezifische Bestimmungen zur gesonderten Betreuung von LGBTQ* Personen vorgefunden werden (S. 10-12). Es gibt schliesslich in der Schweiz kaum ein spezifisches kantonales Gesetz oder Regelung, wie die Betreuung von LGBTQ* Personen im Strafvollzug aussehen sollte, obwohl die Gefangenen unter der Homo- und Transphobie leiden (Blanc, 2021, S. 9). Es gibt aber gewisse Entwicklungen in dieser Hinsicht. Im Kanton Basel-Stadt soll eine Gesetzesrevision des Strafvollzugsgesetzes die Einführung des Artikels betreffend die Trennung zwischen Männern und Frauen unter der Berücksichtigung der Geschlechtsidentität der inhaftierten Person ermöglichen (SKJV, 2021a). Im Kanton Waadt gibt es auf der regulierenden Ebene Änderungen, bei denen vorbehaltlich nach entsprechender Beurteilung entschieden werden kann, wo eine Person untergebracht wird. Dabei werden unter besonderen Situationen auch die der trans* Menschen berücksichtigt. Zuletzt hat der Kanton St. Gallen ein Arbeitspapier zum Thema Sexualität im Straf- und Massnahmenvollzug erstellt, das einen professionellen Ansatz ohne Tabus fördern soll, um unter anderem mögliche erzwungene sexuelle Beziehungen und Missbräuche gegenüber schutzbedürftigen Inhaftierten besser zu erkennen. In diesem Dokument wird ausdrücklich erwähnt, dass inhaftierte Homosexuelle unter den gleichen Bedingungen wie alle anderen inhaftierten Personen Zugang zu langfristigen Besuchen mit ihren Partnern haben (S. 9-10).

Die Vulnerabilität von LGBTQ* Personen ist eng an persönliche Faktoren, wie Geschlecht, sexuelle Orientierung, Krankheit, Herkunft und/oder Alter gebunden und das Risiko einer diskriminierenden Behandlung durch das Verhalten des Justizvollzugspersonals wie aber auch durch die Gefangenen steigt, wenn einer dieser Faktoren zutrifft (Zangger, 2022). Es ist weiter zu beachten, dass eine Person oder eine Personengruppe nicht aufgrund eines bestimmten Faktors per se als verletzlich eingestuft wird, weil dies wiederum diskriminierend wirken kann (S. 727).

Mit Recht votiert das schweizerische Kompetenzzentrum für den Justizvollzug, dass dieser situative Kontext die Vulnerabilität betroffener Personen grundsätzlich erhöht, weil sie im Vollzug unweigerlich asymmetrischen sozialen Beziehungen unterworfen sind (SKJV, 2022b). Lesbische, schwule, bisexuelle, transgender und intersexuelle Menschen in Justizvollzugsanstalten sind immer wieder Opfer von Gewalt und Diskriminierungen gewesen, insbesondere von institutioneller Gewalt (Blanc, 2014). Deswegen sind sie gerade im Freiheitsentzug eine besonders vulnerable Gruppe und grossen Risiken ausgesetzt wie verbalen Beschimpfungen, Abwertungen und körperlicher Gewalt bei Festnahmen oder in Untersuchungshaft. Nicht selten werden sie auch Opfer von der Gewalt anderer Gefangenen. Desweiteren werden sie aufgrund ihres amtlichen Geschlechts eingewiesen, was ihren Bedürfnissen kaum Rechnung tragen kann (S. 150). Im Grundlagenpapier des SKJV (2021a) wird durch internationale Vergleiche gefolgert, dass LGBTQI+ Personen zu den Gefangenengruppen gehören, welche Diskriminierungen und Gewalt am meisten ausgesetzt sind. Trans Frauen, junge homosexuelle oder bisexuelle Männer sind einem hohen Vergewaltigungsrisiko ausgesetzt, dies insbesondere in den Männergefängnissen, in denen eine «gewisse Kultur der Hyper-Maskulinität» vorherrsche und sexuelle Orientierung sowie Geschlechtsidentität tabuisiert werden (S. 16). Blanc (2014) zieht den Schluss, dass LGBTQ* Personen als vulnerable Gruppe im Justizvollzug weniger sichtbar sind als beispielsweise Frauen, Kinder/Jugendliche oder ältere Menschen. Doch gerade ihre Verborgenheit erhöht das Risiko, von Diskriminierungen und Gewaltanwendungen betroffen zu sein. Die Behörden sind verantwortlich, diese Personen wie alle anderen im Freiheitsentzug adäquat zu schützen (S. 150).

Das Postulat der Nationalrätin Lisa Mazzone (2020) zum Thema «LGBTIQ-Personen im Freiheitsentzug, die Situation kennen, um sie zu verbessern» wurde im Juni 2020 eingereicht (S.1). Bei dieser Motion ging es darum, LGBTIQ-Personen im Freiheitsentzug zu schützen, wobei der Fokus darauf gerichtet werden soll, die grosse Gefahr der Unsichtbarkeit ihrer Diskriminierung zu erkennen und entsprechende Massnahmen einzuleiten. Der Bundesrat vertritt in seiner Stellungnahme einerseits die Auffassung, dass keine Menschenrechtsverletzungen identifiziert wurden und andererseits, dass angesichts der geringen Anzahl von Betroffenen oftmals individuelle Lösungen gefunden würden. Bei diesen Aussagen stützt sich der Bundesrat auf eine Umfrage bei den Kantonen aus dem Jahr 2018. Der Bundesrat berücksichtigt dabei aber nicht, dass es gemäss dem Bericht der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter Lücken über die Kenntnisse in Bezug auf die besonderen Bedürfnisse dieser vulnerablen Gruppen gibt und die Einrichtungen meist auch keine Kenntnisse darüber haben, ob sich eine LGBTIQ-Person in ihrer Anstalt befindet. Weiter stützt sich der Bundesrat auch auf das Recht zum Schutz der Persönlichkeit und Privatsphäre, welches Fragen zur sexuellen Orientierung der inhaftierten Personen verbietet. Zur zweiten Äusserung, dass für Betroffene eine individuelle Lösung gefunden

wird, gab es keine belastbaren Kenntnisse, dass dies bisher der Fall war. Es sind aber Fälle bekannt, wo die Rechte insbesondere von trans* Personen massiv verletzt wurden (Mazzone, 2020, S. 1-2).

Anzumerken ist, dass am 31. Januar 2023 total 6445 Insassen und Insassinnen in den schweizerischen Justizvollzugseinrichtungen gezählt wurden (BFS, 2023a). An diesem Stichtag waren 382 Frauen inhaftiert. Dies entspricht in etwa 6 % des Insassenbestandes der Schweiz (BFS, 2023a). Auch im internationalen Vergleich zeigt sich dieses Verhältnis (Affolter, 2022, S. 15) weswegen der Justizvollzug fast ausschliesslich auf Männer ausgerichtet ist (Keller, 2022, S. 44). Wenn man die Insassenpopulation auf die 3–10 % homosexueller Menschen in der Schweiz (feel-ok, ohne Datum) hinunterrechnet, wären dies ca. 193 bis 644 Menschen in Schweizer Justizvollzugsanstalten, die sich als homosexuell bezeichnen lassen könnten. Laut dem TGNS leben 0.5–3 % trans* Menschen in der Schweiz. So könnten bereits heute 32 bis 193 trans* Personen in Gefängnissen inhaftiert sein. Da es in der Schweiz dazu keine evidenzbasierten Zahlen aus dem Strafvollzug gibt, handelt es sich hier um Schätzungen der Autorinnen.

6.2 LGBTQ* Personen im internationalen Justizvollzug

Es gibt eine überschaubare Anzahl von Studien und Forschungsarbeiten zu LGBTQ* Personen im Justizvollzug (Endres, 2022). Der Mangel an wissenschaftlicher Durchdringung zeigt sich auch daran, dass keine Diskussion des Themas in Lehrbüchern oder Kommentaren stattfindet, weder in der juristischen noch der sozialen Disziplin. Einzelne Institutionen wie z. B. der Berliner Justizvollzug haben einen Leitfaden erstellt, der für die Entscheidung über die bedarfsgerechte Unterbringung im Männer- oder Frauenvollzug beigezogen wird (S. 334-336). Aus dem englischsprachigen Raum gibt es gewisse Studien. Weil aber in vielen Ländern Datensammlungen, in denen Informationen über die sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität von Gefangenen festgehalten werden, nicht zulässig sind, fehlen auch international empirische Daten (Zangger, 2022, S. 726-727).

Donohue et al. (2021) beschreiben, dass Gefangene, die sich als LGBTQ* Personen identifizieren, systematisch diskriminiert werden und meist mit fehlendem Verständnis konfrontiert sind (S.1) (vgl. Kap. 6.1). Das National Center for Transgender Equality (NCTE) stellte 2012 fest, dass sexueller Missbrauch heute in den Vollzugseinrichtungen weit verbreitet ist und lesbische, schwule, bisexuelle, transgender und geschlechtsuntypische Menschen zu den meistgefährdeten Personen gehören (NCTE, 2012, S.1). Wie schon oben erwähnt widerspiegelt sich auch im Justizvollzug eine erhöhte Prävalenz für die Beeinträchtigung psychischer und physischer Gesundheit von LGBTQ* Personen (Donohue et al., 2021, S. 1; NCTE, 2012, S.1; Rudolph, 2021, S. 119). Weiter ist bekannt, dass LGBTQ* Personen, im Vergleich zu heterosexuellen oder cis-inhaftierten Personen,

aufgrund von Intersektionalität mit verschiedenen Herausforderungen zu kämpfen haben (Donohue et al., 2021, S. 1). Diskriminierungen, Viktimisierung, Gewalterfahrungen, unerfüllte Gesundheitsbedürfnisse, soziale Isolation und Entfremdung verstärken sich für LGBTQ* Personen im Gefängnisumfeld überproportional (Brömdal et al., 2018, S. 1; Donohue, 2021, S. 1-2; Rudolph, 2021, S. 109). Eine Separation der LGBTQ* Personen in Gefängnissen, führt zu einer zeitweiligen Verbesserung ihres Sicherheitsgefühls (Endres, 2022). Langfristig verschlechtert sich dadurch das Wohlbefinden, da dies zu ablehnendem bis feindseligem Verhalten durch Mitgefangene führt und die Bewältigung der Haft erschwert (S. 334).

6.3 Herausforderungen in der Praxis

Die bedarfsgerechte Unterbringung von LGBTQ* Personen im Justizvollzug, der Diskriminierungsschutz, der Schutz der Menschenwürde, der Schutz vor Gewaltanwendungen (insbesondere von sexuellem Missbrauch) beschreiben grosse Herausforderungen. Weitere Problematiken sind das Erkennen des Schutzbedarfs aufgrund der Unsichtbarkeit von LGBTQ* Personen, fragwürdige sexuelle Beziehungen unter Gefangenen, sowie das Feststellen von Diskriminierungen, Gewalt und weiteren negativen Vorfällen durch Wachpersonal und Fachpersonen, welche die Schwierigkeiten im Umgang mit LGBTQ* Personen im Justizvollzug noch akzentuieren (Gespräch VBD, Sandra Steffen-Epp, 12.01.2023).

Nach Aussagen von Fachpersonen des Vollzugs- und Bewährungsdienstes und der Jugendstaatsanwaltschaft spielt der zeitliche Spielraum eine grosse Rolle, ob für eine LGBTQ* Person eine angemessene Vollzugsform gefunden werden kann (Gespräch JUGA, Isabelle Bachmann, 24.01.2023 und Gespräch VBD, Sandra Steffen-Epp, 12.01.2023). Einfluss darauf hat die Auslastung der verschiedensten Institutionen, wie auch die geforderten Risikoabklärungen (ebd.). Weiter sind die Offenheit der betroffenen Person über die sexuelle Orientierung und/oder der geschlechtlichen Identität wichtige Einflussfaktoren, für die Wahl der entsprechenden Unterbringung. Im Jugendstrafrecht, kann relativ individualisiert auf betroffene Jugendliche und deren Lebenswelten eingegangen werden, hingegen erfährt das Erwachsenenstrafrecht mehr Zwang und Norm (Gespräch JUGA, Isabelle Bachmann, 24.1.2023).

Beim risikoorientiertem Justizvollzug, wie in Kap. 3.2 beschrieben, müssen bezüglich LGBTQ* Personen zusätzliche Faktoren beachtet werden. Dazu gehört gemäss der schwedischen Kohortenstudie von Dhejne et al. (2011) beispielsweise auch die Berücksichtigung von Langzeitnachsorge transsexueller Personen, die sich einer Geschlechtsumwandlung unterzogen haben (S. 6). Die Studie zeigte auch auf, dass trans Frauen ein signifikant höheres Kriminalitätsrisiko im Vergleich zu weiblichen Kontrollpersonen aufwiesen. Vergleichbar waren

diese Zahlen auch bei der Gewaltkriminalität. Daraus kann geschlossen werden, dass trans Frauen ein männliches Kriminalitätsmuster beibehalten (Dhejne et al., 2011). Im Gegensatz dazu hatten trans Männer eine höhere Kriminalitätsrate als ihre weibliche Kontrollgruppe, sie unterschieden sich aber nicht von den männlichen Kontrollgruppen. Dies deutet auf eine Verschiebung zu einem männlichen Kriminalitätsmuster hin und darauf, dass die Geschlechtsanpassung mit einer erhöhten Kriminalitätsrate bei Frauen zu trans Männern einhergeht, dasselbe gilt auch für die Gewaltverbrechen (S. 6). Solche Studienergebnisse sollten in die Risikoabklärung mit einfließen. Der risikoorientierte Vollzug kann aber auch Gefahren bergen, wie z. B. beim Fall von Karen White in Grossbritannien. Karen White, die wegen Sexualstraftaten verurteilt wurde, ist eine trans Frau mit primären, männlichen Genitalien. Sie hatte während ihrem Aufenthalt in einer Fraueneinrichtung vier Insassinnen sexuell missbraucht (Rudolph, 2021, S. 114-116). Dieser Fall zeigt exemplarisch auf, wie komplex der Umgang mit LGBTQ* Personen im Justizvollzug sein kann.

Auch Leibesvisitationen, welche eine Sicherheitsmassnahme in den Vollzugsanstalten darstellen, verursachen besondere Herausforderungen, da es sich grundsätzlich um eine erniedrigende Massnahme handelt, welche sich insbesondere bei trans* Personen noch verstärkt (SKJV, 2021a). Internationale und nationale Vorschriften formulieren hierfür die Regelung, dass die Massnahme durch eine gleichgeschlechtliche Person durchgeführt wird, was sich jedoch auf die binären Geschlechterkategorien bezieht. Das SKJV fordert, dass bei Leibesvisitationen «das von der betroffenen Person selbst bestimmte Geschlecht berücksichtigt» werden soll, um die Menschenwürde zu schützen (S. 15).

6.4 Erfahrungen mit LGBTQ* Personen im Justizvollzug

Die Praxis zeigt, dass LGBTQ* Personen meist nach ihrem bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht in eine Vollzugsanstalt eingeteilt werden (Brown & McDuffie, 2009, S. 283-284). Dies hat unterschiedliche Auswirkungen auf Betroffene und dient als Anstoss für politische Reformen, die darauf abzielen, LGBTQ* Personen hinter Gittern zu schützen (Brown & Jenness, 2020, S. 5). Die Zuteilung in den Normalvollzug erfolgt meist nach dem amtlichen Geschlecht. Dabei werden spezifische Bedürfnisse aufgrund der sexuellen Orientierung und/oder der geschlechtlichen Identität nicht berücksichtigt und das persönliche Sicherheitsgefühl Betroffener kann gefährdet sein (Donohue, 2021, S. 1-2; Wilson et al., 2017, S. 388). Ein weiteres Problem ist die klare Hierarchieordnung in den Gefängnissen, die sich negativ auf das Wohlbefinden von LGBTQ* Gefangene auswirkt (Wilson et al., 2017, S. 388). In den USA wird darüber berichtet, dass es manchmal sinnvoll ist, eine Schutzpartnerschaft einzugehen, in der Hoffnung, dass solche Vereinbarungen das Versprechen des Schutzes vor anderen Gefangenen beinhaltet (Gear & Ngubeni, 2002, S. 11-13; Oparah, 2012, S. 263-265). Ob dies in der Schweiz so gelebt wird, ist nicht bekannt,

da keine Literatur dazu vorhanden ist. Italien und Thailand führen eine Segregationspolitik, wo Gefängnisse ausschliesslich für LGBTQ* Gefangene zur Verfügung stehen (Beresford, 2017). Auch im Los Angeles County Jail gibt es eine getrennte Unterbringungseinheit, in der schwule Männer und trans Frauen getrennt von den anderen Gefangenen untergebracht werden. Dadurch kann der Gefängnisaufenthalt von LGBTQ* Personen sicherer gestaltet werden und die Prävalenz sexueller Übergriffe wird verringert (Dolovich, 2011, S. 47; Rudolph, 2021, S. 112). Bemerkenswert dabei ist, dass die meisten Gefangenen sich im Los Angeles County Jail sicher fühlen und so ein relativ sicherer Raum geschaffen wurde, in dem sich gefährdete Gefangene im Gegensatz zum Normalvollzug nicht an stärkere Gefangene ausliefern müssen, um vor gewalttätigen Übergriffen durch andere Gefangene geschützt zu sein (Dolovich, 2011, S. 47). Zu Recht gibt es auch kritische Stimmen, da eine staatlich geförderte, identitätsbasierte Segregation als demoralisierend und gefährlich bezeichnet werden kann, weil sie wiederum auf Stereotypen basiert (Dolovich, 2011, S. 54-55; Rudolph, 2021, S. 113). Ein weiterer Nachteil ist, dass ein unzureichender Kategorisierungsstandard angewendet wird, der zu wenig inklusiv wirkt und von der Diskriminierungsforschung auch kritisiert wird. Das Identifizierungsproblem ist für trans* Personen weniger problematisch als für schwule Männer, die nicht auf den ersten Blick in eine Kategorie eingeordnet werden können und dadurch unsichtbar bleiben. Weiter wird kritisiert, dass es auch andere Gefangene gibt, die weder schwul, lesbisch noch transgender sind, dennoch der Gefahr ausgesetzt sind, schikaniert zu werden und ebenso Schutz benötigen, hier aber ausgeschlossen werden, da sie durch den Klassifizierungsstandard fallen (Dolovich, 2011, S. 54-55; Rudolph, 2021, S. 113). Dabei wird auch von der Gefahr einer Ghettoisierung gesprochen und eine Stigmatisierung von trans* Personen befürchtet (Endres, 2022, S. 339). Das grundlegende Problem des sexuellen Missbrauchs in Männergefängnissen kann mit der Segregation nicht gelöst werden. Wenn die schwächsten Gefangenen aus dem allgemeinen Strafvollzug entfernt werden, werden die verbleibenden Gefangenen durch den Imperativ der Hypermaskulinität einfach dazu gebracht, die schwächsten der verbleibenden Individuen als Opfer zu wählen (Dolovich, 2011, S. 54-55).

Neben Segregation ist die Einzelhaft oder Isolationshaft eine weitere Möglichkeit um LGBTQ* Gefangene in einem Gefängnis sicher unterzubringen. Einzelhaft führt im Allgemeinen jedoch zu einer schlechten psychischen Gesundheit. Die Gefangenen in Einzelhaft zeigen häufig Symptome von Angstzuständen und anderen psychischen Störungen (Brägger, 2022a, S. 200; CPT, 2011, S. 9; Shalev, 2008). Weiter wird unter anderem von Apathie, Angstzuständen, Depressionen, Aggressionen und Psychosen als Folgen der Einzelhaft berichtet (Shalev, 2008). Die Einzelhaft kann auch negative Auswirkungen auf die körperliche Gesundheit haben, wie Herzerkrankungen, Schlafstörungen, Gewichtsverlust, Lethargie oder Nervosität. Zudem wurde eine Verringerung der Sozialkompetenz oder eine erhöhte Suizidgefahr wahrgenommen (S. 15-17). Die Einzelhaft ist

nicht mit einer Einzelunterbringung gleichzusetzen (Brägger, 2022a, S. 201). Bei der Einzelunterbringung kann eine gewisse Privat- und Intimsphäre gewährleistet werden, wofür diese Unterbringungsart häufig für schwächere Eingewiesene und Minderheiten (vulnerable Gruppe) genutzt wird, um sie vor Übergriffen von Mitgefangenen zu schützen. Dieses Vorhaben wird auf den *nil nocere* Grundsatz gestützt und als Überlegung zur Staatshaftung angewendet, da der Staat gegenüber den Gefangenen eine Garantenpflicht hat, welche bei einem Verletzungsfall eine staatliche Schadenersatz- und Genugtuungspflicht geltend macht. In Deutschland hat jeder Gefangene Anspruch auf eine Einzelunterbringung. Durch die andauernde Überpopulation in den Vollzugsanstalten kann dies aber kaum durchgesetzt werden. Die chronische Überbelegung führt dazu, dass in deutschen Gefängnissen Insassen von Mitgefangenen misshandelt, vergewaltigt und teilweise bis zum Tode gefoltert wurden, ohne dass das Vollzugspersonal dies bemerkt hatte. In der Westschweiz ist das Problem der Überbelegungen auch bekannt. Die Vollzugsanstalt Champ-Dollon in Genf ist vor 40 Jahren für damals ca. 250 Insassen gebaut worden, heute werden bis zu 400 Inhaftierte dort untergebracht. Dieser Missstand wurde vom Europäischen Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe und der NKVF stark gerügt. 2015 qualifizierte das Bundesgericht diese Haftbedingungen als unmenschlich. Auf diese Erfahrungen gestützt, sollte daher die Einzelunterbringung in der Schweiz rechtlich verankert werden, was auch vom Europarat gefordert wird und LGBTQ* Personen zugutekommen würde (S. 201-203).

6.5 Rolle der Sozialen Arbeit und ihre Herausforderungen

Wie weit reicht die Verantwortung einer Regierung, für die körperliche, geistige und seelische Gesundheit von Straftäter*innen zu sorgen? Je nach politischen und gesellschaftlichen Strukturen eines Staates führen internationale Diskussionen in verschiedene Richtungen (Rudolph, 2021, S. 96). Diese Auseinandersetzung stellt sich auch für die Professionellen der Sozialen Arbeit im Justizvollzug. Grundsätzlich kann betont werden, dass die Soziale Arbeit (vgl. Kap. 2) innerhalb ihrer Handlungsfelder einer permanenten dynamischen Veränderung und entsprechendem Bedeutungswandel unterliegt. Gesellschaftliche Rahmenbedingungen sind bedeutend für Privilegierung und Benachteiligung und historisch gewachsene hegemoniale Strukturen verändern sich stetig (Müller & Polat, 2022). Dies zeigt sich auf der Makroebene, indem die Systemlogiken und Strukturen von Organisationen und Institutionen stetig verändert werden müssen, da diese sich wiederum auf der Mesoebene als Symboliken, Normen und Ideologien in gesellschaftlichen Diskursen äussern und wiederholt strukturbildend sind. Auf der Mikroebene sind diese Strukturen für die Subjektivierungs- und Identitätsbildungsprozesse wie Teilhabemöglichkeiten wirkmächtige Grössen. Daraus folgt, dass nicht bloss die Beachtung der Kategorien von Ungleichheiten, sondern eben auch die Berücksichtigung der Handlungsebenen zentral ist (S. 383). Hierfür müsse eine

differenzierte Auseinandersetzung mit Zielgruppen, Selbstreflexivität und einer evidenzbasierten Weiterentwicklung von Handlungs- und Interventionskonzepten für Professionelle weiterhin wegweisend sein (Müller & Polat, 2022, S. 386).

6.5.1 Strukturelle und institutionelle Anforderungen

Neben den Herausforderungen, die sich hier für die Fachpersonen stellen, haben auch die Institutionen Lernbedarf (Sprung, 2021, S. 701). Es wird vorgeschlagen, eine erhöhte Diversität im Personal aufzuweisen, da heterogene Teams eine «wertvolle Ressource für informelle Lernprozesse durch kollegialen Austausch für alle Beteiligten darstellen» (S. 704). Zudem sei bei der Sensibilisierung für den Umgang mit Unterschieden neben der Wahrnehmung auch die kritische Betrachtung von hierarchisch festgelegten Macht- und Ausgrenzungsaspekten erforderlich. Die Fragen, welche Unterscheidungsparameter Normal vs. Abweichung definieren, müssten in den Institutionen zwingend geklärt werden. Hilfreich sind laut der Autorin transkategoriale Kompetenzen, welche die individuelle Handlungsfähigkeit erweitern. Damit verbunden sind auch die Forderungen nach permanenter individueller Weiterbildung. Obschon wichtig, verlagert dies jedoch den Umgang mit den Herausforderungen auf die Ebene der Fachpersonen als Individuen und entfernt die Institutionen von ihrer Verantwortlichkeit und vom Handlungsbedarf, Strukturen und Rahmenbedingungen notwendigerweise anzupassen (Sprung, 2021, S. 704). Es sei denn, konkrete Weiterbildungen, wie durch den SKJV (2021b) angeboten werden für die Entwicklung der Institutionen gezielt genutzt. Geeignet für die Bildung des Personals im Justizvollzug sind «Die Vermittlung der Grundsätze der gleichberechtigten Betreuung von LGBTIQ+-Menschen im Strafvollzug: Pädagogische Herausforderungen und best practices» (S. 6). Dies sind dem Grundlagenpapier des SKJV angepasst und weisen darauf hin, dass Werte und Einstellungen ebenso wichtig sind, wie Fachwissen (SKJV, 2021b, S. 6). Institutionen können diese Weiterbildung für Personal im Justizvollzug durchgehend verlangen und so die Qualität von Lernprozessen fördern. Sprung (2021) äussert sich auch dahingehend, diese Weiterbildungen auch für Führungskräfte zu nutzen (S. 705). Um den Herausforderungen auf institutioneller Ebene zu begegnen, sollen tiefgreifende strukturelle Reformen umgesetzt werden (S. 706). Dazu gehören unter anderem auch Schutzkonzepte, welche eine Organisationskultur erschaffen (Sielert & Kopitzke, 2022). Diese müsse den konkreten Bedingungen der Institutionen angepasst sein und potenzielle Grenzverletzungen berücksichtigen, damit Fachpersonen diese gezielt ansprechen können. Insbesondere müssen solche Konzepte auch alle Dimensionen von Sexualität mitbedenken, um wirkungsvoll zu sein (S. 138-139). Laut SKJV (2021a) werden Beleidigungen und Diffamierungen gegen LGBTQ* Personen im Freiheitsentzug durch Disziplinarstrafen geahndet, dafür muss jedoch Wachpersonal davon Kenntnis erhalten und mittels Schutzkonzepte und Merkblätter einen definierten Umgang damit finden (S. 17). Weiter soll dem Abbau von

institutioneller Diskriminierung besondere Beachtung geschenkt werden, indem Gesetze, Verordnungen und Prozessabläufe kritisch hinterfragt werden und systematisches diskriminierendes Handeln von Fachpersonen als Vertretende von Institutionen verhindert wird (Sprung, 2021). Dies gelingt, indem Machtdifferenzen wahrgenommen und als institutionelles Problem erkannt werden und diese dadurch gezielt bekämpft werden. Deswegen sollten Weiterbildungen vorwiegend auch auf lernende Organisationen ausgerichtet sein und fundiertes Hintergrundwissen über Lebenslagen von Zielgruppen, Diskriminierungserfahrungen oder Phänomene unter der Bedingung von Heterogenität und Machtungleichheiten umfassen (S. 707-709).

6.5.2 Anforderungen an Profession und Disziplin

Intersektionale Analysen sollen einen wichtigen Beitrag leisten, gesellschaftliche Differenzmarkierungen zu dekonstruieren und auch auf der Ebene von Handlungsrouninen und in der Praxis der Sozialen Arbeit kritisch zu reflektieren (Müller & Polat, 2022, S. 382-383). Das Konzept der intersektionalen Mehrebenenanalyse bietet auf der theoretischen und methodischen Ebene Möglichkeiten komplexe Zusammenhänge von Differenzkonstruktionen und Diskriminierungsdynamiken zu erfassen und fordert Fachpersonen somit auf, die eigene Verwobenheit in die Reproduktion von Differenzen und Benachteiligungen kritisch zu reflektieren. In die Praxis umgesetzt bedeutet dies, Menschenrechtsarbeit zu leisten, Klientel zu empowern und politische Lobbyarbeit anzugehen, um menschenverachtende Strukturen zu beseitigen (S. 392). Soziale Arbeit soll die Konzepte der Intersektionalität nutzen, um Unterschiede und soziale Diskriminierung zu verstehen und darauf zu reagieren (Castro Varela & Mohamed, 2022). Es wird betont, dass die Anwendung des Konzepts der Intersektionalität immer im aktuellen Kontext erfolgen sollte. Eine solide Aus- und Weiterbildung in der Sozialen Arbeit ist entscheidend, um komplexe globale Zusammenhänge zu begreifen und angemessen auf die zunehmend komplexe Welt zu reagieren (S. 306). Eine fundierte Ausbildung für Sozialarbeitende ist grundlegend, um intersektionale Perspektiven zu entwickeln (Müller & Polat, 2022). Im Justizvollzug, der durch restriktive Gesetze und das Kontrollmandat geprägt ist, stellt die Positionierung der Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession eine Herausforderung dar (S. 387-388). Intersektionale Perspektiven müssen als Kernkompetenz in der sozialarbeiterischen Praxis etabliert werden, um effektiv zu sein (Castro Varela & Mohamed, 2022, S. 306-315; Müller & Polat, 2022, S. 387-389).

6.5.3 Anforderungen an Sozialarbeitende

Die individuellen Anforderungen an Sozialarbeitende sind hoch, da im Zwangskontexte wie es der Justizvollzug darstellt, immer ein Machtgefälle zwischen Fachpersonen und Klientel vorliegen.

Zobrist und Kähler (2017) halten fest:

Zwangskontexte sind strukturelle Rahmenbedingungen der Sozialen Arbeit, die zu eingeschränkten Handlungsspielräumen bei Klienten, Fachkräften und Zuweisern führen und durch institutionelle Sanktionsmöglichkeiten sowie asymmetrische Machtverhältnisse gekennzeichnet sind. Die Interaktionen zwischen Klienten und Fachkräften konstituieren sich aufgrund rechtlicher Normen und finden i. d. R. fremdinitiiert statt. In Zwangskontexten werden teilweise Zwangselemente eingesetzt, welche die Autonomie der Klienten erheblich beschränken. (S. 31)

Hier setzt Prunz (2015) an, indem sie drei Reflexionsebenen für Sozialarbeitende geltend macht: Die Reflexion des Auftrags auf institutioneller Ebene, die Reflexion öffentlichkeitswirksamer und diskursprägender Auftritte als Expert*innen und die Reflexion alltäglicher Interaktionen zwischen Sozialarbeitenden und Klientel als auch interne Kommunikation im Team auf der Mikroebene. Dafür sollen auch Austausch- und Reflexionsgefässe in Team bereitgestellt werden, um den komplexen Ansprüchen intersektionaler Reflexion gerecht zu werden (S. 67).

Im Sozialwesen begegnen Fachpersonen Klient*Innen, welche sich grundsätzlich nicht einfach in Kategorien zuordnen lassen, da sich alle in einer pluralistischen Gesellschaft bewegen und in Lebenswelten, welche keine voraussagenden Muster zulassen (Domenig, 2021a, S. 33). Sich nicht auf allgemeingültige Muster verlassen zu können, löse eine Verunsicherung aus, was die Arbeit komplex und herausfordernd gestalte (Domenig, 2021b, S. 665). Es gehe darum zu erkennen, dass «nicht das, was ich meine zu sehen» relevant sei, «sondern das, was für das Gegenüber in der jetzigen Situation, im aktuellen Kontext wirklich auf dem Spiel steht» als gegeben zu betrachten (Domenig, 2021a, S. 33). Eine Haltung, welche wie im Kapitel 2 beschrieben, dem Tripelmandat entspricht. Domenig führt aus, dass das Leben komplexer Identitäten, insbesondere von benachteiligten, vulnerablen Menschengruppen Dynamiken generiere, denen sich die Fachpersonen nicht entziehen könnten (ebd.). Dies verunsichere bei der Beurteilung von konkreten Situationen innerhalb der Institutionen (S. 33-34.). Deswegen ist transkategoriale Kompetenz von Fachpersonen zwingend erforderlich (Domenig, 2021b, S. 667-676). Diese zeige sich durch folgende drei Merkmale: Die Selbstreflexivität, die narrative Empathie und die Erfahrung mit Hintergrundwissen. Um selbstreflexiv agieren zu können, müssen Fachpersonen sich bewusst sein, dass jede Person die eigene Lebenswelt als selbstverständlich betrachtet und neue Erfahrungen kognitive und affektive Spannungen entstehen lassen, mit denen konstruktiv umgegangen werden soll, indem man die eigene Lebenswelt hinterfragt und die Lebenswelt des

Gegenübers aus deren Perspektive wertneutral erfasst (Domenig, 2021b, S. 667-676). Des Weiteren sollen die sozialen Kategorien erkannt und in einen gegebenen historischen Kontext verortet werden, der auch Machtbeziehungen einschliesst. Alle Aspekte sozialer Kategorien beeinflusst die Interaktion mit Klientel, da Fachpersonen sich sowohl in untergeordneten als auch dominanten Positionen erleben. Selbstreflexivität ist folglich das Zulassen eines inneren Dialoges, eines reflexiven Nachdenkens über Irritationen und entsprechendes Handeln in der Praxis (S. 669-671).

Selbstreflexivität als Teil der transkategorialen Kompetenz bedingt sich mit dem Aspekt der narrativen Empathie. Empathie ist besonders wichtig, wenn das Gegenüber fremd und seltsam erscheint, da sie Differenz ermöglicht und Vielfalt sich selbst und anderen zugesteht, was ein gleichwertiges Anerkennen anderer fördert (Clohesy, 2013; zit. in Domenig, 2021b, S. 672). Personen strukturieren und beschreiben ihre Lebensgeschichten mit der eigenen Sinngebung (Domenig, 2021b, S. 673). Zusammengeführt bedeutet dies, dass die Klientel ihre Narrationen dann erzählen, wenn sie Empathie für ihre Person und Lebensgeschichte erfahren, was als narrative Empathie beschrieben wird. Um diese Lebensgeschichten passend zu interpretieren, sind Hintergrundwissen und Erfahrung von Fachpersonen der Sozialen Arbeit relevant. Hintergrundwissen soll sich auf Konzepte beziehen, die für viele Menschen in bestimmten Situationen zum Tragen kommen und auch auf andere ähnliche Situationen und Kontexte übertragen werden können, ohne diese als Realitäten für die Personen vorauszusetzen. Vielmehr gehe es darum Betroffene als Expert*innen der eigenen Lebenssituation einzubeziehen (S. 673-675). Diese Überlegungen bezeichnet Lorraine Culley als «always ask, never assume» Grundsatz (Culley, 2014; zit. in Domenig, 2021b, S. 676).

Domenig (2021b) setzt respektvolles Handeln gegenüber Menschen mit erhöhtem Risiko für Diskriminierung als transkategoriale Kompetenz voraus und betont, dass dies auch ein Reagieren entgegen Dritter oder Institutionen bedeute, welche sich gegenüber Menschen diskriminierend oder abwertend verhalten würden, was jedoch Mut und Motivation voraussetze (S. 678). Dies widerspiegelt die Aufforderung von Staub-Bernasconi, dass die Soziale Arbeit sich das dritte Mandat selber zu verordnen hat (vgl. Kap. 2.4).

Schlüsselqualifikationen transkategorialer Kompetenzen sind «letztlich professionelle Begleitung und Unterstützung, da diese auf Bedürfnisse und den Bedarf aller Menschen angepasst ist und situationsgerecht darauf eingehen muss» (Domenig, 2021b, S. 680).

6.6 Zwischenfazit

LGBTQ* Personen im Kontext des Justizvollzugs sind eine vulnerable Gruppe. Dies, weil sie im heteronormativ geprägten System ihre Bedürfnisse nicht problemlos befriedigen können und somit einem erhöhten Gesundheitsrisiko ausgesetzt sind und schlimmstenfalls Misshandlungen, Gewalt und Lebensgefahren erleiden. Wie in den oberen Kapiteln beschrieben, sind wenig empirische Daten zu LGBTQ* Personen im Justizvollzug in der Schweiz vorhanden. Dennoch findet die Sensibilisierung des Justizvollzugspersonals statt. Die Problematik bleibt aber bestehen, weil die Akzeptanz für eine LGBTQ* Person als Gefangene oder Mitgefangene nicht bei allen vorauszusetzen ist, obschon die staatliche Aufgabe des Schutzes der körperlichen Integrität für alle gleichermassen gilt. Wie aufgezeigt, definiert der heteronormative Justizvollzug klare strukturelle Einschränkungen. Alle die nicht in die binäre Geschlechterordnung passen, stossen an persönliche Grenzen, wie aber auch an die Grenzen des Justizvollzugs. Die normative Struktur des Justizvollzugs ist für die betroffenen LGBTQ* Personen, für Mitgefangene, aber auch für alle im Justizvollzug Arbeitende ein herausforderndes Thema. Es scheint, als wären die Einrichtungen (Jugend- und Erwachsenenstrafrecht gleichermassen) nicht darauf vorbereitet. Zumindest gibt es bloss spärlich Literatur und Forschung dazu. Um LGBTQ* Personen in den Justizvollzugsanstalten zu schützen, werden verschiedene Methoden angewendet. Diese sind nicht zwingend auf das Individuum angepasst und können so zu weiteren Diskriminierungen führen. Auch kann das Wohlbefinden und das Sicherheitsgefühl der Mitgefangenen sich gegenüber LGBTQ* Personen vermindern, wenn z. B. eine trans Frau mit primären Geschlechtsteilen in ein Frauengefängnis untergebracht wird, was durch den risikoorientierten Vollzug möglich wäre. Gleichzeitig ist anzumerken, dass individuelle Bedürfnisse, egal ob LGBTQ* Person oder Mitgefangene auch im Justizvollzug eine wichtige Rolle spielen und beachtet werden müssen.

Fachpersonen müssen schlussendlich entscheiden, in welche Justizvollzugsanstalt eine LGBTQ* Person kommt und warum. Fundierte und aktuelle Ausbildungen sind hierfür wichtig, insbesondere transkategoriale Kompetenzen fördern kompetente Entscheidungen und diverse Teams sind eine Ressource. Dafür müssen Institutionen wie Fachpersonen gleichermassen lernen und sich entwickeln wollen, um Veränderungen gezielt zu ermöglichen. Vorsicht ist bei ausgrenzenden Massnahmen geboten, da einer Segregationspolitik und einer Ghettoisierung kritisch gegenüberzutreten ist.

7 Schlussfolgerungen

In diesem Kapitel werden die wichtigsten Aspekte zusammengetragen und die anfangs der Arbeit aufgeworfenen Fragestellungen beantwortet. Daraus werden Handlungsempfehlungen für den Umgang mit LGBTQ* Personen im Justizvollzug formuliert und weiterführende Überlegungen abgeleitet.

7.1 Erkenntnisse

DIE HERAUSFORDERUNGEN IM UMGANG MIT LGBTQ PERSONEN IM STRAFVOLLZUG SIND FÜR DIE JUSTIZVOLLZUGSBEHÖRDEN VIELFÄLTIG UND VORHANDEN. LGBTQ* PERSONEN STELLEN IM STRAFVOLLZUG EINE MINDERHEIT DAR, JEDER EINZELNEN PERSON KOMMT JEDOCH DIE GLEICHE BEDEUTUNG ZU, UNABHÄNGIG IHRER SEXUELLEN ORIENTIERUNG UND/ODER GESCHLECHTLICHEN IDENTITÄT. FACHPERSONEN UND INSTITUTIONEN SIND GEFORDERT DIE BEDÜRFNISSE VON LGBTQ* PERSONEN ANZUNEHMEN, OBSCHON DIESE IN EINEM AKTUELL NOCH HETERONORMATIV GEPRÄGTEN JUSTIZVOLLZUG NICHT OFFENSICHTLICH SIND. ES IST DIE PFLICHT ALLER FACHPERSONEN, DIE STAATLICHES HANDELN UMSETZEN, LGBTQ* PERSONEN DABEI VOR DISKRIMINIERUNG UND GEWALT ZU SCHÜTZEN.*

Diese Bachelor-Arbeit zeigt auf, dass dem Umgang mit LGBTQ* Personen im Justizvollzug eine wesentliche Bedeutung zukommt, da staatliches Handeln grundsätzlich diskriminierungsfrei und menschenrechtskonform ausgeführt werden muss. Dies stellt eine grosse Herausforderung dar und ist ein hoher Anspruch, da institutionelle Diskriminierung häufig ist und durch aktives Tun wie passives Unterlassen entstehen kann. Die Ausgangslage von LGBTQ* Personen innerhalb des (nationalen wie internationalen) Justizvollzugs kann aufgrund einer mangelhaften Datenlage und geringer wissenschaftlichen Durchdringung nur annäherungsweise erfasst werden. Dies ist nicht zuletzt auch dem Persönlichkeitsschutz des Individuums geschuldet, welcher zu Recht verlangt, dass Personendaten zur sexuellen Orientierung für den Justizvollzug nicht erhoben werden und der Tatsache, dass ein amtlich drittes Geschlecht in der Schweiz nicht anerkannt wird. Damit verbunden ist die grosse Gefahr, LGBTQ* Personen im Justizvollzug als Unsichtbare zu vernachlässigen und sie deswegen den Risiken von Diskriminierung, Missbrauch und Gewalt auszusetzen. Ein schier unlösbares Dilemma, denn um Betroffene im Justizvollzug zu schützen, müssen sie durch Kategorienbildung und konstruierte Zuschreibungen als besonders schützenswert gelten.

DIE SOZIALE ARBEIT ALS MENSCHENRECHTSPROFESSION KANN UND MUSS SICH FÜR BERECHTIGTE ANSPRÜCHE IHRES KLIENTELS EINSETZEN. DAZU GEHÖREN DAS ERKENNEN VON LGBTQ PERSONEN IM JUSTIZVOLLZUG UND NOTWENDIGE VERÄNDERUNGEN UM IHRE BEDÜRFNISSE SICHTBAR ZU MACHEN.*

Die Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession hat das Tripelmandat auszuführen und soziale Probleme mit Einbezug der Betroffenen zu lösen. Das Spannungsfeld zwischen institutionellen Interessen, legalen Pflichten und legitimen Belangen aller involvierten Professionellen ist innerhalb des Justizvollzugs gross. Internationale Werte und die Einhaltung der Menschenrechte sowie die Berufsethik verpflichtet die Soziale Arbeit Machtkonstruktionen in der Gesellschaft kritisch zu betrachten, Ungleichheiten zu benennen und zu beheben. Der heteronormativ geprägte Justizvollzug ist somit kritisch zu betrachten und die Strukturen sind anzupassen, dass Diskriminierungen möglichst verhindert werden können. Dafür müssen die Bedürfnisse von LGBTQ* Personen im Justizvollzug ermittelt werden, denn nur so kann die Handlungsmaxime der Sozialen Arbeit als Vermittlerin zwischen der Öffentlichkeit, Forschung und Politik umgesetzt werden. Grundsätzlich sollen LGBTQ* Personen innerhalb der Gesellschaft Anerkennung und Gleichbehandlung erfahren. Die Soziale Arbeit soll in allen ihren Arbeitsfeldern den gesellschaftlichen Wandel zur Anerkennung von Verschiedenheit unterstützen.

7.2 Handlungsempfehlungen

DIE SOZIALE ARBEIT SOLL EINEN MENSCHENWÜRDIGEN JUSTIZVOLLZUG FÜR LGBTQ PERSONEN FÖRDERN, INDEM SIE AUF DER MAKRO-, MESO- UND MIKROEBENE EINFLUSS NIMMT UND SO DAS TRIPELMANDAT UMSETZT.*

Die gesellschaftliche Selbstorganisation bezogen auf LGBTQ* Personen im Justizvollzug vermag menschliches Leben und Zusammenleben nicht einwandfrei zu gestalten. Um die geforderte Sozialisation, Inklusion und Kohäsion gelingender zu arrangieren, sollte die Soziale Arbeit klar aufzeigen, wie komplex soziale Phänomene - hier bspw. Devianz, Diskriminierung, heteronormative und binäre Strukturen als Gesellschaftsnorm - und Intersektionalität von Individuen, verknüpft sind. Denn die Soziale Arbeit soll durch gezielte Betreuung, Förderung und Rückfallprävention eine Inklusion inhaftierter Personen in die Gesellschaft ermöglichen.

7.2.1 Makroebene

Soziale Arbeit ist politisch und hat sich auf der Makroebene zu engagieren. Dazu gehört das Eintreten für die Rechte von Minderheiten, indem die Soziale Arbeit politische Forderungen stellt und sich mittels Netzwerke positioniert. Die Wechselwirkung von veränderten Lebenswelten und

entsprechende politische Diskurse prägen den gesellschaftlichen Wandel. Um politische Prozesse zu steuern, müssen empirische Daten vorhanden sein. Diese dienen zur Begründung, um Ressourcen bereit zu stellen, damit Infrastrukturen für die bedarfsgerechte Betreuung und Begleitung von LGBTQ* Personen im Justizvollzug geschaffen werden können.

Um den heteronormativ geprägten Justizvollzug zu verändern, braucht es einen entsprechenden gesellschaftlichen Wandel. Ein bedeutender Schritt in diese Richtung ist die politische Forderung zur Anpassung des amtlichen Geschlechts im Personenstandsregister, welches durch die Soziale Arbeit unterstützt werden soll. Obschon dies wiederum einer Kategorienbildung dient, was Ungleichheiten in der Gesellschaft negativ verstärken kann, wird Betroffenen hiermit rechtsstaatlich eine Identität verliehen. Im rechtsstaatlichen Verfahren muss Diskriminierungsschutz mit bestimmten Kategorisierungen argumentieren, um Rechte und Ansprüche geltend machen zu können. Was nicht benannt werden kann, bleibt unsichtbar. Die Politik muss die Belange von LGBTQ* Personen in allen Gesellschaftsschichten ernst nehmen, sichtbar machen und Lösungen finden. Die Anpassung der Geschlechterregistrierung wurde in diversen europäischen Staaten bereits umgesetzt. Was auch für die Schweiz Auswirkungen hat, da in solchen Personalausweisen neben 'männlich' oder 'weiblich' noch weitere Geschlechterkategorien aufgeführt sind und im Falle einer Inhaftierung nicht unbeachtet bleiben dürfen.

Die Soziale Arbeit setzt den gesellschaftlichen Auftrag des Doppelmandates im Justizvollzug mittels Resozialisierung um. Neben der Förderung und Begleitung von straffällig gewordenen LGBTQ* Personen für eine gelingende Integration und Inklusion in die Gesellschaft, zieht dies auch Massnahmen in der Gesellschaft nach sich. Dies kann durch gezielte Bildung und Aufklärung geschehen, indem auch geschützte Begegnungen und der Austausch zwischen Devianten und der Normgesellschaft gefördert werden. Dabei sollte die Frage, wer was als ein soziales Problem definiert, immer wieder kritisch überprüft werden. Gesellschaftliche Zuschreibungen gegenüber Individuen und Gruppen müssen permanent hinterfragt werden. Die Soziale Arbeit soll durch Diskurse und Auseinandersetzungsmöglichkeiten immer wieder darauf hinweisen. Die Umsetzung der Menschenrechte stellt ein nicht abgeschlossener gesellschaftlicher Lernprozess dar. Menschenrechte sind Universalrechte und sollen verhindern, dass nur privilegierten Gruppen Rechte zugesprochen werden.

Damit die Rechte von Gleichheit und Freiheit für alle Menschen gleichermaßen gelten, muss der Staat handeln, indem er innerhalb der Zivilgesellschaft durch Bildung und Prävention ein normalisierter Umgang mit Vielfalt fördert. Nur so lassen sich negative Narrative verhindern,

Stereotypisierungen und Vorurteile abbauen. Eine politische Soziale Arbeit kann dahingehend Forderungen einbringen und Veränderungen fachlich begleiten. Soziale Arbeit als wissenschaftliche Disziplin soll Erkenntnisse zu Diskriminierungen und Intersektionalität in der Grundausbildung vermitteln, kritisches Denken und Selbstreflexion stärken, eine interdisziplinäre Auseinandersetzung mit Machtstrukturen und konstruierter Ungleichheitskategorien fördern und einen menschenwürdigen Umgang mit vielfältigen Lebensformen gezielt unterstützen. Neben der Ausbildung kommen hierfür auch spezialisierte Weiterbildungen für Fachpersonen und Institutionen in den Fokus sowie Projekte welche Prävention und Sensibilisierung in der Gesellschaft ermöglichen sollen. Konkret kann dies im Bildungsbereich bereits im Kindesalter angegangen werden, indem einerseits Pädagog*innen gendersensibel unterrichten und sexuelle Bildung vermitteln und andererseits ein respektvoller Umgang mit Vielfalt eingefordert wird. Dies gelingt dann, wenn abwertende Äusserungen und Ausgrenzungen von Minderheiten erkannt, benannt und nicht geduldet werden. Gleichwohl muss ein alternativer Umgang durch eine gezielte Auseinandersetzung mit Ängsten, Unwissenheit und Sozialisierungsprozessen im Sinne eines ganzheitlichen Bildungsverständnisses erarbeitet werden.

Weiter kann sich die Soziale Arbeit auf der Makroebene den Forderungen nach einem «nationalen Programm zur sozialen und gesundheitlichen Gleichstellung von sexuellen und geschlechtlichen Minderheiten» zur Verbesserung deren Lebensbedingungen anschliessen und gezielt auf Aspekte und Fragestellungen im Justizvollzug eingehen. Wie durch die Soft Law gefordert und explizit durch die Yogyakarta-Prinzipien formuliert, sollen LGBTQ* Personen in Haft einen bedarfsgerechten Zugang zur medizinischen Versorgung haben. Dies kann beispielsweise neben Therapien zur Grundversorgung den Zugang zu Hormonbehandlungen oder Geschlechtsanpassungen im Sinne einer Transition bedeuten.

7.2.2 Mesoebene

Der Mensch mit seinen Interaktionen und Beziehungen wird auf der Mesoebene als Teil der grossen Systeme betrachtet. Im Justizvollzug prallen hier unterschiedliche Rollen, Persönlichkeiten, Bedürfnisse und Persönlichkeitsmerkmale aufeinander. Fachpersonen kommt die Aufgabe zu, trotz unterschiedlicher Ausgangslagen die Betreuung und Begleitung von LGBTQ* Personen diskriminierungsfrei zu gestalten und sie zu schützen. Dafür muss der professionelle Auftrag und die persönliche Umsetzung immer wieder kritisch überprüft werden, was in Super- und Interventionsgefässen möglich sein kann. Eine Bestandesaufnahme der bisherigen Erfahrungen mit LGBTQ* Personen im Justizvollzug wäre wünschenswert. Auch ein Austausch über die Praxiserfahrungen aller im Justizvollzug beteiligten Personen ist wichtig. So kann eine Best Practice evaluiert werden.

Auf der Mesoebene ist es wichtig, dass sich die Sozialarbeitenden im Justizvollzug dafür einsetzen, dass notwendige Daten erhoben werden und Grundlagenforschung gemacht wird, um LGBTQ* Personen so sichtbar zu machen, damit der Justizvollzug gezielt angepasst werden kann. Bei der Erfassung der Personendaten und in Aufnahmegesprächen ist jeder Person freigestellt, Angaben über ihre sexuelle Orientierung und/oder geschlechtliche Identität zu machen. Die Praxis zeigt, dass die Daten darüber jedoch nicht vorhanden sind und es kann gefolgert werden, dass LGBTQ* Personen davon kaum Gebrauch machen. Welche Hindernisse dafür entscheidend sind, ist empirisch nicht belegt, was den immer noch ambivalenten Umgang mit LGBTQ* Personen in der Gesellschaft widerspiegelt. Ungeachtet davon bleibt in der Schweiz die Herausforderung bestehen, dass die sexuelle Orientierung und auch die geschlechtliche Identität nicht Preis gegeben werden muss. Doch ohne Wissen über die damit verbundenen Bedürfnisse und Schutzpflichten können Fachpersonen im Justizvollzug nur sehr eingeschränkt sachgerechte Entscheide zur Unterbringung und Betreuung von straffällig gewordenen LGBTQ* Personen im heteronormativ geprägten Justizvollzug treffen. Wenn überhaupt, gelingt diese auf Annahmen basierend und mit dem Risiko verbunden Stereotypisierungen zu reproduzieren. Der Einbezug der Betroffenen ist so erschwert, denn was nicht explizit erfragt werden darf, kann auch nicht berücksichtigt werden. Ein gewisser Handlungsspielraum zeigt sich bei der Anwendung von Vollzugsformen unter Berücksichtigung von Art. 80 lit. a StGB aufgrund von gesundheitlichen Bedingungen, dem elektronischen Monitoring, dem Leisten von gemeinnütziger Arbeit und dem offenen Vollzug.

LGBTQ* Personen in Haft zeigen doppelte Abweichungen. Einerseits durch eine nicht heteronormativ geprägte sexuelle Orientierung und/oder einer nicht binären geschlechtlichen Identität, andererseits durch delinquentes Verhalten. Es ist eine intersektionale Sichtweise auf diese Personen notwendig, da mit weiteren Merkmalen ihrer Persönlichkeitseigenschaften das Risiko, von durch Vorurteile geprägte Diskriminierung betroffen zu sein, um ein Mehrfaches ansteigt. Dabei sind nicht bloss die einzelnen Merkmale als solche, sondern ihre Überkreuzungen zentrale Aspekte, worauf Fachpersonen durch fundierte Aus- und Weiterbildungen besonders sensibilisiert werden sollen. Gleichwohl stehen Institutionen und Organisationen in der Pflicht, sich mit auftretenden Ohnmachtsgefühlen und Überforderungen von Professionellen auseinanderzusetzen, einen konstruktiven Umgang zu finden und Lösungen zu erarbeiten. Institutionen sind grundsätzlich verpflichtet, den Bedürfnissen der Klientel gerecht zu werden und sich auch auf Sonder- und Einzelfälle auszurichten. Sozialarbeitende sollen sich dafür einsetzen, dass innerhalb der Institutionen für den Umgang mit LGBTQ* Personen Konzepte und Checklisten erstellt werden, damit diese, strukturell und unabhängig von der konkreten Betreuungsperson, Gleichbehandlung erfahren und vor Willkür geschützt sind. Solche Dokumente sollen

handlungsorientiert und spezifisch formuliert werden und als Anleitungen für Fachpersonen und Gefängnispersonal eine standardisierte Wirkung erzielen. Explizit kann damit verbunden auch ein Sprachleitfaden erstellt werden, damit LGBTQ* Personen diskriminierungsfrei angesprochen und abwertende Äusserungen, sei dies durch Personal oder Mitinhaftierte, gezielt unterbunden werden können. Denn auch hier gilt das Einfordern eines respektvollen Umgangs unter Inhaftierten sowie von Personal und Fachpersonen gegenüber Inhaftierten als unabdingbar, wenn Veränderungen angestossen werden sollen. Dies kann durch Auseinandersetzungsprozesse im Kontext der Resozialisierungsbemühungen geschehen und bei Fachpersonen durch die stetige Reflexion der professionellen und privaten Rolle.

Mit dem Tripelmandat soll die Soziale Arbeit eine anwaltschaftliche Rolle für LGBTQ* Personen im Justizvollzug übernehmen. Dafür müssen Strukturen geschaffen werden, dass betroffene Personen sich niederschwellig und vertrauensvoll an die Soziale Arbeit wenden können. Das könnte bedeuten, dass intramurale Anlaufstellen gefördert werden, um Opfer von sexualisierter Gewalt und Diskriminierungen im Justizvollzug ein Gehör zu verschaffen und entsprechende Unterstützungsleistungen zu ermöglichen. Aktuell haben LGBTQ* Personen in Haft kaum Zugang zu solchen Stellen, denn auf diese Möglichkeiten müsste gezielt aufmerksam gemacht werden. Auch müssten sich von Diskriminierungen oder sexuellen Übergriffen betroffene inhaftierte Menschen an Fachpersonen wenden, was bereits eine Hürde darstellen kann, da damit verbunden ein Outing wahrscheinlich ist. Dies wiederum erhöht die Verletzlichkeit der Betroffenen, da nicht zwingend sichergestellt werden kann, dass Fachpersonen Diskriminierung, Missbräuche und Gewalt erkennen und entsprechend angemessene Handlungen einleiten können. Hierfür besteht Entwicklungsbedarf in den Institutionen und auch auf der Ebene der Zugänglichkeit zu Hilfeleistungen für betroffene LGBTQ* Personen in allen Lebensbereichen. Neben geeigneten Strukturen benötigt dies weiter auch spezifisch ausgebildete Fachpersonen, die mit den Anliegen einen handlungsorientierten Umgang finden können. Die Sozialarbeitenden könnten sich weiterführend dafür einsetzen, dass LGBTQ* Personen innerhalb des Justizvollzugs regelmässige Möglichkeiten zum Austausch über ihre sexuelle Orientierung und/oder geschlechtliche Identität mit Mitbetroffenen erhalten. Dadurch könnte ein positives Selbstbild und Selbstbewusstsein aufgebaut und der internalisierten LGBTQ*-Negativität entgegengewirkt werden. So wird ein sicherer Begegnungsraum kreiert, der durch Empowerment die Individuen stärkt und Resozialisierung fördern kann. In diesem Zusammenhang steht auch die Forderung nach Besuchszimmer für intime Kontakte, da der Wunsch nach Zuneigung, Körperkontakt und die Befriedigung sexueller Bedürfnisse allen Menschen gemein ist. Bezogen auf eine Resozialisierung und zum Schutz der Inhaftierten untereinander, kann eine erweiterte Regelung von Besuchszimmern in allen Vollzugsanstalten zur Förderung sozialer Verhaltensweisen führen.

Eindeutige Bestimmungen zu Besuchszimmern würde auch die Forderung erfüllen, dass der Strafvollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit wie möglich entsprechen soll.

Allgemein kann festgehalten werden, dass gezieltes Monitoring, Befragungen und Kontrollen von Institutionen unabdingbar sind, um Diskriminierungen zu eliminieren. Verbesserungen von Missständen setzen lernbereite Organisationen voraus.

7.2.3 Mikroebene

Auf der Mikroebene arbeiten die Sozialarbeitenden wissensbasiert mit den Betroffenen direkt zusammen und klären deren Bedürfnisse, damit die zusammenhängenden sozialen Probleme lösungsorientiert bearbeitet werden können. Um eine gezielte Betreuung und Begleitung von LGBTQ* Personen zu ermöglichen, müssen die Fachpersonen Kenntnisse über deren Lebenswelten haben und über eine sensibilisierte Wahrnehmung bezüglich ihrer Vulnerabilität verfügen. Transkategoriale Kompetenzen müssen auf Ebene der Fachpersonen gefördert werden, um Beziehungen und Interaktionen handlungs- und praxisorientiert zu gestalten und um auf institutioneller Ebene Missstände zu erkennen und Veränderungen einzufordern. Differenzierte Soziale Arbeit erfordert die Selbstreflexion der Professionellen, die Auseinandersetzung mit persönlichen Grenzen und die Klärung persönlicher Haltung und der fachlichen Rolle.

Weiter sollten sich die Sozialarbeitenden dafür stark machen, dass Justizvollzugsangestellte sich zum Thema Geschlechtervielfalt weiterbilden müssen mit dem Ziel, Wissen zu fördern, spezifische Situationen einzuordnen und angemessen darauf zu reagieren. Kenntnisse über externe Fachstellen und deren Angebote sind für Fachpersonen wichtig, damit Unterstützung eingeholt werden kann oder um Gefangene zu triagieren. Zusätzlich sollte auch die institutionelle Unfähigkeit, mit Gefühlen umzugehen, von den Angestellten thematisiert werden, damit Handlungsableitungen vorgenommen werden können.

Damit auf die gesonderten Bedürfnisse von LGBTQ* Personen eingegangen werden kann, sollen Fachpersonen eine vertrauensvolle Beziehung aufbauen. Dies gelingt durch eine gefestigte Persönlichkeitsstruktur, Erfahrung, Handlungswissen und einer berufsethischen Haltung, indem der Mensch unabhängig seiner Tat gesehen und anerkannt wird. So werden Betroffene ermutigt, sich zu öffnen und Bedürfnisse zu äussern. Erst dann kann gezielt auf deren Gesundheitsvorsorge eingegangen und ein Justizvollzug gemäss ihren individuellen Lebensverhältnissen aufgegleist werden.

7.3 Weiterführende Diskussion

Die weiterführende Diskussion geht mit Forschung zu Diskriminierung, historisch gewachsenen Strukturen des Justizvollzugs, Gender und Sexualität sowie stetig veränderten gesellschaftlichen und individuellen Bedürfnissen einher. Hierzu gehört die Frage, ob es das Gefängnis, so wie wir es heute kennen, noch braucht oder wie der Justizvollzug gemäss einer pluralistischen Gesellschaft strukturiert und angepasst werden könnte. Die Diskussion sollte auch darüber geführt werden, wie verhindert werden kann, dass LGBTQ* Personen in den Justizvollzug gelangen und welche spezifischen Gründe dafür vorliegen. Dabei ist die Soziale Arbeit in den verschiedensten Gebieten angesprochen wie bspw. mittels aufsuchender Arbeit als Streetwork, durch Aufklärung und Prävention, innerhalb des Gesundheitssystems und der Förderung von Zugängen zu Medikamentenversorgung, durch Integrationshilfen und Zugang zur Arbeitswelt, in der Gewaltprävention usw.

Dringend sind Klärungen bezüglich geeigneten Vollzugseinrichtungen im Jugendstrafrecht, da diese Altersgruppe grundsätzlich offener mit Geschlechtsidentität und sexueller Orientierung umgeht und die Anzahl von betroffenen LGBTQ* Jugendlichen zunehmen wird. Jugendliche sind besonders schützenswert und benötigen einen sicheren Unterbringungs-Raum, der sie vor Übergriffen, Missbrauch und Diskriminierung schützt. Dafür muss politisch ausgehandelt werden, ob aufgrund noch fehlender Zahlen, der Aufwand für eine spezifische Unterbringungseinheit für LGBTQ* Personen in der Schweiz gerechtfertigt ist. Je nach Blickwinkel ergeben sich hierfür unterschiedliche Argumentationslinien und Antworten, doch der staatliche Auftrag, die Menschenrechte zwingend einzuhalten, bleibt bestehen.

Wann ein amtliches Geschlecht für genderqueere* Personen in der Schweiz anerkannt wird, ist ungewiss. Ob sich dadurch die Unterbringung von LGBTQ* Personen im Justizvollzug einfacher umsetzen liesse, bleibt offen. Auch die Errichtung einer schweizweiten Spezialabteilung für LGBTQ* Personen im Strafvollzug, analog zu anderen Ländern, müsste mit allen Vorteilen und Risiken breit diskutiert werden. Um diese Diskussion gezielt zu führen, müsste die Gefährdung und Vulnerabilität von LGBTQ* Personen im Justizvollzug in der Schweiz klarer erfasst werden können. Grundlagenforschung soll betrieben werden und internationale Richtlinien und Praktiken sollen beigezogen werden. Bisher fehlt ein ganzheitliches Bild. Wie verbreitet sind Hierarchien und Machtstrukturen in Schweizer Gefängnissen, welche Inhaftierte missbräuchlichen Beziehungen aussetzen und dadurch ihr Wohlbefinden sowie ihre Gesundheit massiv beeinträchtigen? Und wenn dies relevante Ausgangslagen beschreibt, wer ist in der Verantwortung, solche Machtstrukturen und Abhängigkeitsverhältnisse zu unterbinden? Mit dem Ziel, dass Gefangene vor Übergriffen anderer Gefangenen geschützt werden, können die betroffenen LGBTQ* Personen

in ihren Freiheiten auch eingeschränkt werden. Beispielsweise durch Einzelhaft, in ihrem Hofgang oder bei der Benutzung von sanitären Einrichtungen, was zu einer Segregation führt und diskriminierend wirken kann und somit keine valide Lösung darstellt.

Heute wird in der Schweiz jeder bekannte Fall individuell beurteilt und entsprechend Lösungen gesucht. Was aktuell angemessen erscheint, kann in Zukunft ungerechtfertigt sein, da durch ad-hoc Beurteilungen keine übergeordneten Vorgehensweisen etabliert werden. Hiermit kann die Gleichberechtigung z. B. für andere «schwache» Häftlinge gefährdet werden und neue Diskriminierungen Probleme verursachen. Je nach Gegebenheiten der jeweiligen Anstalten (z. B. Auslastung, kantonale Bedingungen), Kompetenzen und Haltungen der beteiligten Personen, kommen andere Lösungen zustande. Auch die Grundversorgung der Gesundheit ist unterschiedlich geregelt und sollte nicht nur von der Institution und derer Haltungen abhängig sein. Dafür müssen Diskussionen zur Weiterführung oder Ermöglichung einer Hormontherapie und/oder eine geschlechtsanpassende Operation während der Haft geführt werden, um langfristig eine Gleichbehandlung zu gewährleisten.

Die angesprochene Sensibilisierung der Vollzugsmitarbeitenden ist zentral und Fachpersonen der Sozialen Arbeit sollen diese unterstützen. Mitarbeitende verpflichten sich durch das Arbeitsverhältnis den staatlichen Auftrag umfassend zu erfüllen. Mitinhaftierte hingegen müssen pädagogisch begleitet werden, da auch sie einen wesentlichen Einfluss auf das Wohlergehen, die Gesundheit und Sicherheit von LGBTQ*Gefangenen haben. Als Umkehrschluss muss auch gefragt werden, wie das Sicherheitsbedürfnis von Mitgefangenen gewahrt wird, wenn z.B. in einer Frauenvollzugseinrichtung eine trans Frau mit primären, männlichen Geschlechtsteilen auf derselben Wohngruppe untergebracht ist. Beim risikoorientierten Vollzug sind die Langzeitstudien zu Personen, die eine Geschlechtsumwandlung abgeschlossen haben zu beachten, da sich dadurch eine Verschiebung zu einem männlichen Kriminalitätsmuster abzeichnet. Welche Folgen diese auf die Institutionen haben kann ist offen. Da die Population der weiblichen Gefangenen heute viel kleiner ist als die der Männer, wird die Auswirkung enorm, wenn plötzlich mehr Frauen inkl. trans Frauen in die Vollzugsanstalten eintreten. Das heisst, das Problem mag jetzt noch klein sein, könnte sich aber in Zukunft massiv verschärfen. Der risikoorientierte Vollzug an sich soll kritisch überprüft werden. Reicht eine risikoorientierte Abklärung, um eine angemessene Vollzugsform zu finden? Wird dabei genügend auf spezifische Bedürfnisse einer Person eingegangen? Reichen die verschiedenen Modelle zur Risikoeinschätzung und als Handlungskonzepte aus? Und inwiefern könnte auch die Form des Electronic Monitoring bei risikoarmen Straffälligen noch gezielter und vermehrt eingesetzt werden?

Es bleibt auch in Zukunft entscheidend, wie Fachpersonen im Kontext staatlichen Handelns, hier die Soziale Arbeit im Justizvollzug, mit Machtgefällen, Ungleichheiten und Bedürfnissen umgehen und für die damit verbundenen sozialen Probleme menschenwürdige Lösungen finden können. Ihre Arbeit muss aus eigenem Professionsverständnis heraus und durch die Institutionen immer wieder kritisch und selbstreflexiv evaluiert werden. Verfehlungen sollten konstruktiv bearbeitet werden, indem diese in erster Linie als Ohnmacht der Institutionen betrachtet werden und weniger als gezieltes, individuelles menschenfeindliches Verhalten.

Desweiteren braucht es klare Statements von Fachpersonen innerhalb und ausserhalb des Justizvollzugs, damit Lösungsideen diskutiert und auch politisch gefördert werden können. Nur so kann der Justizvollzug auch in Zukunft seinen Herausforderungen gerecht werden. Hier kommt der Sozialen Arbeit eine besondere Bedeutung zu. Versteht sich die Profession wie von Staub-Bernasconi vorgeschlagen in der Verantwortung des dritten Mandates und als Menschenrechtsprofession, entsteht die Verpflichtung auch für Minderheiten, wie es aktuell LGBTQ* Personen innerhalb des Justizvollzugs sind, die Stimme zu erheben und auf Bedürfnisse aufmerksam machen. Hierfür muss die soziale Arbeit politisch sein, damit klare Anforderungen an die Institutionen weitergegeben werden können.

Die einheitliche Umsetzung eines für LGBTQ* Personen diskriminierungsfreien und bedarfsgerechten Justizvollzugs ist noch fern. Die Praxis ist aber erkennbar bemüht, korrekt zu handeln und Personen zu schützen. Dennoch gibt es mehr offene Fragen als Antworten, wie mit bislang weitgehend unsichtbaren LGBTQ* Personen in einem heteronormativen Justizvollzug umgegangen werden soll.

8 Literaturverzeichnis

- Affolter, N. (2022). Straf- und Massnahmenvollzug mit Frauen. [Unveröffentlichtes Unterrichtspräsentation]. Hochschule Luzern – Soziale Arbeit.
- Postulat Mazzone Lisa (2020). LGBTIQ-Personen im Freiheitsentzug. Die Situation kennen, um sie zu verbessern. Nationalrat Sommersession 2020. Zwölfte Sitzung. 18.3267. <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin/amtliches-bulletin-die-verhandlungen?SubjectId=49377#speaker5>
- AvenirSocial (2014). *Die IFSW/IASSW Definition der Sozialen Arbeit von 2014*. <https://www.ifsw.org/wp-content/uploads/2019/07/definitive-deutschsprachige-Fassung-IFSW-Definition-mit-Kommentar-1.pdf>
- AvenirSocial (2010). *Berufskodex Soziale Arbeit. Ein Argumentarium für die Praxis*. https://avenirsocial.ch/wp-content/uploads/2018/12/SCR_Berufskodex_De_A5_db_221020.pdf
- Behr, R. (2017). Diskriminierung durch Polizeibehörden. In A. Scherr, A. El-Mafaalani & G. Yüksel (Hrsg.), *Handbuch Diskriminierung* (S. 301-319). Springer.
- Beresford, M. (2017). Thailand begins to separate inmates as it considers opening LGBT specific prison. *Pink News*. <https://www.thepinknews.com/2017/01/29/thailand-begins-to-separate-inmates-as-it-considers-opening-lgbt-specific-prison/>
- Bereswill, M. & Ehlert, G. (2017). Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und der sexuellen Orientierung. In A. Scherr, A. El-Mafaalani & G. Yüksel (Hrsg.), *Handbuch Diskriminierung* (S. 499-510). Springer.
- Bierhoff, H.-W. & Rohmann, E., (2012). Helfer, Helfen und Altruismus. In G., Albrecht & A., Groenemeyer (Hrsg.), *Handbuch soziale Probleme*. (2., überarb. Aufl.), (S. 1332-1346). Springer.
- Blanc, J.-S. (2021). *La prise en charge des personnes LGBTIQ+ en détention*. Document-cadre. https://www.unige.ch/cmcss/application/files/3316/2558/3714/Document_cadre_La_prise_en_charge_des_personnes_LGBTIQ_en_detention.pdf
- Blanc, J.-S. (2014). Minorités sexuelles en détention : de l'invisibilité à la stigmatisation. In N. Queloz, T. Noll, L. von Mandach, N. Delgrande (Hrsg.), *Verletzlichkeit und Risiko im*

Justizvollzug. Vulnérabilité et risques dans l'exécution des sanctions pénales. (S. 149-171).
Stämpfli.

Bohle, H. H., (2012). Angewandte Sozialforschung und soziale Indikatoren. In G., Albrecht & A., Groenemeyer (Hrsg.), *Handbuch soziale Probleme*. (2., überarb. Aufl.), (S. 1349-1384). Springer.

Böhnisch, L. (2018). Abweichendes Verhalten. In H.-U., Otto, H., Thiersch, R., Treptow & H. Ziegler (Hrsg.), *Handbuch Soziale Arbeit*. (6. überarb. Aufl.). (S. 25-33). Reinhardt.

Brägger, B. F. (2018). *Das schweizerische Sanktionenrecht: kurz und bündig in Text und Tafeln* (1. Auflage). hep ius.

Brägger, B. F. (2022a). Einzelhaft. In B. F. Brägger (Hrsg.). *Das schweizerische Vollzugslexikon: Von der vorläufigen Festnahme zur bedingten Entlassung* (2. Aufl., S. 199-202). Helbing & Lichtenhahn.

Brägger, B. F. (2022b). Strafvollzug. In B. F. Brägger (Hrsg.). *Das schweizerische Vollzugslexikon: Von der vorläufigen Festnahme zur bedingten Entlassung* (2. Aufl., S. 605-610). Helbing & Lichtenhahn.

Brömdal, A., Mullens, A., B., Phillips, T., M. & Gow, J. (2018). Experiences of transgender prisoners and their knowledge, attitudes, and practices regarding sexual behaviours and HIV/STIs: A systematic review. *International Journal of Transgenderism*. 20(1), 4-20
<https://doi.org/10.1080/15532739.2018.1538838>

Brown, G., & McDuffie, E. (2009). Health care policies addressing transgender inmates in prison systems in the United States. *Journal of Correctional Health Care*, 15(4), 280-291.
<https://doi.org/10.1177/1078345809340423>

Brown, J., A. & Jenness, V. (2020). LGBT People in Prison: Management Strategies, Human Rights Violations, and Political Mobilization. Oxford Research Encyclopedias, Criminology and criminal Justice. <https://oxfordre.com/criminology/display/10.1093/acrefore/9780190264079.001.0001/acrefore-9780190264079-e-647>

Bundesrat (2023). LGBTI-Themen werden ab 2024 dem Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann angegliedert. Medienmitteilung <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-92657.html>

Bundesrat (2022). Bundesrat erachtet Voraussetzungen für Einführung des dritten Geschlechts als nicht erfüllt. Medienmitteilung <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-92335.html>

Bundesamt für Statistik [BFS] (2023a). Freiheitsentzug: Inhaftierte im Januar 2023. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/justizvollzug.gnpdetail.2023-0190.html>

Bundesamt für Statistik [BFS] (2023b). 749 gleichgeschlechtliche Ehen, 2234 Umwandlungen der Partnerschaft in eine Ehe, 1171 Geschlechtsänderungen. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/aktuell/medienmitteilungen.assetdetail.24325585.html>

Castro Varela, M. d. M. & Mohamed, S. (2022). Intersektionalität und Postkoloniale Soziale Arbeit. In A., Biele Mefebue, A. D., Bührmann & S., Grenz, (Hrsg.) *Handbuch Intersektionalitätsforschung* (S. 306 - 318). Springer.

Clasen, G. (2016). *Einzelhaft und «Pink Prison»*. Magazin Amnesty. <https://www.amnesty.ch/de/ueber-amnesty/publikationen/magazin-amnesty/2016-2/einzelhaft-und-pink-prison>

Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe [CPT]. (2011). Einzelhaft für Gefangene. *Auszug aus dem 21. Jahresbericht des CPT*. <https://rm.coe.int/16806fa178>

Degele, N. (2019). Intersektionalität: Perspektiven der Geschlechterforschung. In B. Kortendiek, B. Riegraf & K. Sabisch (Hrsg.), *Handbuch Interdisziplinäre Geschlechterforschung* (S. 341-348). Springer.

Dhejne, C., Lichtenstein, P., Boman, M., Johansson, A., L., V., Långström, N. & Landén, M. (2011). Long-Term Follow-Up of Transsexual Persons Undergoing Sex Reassignment Surgery: Cohort Study in Sweden. *Plos One*, 6(2), 1-8.

Dolovich, S. (2011). Strategic segregation in the modern prison. *American Criminal Law Review*, 48(1), 1-110. <https://escholarship.org/uc/item/5tt422r2>

Domenig, D. (2021a). Einleitung zum ersten Teil: Gesellschaftliche Dynamiken im Pluralismus. In D. Domenig (Hrsg.), *Transkulturelle und transkategoriale Kompetenz. Lehrbuch zum*

Umgang mit Vielfalt, Verschiedenheit und Diversity für Pflege-, Gesundheits- und Sozialberufe. (3. vollst. überarb. und erw. Aufl., S. 33-36). Hogrefe.

Domenig, D. (2021b). Konzept der transkategorialen Kompetenz. In D. Domenig (Hrsg.), *Transkulturelle und transkategoriale Kompetenz. Lehrbuch zum Umgang mit Vielfalt, Verschiedenheit und Diversity für Pflege-, Gesundheits- und Sozialberufe.* (3. vollst. überarb. und erw. Aufl., S. 661-699). Hogrefe.

Donohue, G., McCann, E. & Brown, M. (2021). Views and Experiences of LGBTQ+ People in Prison Regarding Their Psychosocial Needs: A Systematic Review of de Qualitative Research Evidence. *International Journal of Environmental Researcg and Public Health*, 18(17):9335. <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC8430972/pdf/ijerph-18-09335.pdf>

Ehlert, G. (2022). *Geschlechterperspektiven in der sozialen Arbeit. Basiswissen und Konzepte.* (2. vollst. Überarb. Auflage). Wochenschau.

Endres, J. (2022). Transgender im Gefängnis und das geplante Selbstbestimmungsgesetz. *Recht & Reform*, 5, 331—340. https://www.researchgate.net/publication/365787747_Transgender_im_Gefangnis_und_das_geplante_Selbstbestimmungsgesetz_Transgende_r_in_prison_and_the_proposed_law_on_gender_self-determination_Forum_Strafvollzug_52022

European Commission (2022). Commission Recommendation of 08.12.2022 on procedural rights of suspects and accused persons subject to pre-trial detention and on material detention conditions. https://commission.europa.eu/system/files/2022-12/1_1_201158_rec_pro_det_en.pdf

Erismann, M. (2022). Soziale Arbeit im Justizvollzug. In B. F. Brägger (Hrsg.). *Das schweizerische Vollzugslexikon: Von der vorläufigen Festnahme zur bedingten Entlassung* (2. Aufl., S. 565—569). Helbing & Lichtenhahn.

feel-ok. (ohne Datum). Sexuelle Identität und Orientierung. Verbreitung. Gefunden am 15.06.2023, unter https://www.feel-ok.ch/de_CH/jugendliche/themen/liebe_sexualitaet/themen/sex_orientierungen/schwule_und_lesben/verbreitung_und_fakten.cfm

Follmar-Otto, P. (2017). Antidiskriminierungsarbeit des Deutschen Instituts für Menschenrechte. In A. Scherr, A. El-Mafaalani & G. Yüksel (Hrsg.), *Handbuch Diskriminierung* (S. 744-754). Springer.

- Fritzsche, K. P. (2017). Zur Begründung des Diskriminierungsverbots. In A. Scherr, A. El-Mafaalani & G. Yüksel (Hrsg.), *Handbuch Diskriminierung* (S. 3 – 23). Springer.
- Frohn, D. (2013). Subjektive Theorien von lesbischen, schwulen und bisexuellen bzw. transidenten Beschäftigten zum Umgang mit ihrer sexuellen bzw. ihrer Geschlechtsidentität im Kontext ihrer beruflichen Tätigkeit – eine explorative qualitative Studie. *Forum: Qualitative Sozialforschung*, 14(3). <https://doi.org/10.17169/fqs-14.3.1933>
- Gallup (17.2.2022). LGBT Identification in U.S. Ticks Up to 7.1%. <https://news.gallup.com/poll/389792/lgbt-identification-ticks-up.aspx>
- Gear, S., & Ngubeni, K. (2002). Daai Ding: Sex, sexual violence and coercion in men's prisons. Johannesburg, South Africa: Centre for the Study of Violence and Reconciliation. <https://www.csvr.org.za/docs/correctional/daaidingsex.pdf>
- Gildemeister, R. (2020). Soziale Konstruktion von Geschlecht: «Doing gender». In S. M. Wilz, (Hrsg.), *Geschlechterdifferenzen – Geschlechterdifferenzierungen. Ein Überblick über gesellschaftliche Entwicklungen und theoretische Positionen*. (2. Aufl., S. 171-204). Springer.
- Groenemeyer, A., Hohage, C. & Ratzka, M. (2012). Die Politik sozialer Probleme. In G., Albrecht & A., Groenemeyer (Hrsg.), *Handbuch soziale Probleme*. (2., überarb. Aufl.), (S. 117-191). Springer.
- Gomolla, M. (2017). Direkte und indirekte, institutionelle und strukturelle Diskriminierung. In A. Scherr, A. El-Mafaalani & G. Yüksel (Hrsg.), *Handbuch Diskriminierung* (S. 132-155). Springer.
- Hark, S. (2013). Queer Studies, In C. von Braun & I. Stephan (Hrsg.), *Gender@Wissen. Ein Handbuch der Gender-Theorien* (3. Aufl., S. 449-470). Böhlau Verlag.
- Hässler, T., & Eisner, L. (2020). Swiss LGBTIQ+ Panel – 2020. *Summary Report*. <https://doi.org/10.31234/osf.io/kdrh4>
- Haverkamp, R. & Lukas, T. (2017). Diskriminierung im Strafrecht. In A. Scherr, A. El-Mafaalani & G. Yüksel (Hrsg.), *Handbuch Diskriminierung* (S. 285-300). Springer.

- Hirschfeld-Eddy-Stiftung (2008). *Die Yogyakarta-Prinzipien. Prinzipien zur Anwendung der Menschenrechte in Bezug auf sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität*. Band 1.
- Husi, G. (2017). Mikro-, Meso- und Makro-Professionalisierung Sozialer Arbeit: ein etwas ausholender Kommentar zu Epple & Kersten. *Schweizerische Zeitschrift für Soziale Arbeit*, 21-22, 79-105. <http://doi.org/10.5169/seals-832422>
- ICD-11 (2023). For Mortality and Morbidity Statistics. <https://icd.who.int/browse11/l-m/en#/http%3a%2f%2fid.who.int%2fid%2fentity%2f577470983>
- Imperatori, M. (2014a). Strafgesetzbuch (StGB). In B. F. Brägger (Hrsg.). *Das schweizerische Vollzugslexikon: Von der vorläufigen Festnahme zur bedingten Entlassung* (2. Aufl., S. 426-430). Helbing & Lichtenhahn.
- Imperatori, M. (2014b). Strafprozessordnung (StPO). In B. F. Brägger (Hrsg.). *Das schweizerische Vollzugslexikon: Von der vorläufigen Festnahme zur bedingten Entlassung* (2. Aufl., S. 431-436). Helbing & Lichtenhahn.
- Kähler, H.D. & Zobrist, P. (2017). *Soziale Arbeit in Zwangskontexten. Wie unerwünschte Hilfe erfolgreich sein kann*. (3. vollst. überarb. Aufl.). Ernst Reinhardt.
- Kälin, W. & Wyttenbach, J. (2021). Grund- und Menschenrechte im Kontext von Vielfalt. In D. Domenig (Hrsg.), *Transkulturelle und transkategoriale Kompetenz. Lehrbuch zum Umgang mit Vielfalt, Verschiedenheit und Diversity für Pflege-, Gesundheits- und Sozialberufe*. (3. vollst. überarb. und erw. Aufl., S. 266-286). Hogrefe.
- Kaufmann F.-X. (2012). Konzept und Formen sozialer Intervention. In G., Albrecht & A., Groenemeyer (Hrsg.), *Handbuch soziale Probleme*. (2., überarb. Aufl.), (S. 1285-1305). Springer.
- Keller, A. (2022). Frauen im Justizvollzug. In B. F. Brägger (Hrsg.). *Das schweizerische Vollzugslexikon: Von der vorläufigen Festnahme zur bedingten Entlassung* (2. Aufl., S. 726-729). Helbing & Lichtenhahn.
- Knapp, G.-A. (2020). Achsen der Differenz – Aspekte und Perspektiven feministischer Grundlagenkritik. In Wilz, S. M. (Hrsg.), *Geschlechterdifferenzen –*

Geschlechterdifferenzierungen. Ein Überblick über gesellschaftliche Entwicklungen und theoretische Positionen. (S. 301-334). Springer.

Krell, C. & Odlemeier, K. (2017). *Coming-out – und dann...?! Coming-out-Verläufe und Diskriminierungserfahrungen von lesbisch, schwulen, bisexuellen, trans* und queeren Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Deutschland.* Barbara Budrich.

Krüger, P., Pfister, A., Eder, M. & Mikolasek, M. (2022). *Gesundheit von LGBT Personen in der Schweiz: Schlussbericht.* Hochschule Luzern Soziale Arbeit.

Kugler, T. (2017). Sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität - Queere Jugendliche zwischen Vulnerabilität und Ressourcen. *Jugendhilfe* 17(4), S. 364 - 371.

Künzli, J., Büchler, A. & Weber, F. (2020). Nelson-Mandela-Regeln. Das Regelwerk der UNO für die Behandlung von Gefangenen und seine Bedeutung für die Schweiz. Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte. https://skmr.ch/assets/publications/200818_Studie_Mandela-Rules.pdf

Laufenberg, M. (2019). Queer Theory: identitäts- und machtkritische Perspektiven auf Sexualität und Geschlecht. In B. Kortendiek, B. Riegraf & K. Sabisch (Hrsg.), *Handbuch Interdisziplinäre Geschlechterforschung* (S. 331-340). Springer.

Lehner, D. (2022a). Empfehlungen des Europarats. In B. F. Brägger (Hrsg.). *Das schweizerische Vollzugslexikon: Von der vorläufigen Festnahme zur bedingten Entlassung* (2. Aufl., S. 209-213). Helbing & Lichtenhahn.

Lehner, D. (2022b). Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK). In B. F. Brägger (Hrsg.). *Das schweizerische Vollzugslexikon: Von der vorläufigen Festnahme zur bedingten Entlassung* (2. Aufl., S. 214-222). Helbing & Lichtenhahn.

Lehner, D. & Zangger, T. (2022). Risikoorientierung im Justizvollzug. In B. F. Brägger (Hrsg.). *Das schweizerische Vollzugslexikon: Von der vorläufigen Festnahme zur bedingten Entlassung* (2. Aufl., S. 527-530). Helbing & Lichtenhahn.

Leutwyler, M. (2022). Strafgesetzbuch (StGB). In B. F. Brägger (Hrsg.). *Das schweizerische Vollzugslexikon: Von der vorläufigen Festnahme zur bedingten Entlassung* (2. Aufl., S. 594-598). Helbing & Lichtenhahn.

- Locher, R. (2015). *Der Zugang zu Justiz in Diskriminierungsfällen. Teilstudie 1: Grundsätze des Diskriminierungsschutzes*. Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR).
- Marten, E. & Walgenbach, K. (2017). Intersektionale Diskriminierung. In A. Scherr, A. El-Mafaalani & G. Yüksel (Hrsg.), *Handbuch Diskriminierung* (S. 157-171). Springer.
- Möller, K. (2017). Entwicklung und Ausmass gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit. In A. Scherr, A. El-Mafaalani & G. Yüksel (Hrsg.), *Handbuch Diskriminierung* (S. 423 - 447). Springer.
- Müller, D. & Polat, A. (2022). Intersektionale Perspektiven als Chance für die Soziale Arbeit in Forschung, Theorie und Praxis. In A., Biele Mefebue, A. D., Bührmann & S., Grenz, (Hrsg.), *Handbuch Intersektionalitätsforschung* (S. 381-393). Springer.
- National Center for Transgender Rights [NCTE]. (2012). LGBT People and the Prison Rape Elimination Act. Washington, DC: National Center for Transgender Rights.
https://transequality.org/sites/default/files/docs/resources/PREA_July2012.pdf
- Noll, T. (2010, 14. August). «Sexuelle Gewalt im Gefängnis». NZZ online.
https://www.nzz.ch/sexuelle_gewalt_im_gefaengnis-ld.979254
- Nyfeler, S. (2016). «Völkerrecht vor Landesrecht» – Die Bedeutung der Gerichtspraxis des EGMR.
https://www.unifr.ch/federalism/en/assets/public/files/Working%20Paper%20online/WPO_14_Sarah%20Nyfeler.pdf
- Obrecht, W. (2005). Ontologischer, sozialwissenschaftlicher und sozialarbeitswissenschaftlicher Systemismus – Ein integratives Paradigma der Sozialen Arbeit. In H. Hollstein-Brinkmann, S. Staub-Bernasconi (2005) *Systemtheorien im Vergleich*. (S. 93 - 172). Wiesbaden.
- Oparah, J. C. (2012). Feminism and the (trans)gender entrapment of gender nonconforming prisoners. *UCLA Women's Law Journal*, 18, 238-271.
<https://doi.org/10.5070/L3182017822>
- Pärli, K. (2017). Rechtswissenschaftliche Diskriminierungsforschung. In A. Scherr, A. El-Mafaalani & G. Yüksel (Hrsg.), *Handbuch Diskriminierung* (S. 101 - 115). Springer.

- Prunz, J. (2015). Perspektiven intersektional orientierter Sozialer Arbeit. Dimensionen des Umgangs mit Differenzkonstruktion und Diskriminierung in der Praxis Sozialer Arbeit. *Online-Journal «soziales_kapital» wissenschaftliches journal österreichischer fachhochschul-studiengänge soziale arbeit*, 7(13), 63-74.
- Rauchfleisch, U. (2022). Transgender. In G. Ehlert, H. Funk & G. Stecklina (Hrsg.) (2022). *Grundbegriffe der Sozialen Arbeit und Geschlecht* (2., vollständig überarbeitete Auflage) (S. 599-602). Beltz Juventa.
- Rudolph, S. (2021). A Comparative Analysis of the Treatment of Transgender Prisoners: What the United States Can Learn from Canada and the United Kingdom. *Emory International Law Review*, 35(1), 95 - 133. <https://scholarlycommons.law.emory.edu/eilr/vol35/iss1/4>
- Scherr, A. (2017). Soziologische Diskriminierungsforschung. In A. Scherr, A. El-Mafaalani & G. Yüksel (Hrsg.), *Handbuch Diskriminierung* (S. 39-58). Springer.
- Scherr, A. (2016). Diskriminierung/ Antidiskriminierung - Begriffe und Grundlagen. *Aus Politik und Zeitgeschichte*, 66(2), 3-10.
- Schlebusch, S. (2020). Soziale Arbeit im Justizvollzug. In B. Maelicke, T. M. Berger & J. Kilian-Georgus (Hrsg.), *Innovationen in der Sozialen Strafrechtspflege*. (S. 43-69). Springer. <https://doi.org/10.1007/978-3-658-30329-7>
- Schmocker, B. (2019). Die internationale Definition der Sozialen Arbeit und ihre Sicht auf Profession und Disziplin der Sozialen Arbeit. AvenirSocial. <https://avenirsocial.ch/wp-content/uploads/2018/12/definitive-deutschsprachige-Fassung-IFSW-Definition-mit-Kommentar-1.pdf>
- Schrötte, M. (2019). Gewalt: zentrale Studien und Befunde der geschlechterkritischen Gewaltforschung. In B. Kortendiek, B. Riegraf & K. Sabisch, (Hrsg.), In *Handbuch interdisziplinärer Geschlechterforschung*. (S. 833-844). Springer.
- Schweizerische Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101).
- Schweizerisches Kompetenzzentrum für den Justizvollzug [SKJV] (2023a). Übersicht Soft Law im Justizvollzug. <https://www.skjv.ch/de/was-ist-justizvollzug/uebersicht-soft-law-im-justizvollzug>

Schweizerisches Kompetenzzentrum für den Justizvollzug [SKJV] (2023b). Ziele & Aufgaben des Justizvollzugs. <https://www.skjv.ch/de/was-ist-justizvollzug/ziele-aufgaben-des-justizvollzugs>

Schweizerisches Kompetenzzentrum für den Justizvollzug [SKJV] (2022a). *Vollzug*. <https://www.skjv.ch/de/was-ist-justizvollzug/vollzug>

Schweizerisches Kompetenzzentrum für den Justizvollzug [SKJV] (2022b). *Verletzlichkeit im Justizvollzug*. <https://www.skjv.ch/de/unsere-themen/verletzlichkeiten-im-justizvollzug>

Schweizerisches Kompetenzzentrum für den Justizvollzug [SKJV] (2021a). *Die Betreuung von LGBTIQ+ Personen im Freiheitsentzug. Grundlagenpapier*. https://www.skjv.ch/sites/default/files/documents/Die_Betreuung_von_LGBTIQ_Personen_im_Freiheitsentzug_Grundlagenpapier.pdf

Schweizerisches Kompetenzzentrum für den Justizvollzug [SKJV] (2021b). *Workshops. 4. Forum Justizvollzug. Bildung verändert*. https://www.skjv.ch/sites/default/files/documents/Forum_JV_2021_Programm_DT_02.11.2021.pdf

Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte [SKMR] (2023). *Über das SKMR*. <https://skmr.ch/about>

Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte [SKMR] (2021). *Stärkung der Menschenrechte von LGBTIQ*-Menschen in der Schweiz. Aktuelle Entwicklung und Handlungsbedarf*. <https://skmr.ch/publikationen-dokumentationen/artikel/st%C3%A4rkung-der-menschenrechte-von-lgbtqi-menschen-in-der-schweiz>

Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte [SKMR] (2019). *Factsheet Mehrfachdiskriminierung*. <https://www.skmr.ch/de/skmr/index.html>

Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte [SKMR] (2013). Die besonderen Bedürfnisse inhaftierter Frauen beachten. <https://www.skmr.ch/de/themenbereiche/justiz/artikel/bangkok-rules.html>

Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0).

Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210).

Sexuelle Gesundheit Schweiz (ohne Datum). <https://www.sexuelle-gesundheit.ch/themen/geschlechtsidentitaet>

Shalev, S. (2008). *A sourcebook on solitary confinement*. https://www.solitaryconfinement.org/_files/ugd/f33fff_18782e47330740b28985c5fe33c92378.pdf?index=true

Sielert, U. & Kopitzke, E. (2022). Gewaltpräventive Potenziale der Sexualpädagogik. Ein systematischer Literaturüberblick. In A. Henningsen, & U. Sielert (Hrsg.), *Praxishandbuch Sexuelle Bildung, Prävention sexualisierter Gewalt und Antidiskriminierungsarbeit: wertvoll - divers - inklusiv*. S. 123-164. Beltz Juventa.

Sprung, A. (2021). Transkategoriale Kompetenzerweiterung. In D. Domenig (Hrsg.), *Transkulturelle und transkategoriale Kompetenz. Lehrbuch zum Umgang mit Vielfalt, Verschiedenheit und Diversity für Pflege-, Gesundheits- und Sozialberufe*. (3. vollst. überarb. und erw. Aufl., S. 700-711). Hogrefe.

Staub-Bernasconi, S. (2019). *Menschenwürde - Menschenrechte - Soziale Arbeit. Die Menschenrechte vom Kopf auf die Füße stellen*. Barbara Budrich.

Timmermanns, S., Graf, N., Merz, S. & Stöver, H. (2022). *Wie geht's euch? Psychosoziale Gesundheit und Wohlbefinden von LSBTIQ**. Beltz Juventa.

Transgender Network Switzerland [TGNS]. (2023). *Medienguide*. <https://www.tgns.ch/de/medien/medienguide/>

Transgender Network Switzerland [TGNS]. (2022). *Information*. <https://www.tgns.ch/de/information/>

Universität Bern. (2017). Geschlechtergerechte Sprache. (A. f. Gleichstellung, Hrsg.) Von Universität Bern. https://www.unibe.ch/unibe/portal/content/e809/e810/e812/e1229562/e1229748/e1229796/e1238684/e1238691/e1238692/2017GendergerechteSprache_Auflage2_f.Web_ger.pdf

Verasani, D. (2022). Massnahmenvollzug. In B. F. Brägger (Hrsg.). *Das schweizerische Vollzugslexikon: Von der vorläufigen Festnahme zur bedingten Entlassung* (2. Aufl., S. 382-389). Helbing & Lichtenhahn

- Weiss, B. (2017). Konzepte der Beratungsarbeit gegen Diskriminierung. In A. Scherr, A. El-Mafaalani & G. Yüksel (Hrsg.), *Handbuch Diskriminierung* (S. 755-775). Springer.
- Weiss, S. (2022). Sanktionensystem. In B. F. Brägger (Hrsg.). *Das schweizerische Vollzugslexikon: Von der vorläufigen Festnahme zur bedingten Entlassung* (2. Aufl., S. 531-532). Helbing & Lichtenhahn.
- Westerbarkei, J. (2014). Intergruppenverhalten. Diskriminierung von Menschen verschiedener sexueller und geschlechtlicher Identitäten. Springer.
- Wilson, M., Simpson, P. L., Butler, T. G., Richters, J., Yap, L., & Donovan, B. (2017). "You're a woman, a convenience, a cat, a poof, a thing, an idiot": Transgender women negotiating sexual experiences in men's prisons in Australia. *Sexualities*, 20(3), 380-402.
<https://doi.org/10.1177/1363460716652828>
- Woltersdorff, V. (2019). Heteronormativitätskritik: ein Konzept zur kritischen Erforschung der Normalisierung von Geschlecht und Sexualität. In B. Kortendiek, B. Riegraf & K. Sabisch (Hrsg.), *Handbuch Interdisziplinäre Geschlechterforschung* (S. 323-330). Springer.
- Wüst, R. (2021). *Geschichte der Sozialen Arbeit*. Unveröffentlichtes Unterrichtsskript. Hochschule Luzern – Soziale Arbeit.
- Zangger, T. (2022). Vulnerable Insassinnen und Insassen. In B. F. Brägger (Hrsg.). *Das schweizerische Vollzugslexikon: Von der vorläufigen Festnahme zur bedingten Entlassung* (2. Aufl., S. 726-729). Helbing & Lichtenhahn
- Zick, A. (2017). Sozialpsychologische Diskriminierungsforschung. In A. Scherr, A. El-Mafaalani & G. Yüksel (Hrsg.), *Handbuch Diskriminierung* (S. 59-80). Springer.
- Zinsmeister, J. (2017a). Diskriminierung von körperlich und geistig Beeinträchtigten. In A. Scherr, A. El-Mafaalani & G. Yüksel (Hrsg.), *Handbuch Diskriminierung* (S. 593-613). Springer.
- Zinsmeister, J. (2017b). Legale Diskriminierung im Rechtssystem. In A. Scherr, A. El-Mafaalani & G. Yüksel (Hrsg.), *Handbuch Diskriminierung* (S. 265-284). Springer.
- Zürcher, C. (2023, 08. Juni). «Männlich, weiblich, Julian». Tagesanzeiger.
<https://www.tagesanzeiger.ch/maennlich-weiblich-julian-515837814162>